

Verbraucherinformation für PrivatSchutz-Versicherungen

in der Fassung 09/2020

Allgemeine Hinweise

I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Direktion des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten
Dr. Carsten Schildknecht
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main
Telefon 0221 7715-7750
Telefax 0221 7715-6666
www.zurich.de

Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft nur als Rückversicherer.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, der Vertragserklärung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie der Vertragserklärung, Ihrem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsbeitrag

Diese Angaben entnehmen Sie bitte der Vertragserklärung.

Der zu zahlende Beitrag enthält die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung gültige Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung des Erstbeitrages

Der Erstbeitrag oder einmalige Beitrag muss von Ihnen rechtzeitig gezahlt werden. Wenn Sie Zahlung durch Lastschrift mit uns vereinbart haben, so ist der Beitrag dann rechtzeitig gezahlt, wenn sie (für die einzelnen Versicherungsverträge getrennt) bei Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen werden kann. Der Beitrag ist fällig nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang dieses Versicherungsscheins und wird dann unverzüglich (d. h. innerhalb der Zahlungsfrist von weiteren 14 Tagen) von Ihrem Konto abgebucht. Sofern Sie keine Lastschrift mit uns vereinbart haben (Selbstzahler), müssen Sie den Beitrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang dieses Versicherungsscheins dann unverzüglich (d. h. innerhalb der Zahlungsfrist von weiteren 14 Tagen) an uns zahlen.

Ist der Erstbeitrag oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so sind wir als Versicherer auch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Sie verlieren also dann den Versicherungsschutz für den Vertrag, für den Sie den Beitrag nicht gezahlt haben.

Falls Sie hingegen die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, so bleibt der Versicherungsschutz auch für die Vergangenheit erhalten.

Solange der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, steht uns als Versicherer der Rücktritt vom Vertrag zu, es sei denn Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Sofern Ihnen eine vorläufige Deckung erteilt wurde, erlischt diese gleichzeitig rückwirkend, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer des Ihnen unterbreiteten Angebots entnehmen Sie bitte dem im Angebotsdokument aufgeführten Datum. Es gilt vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer.

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, 50427 Köln
E-Mail: vertrag@zurich.com

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0221 7715-6666

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat

der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte der Vertragserklärung oder dem Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrages

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: vertrag@zurich.com

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschrei-

ten.

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI) Insurance Division
North Wall Quay Spencer Dock PO Box 11517
Dublin 1, Ireland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

III. Folgende Klausel gilt nur, wenn versicherte Risiken im Ausland gelegen sind oder grenzüberschreitend transportiert werden:

Der Versicherungsnehmer ermächtigt Zurich, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung des Beitrages, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten.

Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für den Versicherungsnehmer handelt, ist Zurich ermächtigt, diesem Kundendaten - wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle - bekannt zu geben.

Wir stehen Ihnen helfend zur Seite

Wirksam, ohne Rückfragen und damit ohne Verzögerung geht das nur, wenn Sie uns helfen. Darum bitten wir um Folgendes:

- Entrichten Sie Ihren Beitrag pünktlich, dann haben Sie die Sicherheit, wenn Sie finanziell Hilfe brauchen
- Geben Sie bei jeder Anfrage oder Mitteilung stets Ihre Vertragsnummer an
- Informieren Sie uns sofort, wenn
 - sich Ihre Adresse, Ihre Tätigkeit oder Beschäftigung ändert
 - Sie Ihre Wohnung verlegen oder aufgeben
 - Sie versicherte Sachen veräußern oder deren Wert sich verändert
 - sich durch Erwerb von Eigentum an weiteren Sachen oder Immobilien eine Gefahren- oder Risikoerhöhung ergibt oder
 - ein Schaden eintritt.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihr Risiko ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogenen Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

Zurich Insurance plc NfD
50427 Köln

in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Zustellung der Police in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Unfallversicherung (AUB 2017)



Fassung 06.2020

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?
Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?
- 3 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
- 4 Welche Personen sind nicht versicherbar?
- 5 Was ist nicht versichert?
- 6 Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit, der Beschäftigung oder bei außerberuflichen Tätigkeiten beachten?

Der Leistungsfall

- 7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- 8 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?
- 9 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistungen geregelt?

Die Versicherungsdauer

- 10 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 11 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 12 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Der Versicherungsbeitrag

- 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 14 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 15 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 16 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 17 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 18 Wer hat Rechte und Pflichten aus dem Vertrag?
- 19 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?
- 20 Was müssen Sie bei Korrektur des Geburtsdatums der versicherten Person beachten?
- 21 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 22 Welche besonderen Regeln gelten für nach dem Kindertarif versicherte Kinder?
- 23 Wann und wie werden die vereinbarten Leistungen erhöht?
- 24 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 25 Welches Recht ist anzuwenden?
- 26 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 27 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?
- 28 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?
- 29 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?
- 30 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?
- 31 Wie sind Sparten definiert?
- 32 Was ist die Ergänzungs-Deckung (EGD), sofern vereinbart und was leistet sie?

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person.

1.2 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags

- weltweit und
- rund um die Uhr.

1.3 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.4 Erweiterter Unfallbegriff

1.4.1 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt;
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

1.4.2 Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person einen tauchtypischen Gesundheitsschaden erleidet, z.B. die Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen.

1.4.3 Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

1.4.4 Als Unfall gilt auch ein Gesundheitsschaden, den sich die versicherte Person zuzieht, weil sie sich rechtmäßig verteidigt (z. B. Notwehr).

Das Gleiche gilt für Gesundheitsschäden, die sich die versicherte Person bei Rettungsmaßnahmen zuzieht. Dabei ist unerheblich, ob es um die Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen geht.

1.4.5 Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person erfriert oder sich Erfrierungen zuzieht. Voraussetzung ist jedoch, dass die versicherte Person

- durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig der Kälte ausgesetzt wurde und
- sich dieser Situation aus eigener Kraft nicht entziehen konnte.

1.4.6 Als Unfall gilt auch, wenn unfreiwillig Gesundheitsschädigungen durch plötzlich ausströmende Gase und Dämpfe entstehen. Ihre Einwirkungen gelten auch dann als plötzlich im Sinne von Ziff. 1.3, wenn die versicherte Person ihnen mehrere Stunden lang ausgesetzt war und die Einwirkungen nicht beruflich oder dienstlich bedingt stattfanden.

1.5 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen können wir keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen. Bitte beachten Sie daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziff. 3) und zu den Ausschlüssen (Ziff. 5).

2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

Im Folgenden beschreiben wir verschiedene Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen. Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die Sie mit uns vereinbart haben,

und die in Ihrem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannt sind.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.1.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

2.1.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitraumes nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

2.1.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitraumes nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, wodurch Sie auf Dauer durch den Unfall beeinträchtigt sind.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

2.1.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (Ziff. 2.3), sofern diese vereinbart ist.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Eine vereinbarte Progressionsstaffel und weitere Leistungsverbesserungen können zur Erhöhung der Leistung führen.

Berechnet sich unter Berücksichtigung aller Bestimmungen eine Leistung, die mehr als das zehnfache der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme beträgt, so wird maximal die zehnfache Invaliditätsgrundsumme gezahlt.

2.1.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Ziff. 2.1.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziff. 2.1.2.2.2).

Maßgeblich für die Erstbemessung des Invaliditätsgrades und alle weiteren Bemessungen (Ziff. 9.4) ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens zum Ablauf von drei Jahren nach dem Unfall erkennbar ist.

Der Grad der unfallbedingten Invalidität kann gemäß Ziff. 9.4 auf Ihren oder unseren Wunsch jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen werden.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt für diese Neubemessung eine Frist von längstens fünf Jahren, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

2.1.2.2.1 Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

- Arm einschließlich Schultergelenk 70 %
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- Hand einschließlich Handgelenk 55 %
- Daumen 20 %
- Zeigefinger 10 %
- anderer Finger 5 %
- Bein über der Mitte des Oberschenkels einschließlich Hüftgelenk 70 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- Fuß einschließlich Fußgelenk 40 %
- große Zehe 5 %
- andere Zehe 2 %
- Auge 50 %
- Gehör auf einem Ohr 30 %
- Geruchssinn 10 %
- Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

2.1.2.2.2 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

2.1.2.2.3 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziff. 2.1.2.2.1 und Ziff. 2.1.2.2.2 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

2.1.2.2.4 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.2.5 Progressionsstaffeln

Falls dies im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegt ist, wird die Berechnung der Invaliditätsleistung wie folgt erweitert:

Progressive Invaliditätsstaffel 100 %

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziff. 3) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, ergibt sich die Invaliditätsleistung aus dem festgestellten prozentualen Invaliditätsgrad und der im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegten Invaliditätsgrundsumme.

Progressive Invaliditätsstaffel 225 %

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziff. 3) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegte Invaliditätsgrundsumme,
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die zweifache Invaliditätsgrundsumme,
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsgrundsumme.

Die progressive Invaliditätsstaffel 225 % entfällt, sobald die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Ab diesem Zeitpunkt gilt automatisch die unter dieser Ziffer aufgeführte progressive Invaliditätsstaffel 100 % als Bestandteil des Vertrages.

Progressive Invaliditätsstaffel 350 %

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziff. 3) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegte Invaliditätsgrundsumme,
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsgrundsumme,
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätsgrundsumme.

Die progressive Invaliditätsstaffel 350 % entfällt, sobald die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Ab diesem Zeitpunkt gilt automatisch die unter dieser Ziffer aufgeführte progressive Invaliditätsstaffel 100 % als Bestandteil des Vertrages.

Progressive Invaliditätsstaffel 500 %

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziff. 3) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegte Invaliditätsgrundsumme,
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die vierfache Invaliditätsgrundsumme,
- für den 50 %, nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Invaliditätsgrundsumme
- für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die neunfache Invaliditätsgrundsumme

Die progressive Invaliditätsstaffel 500 % entfällt, sobald die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Ab diesem Zeitpunkt gilt automatisch die unter dieser Ziffer aufgeführte progressive Invaliditätsstaffel 100 % als Bestandteil des Vertrages.

2.1.2.3 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziff. 2.1.1.4), und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziff. 2.1.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.1.2.4 Wiederkehrende Zahlung der Invaliditätsgrundsumme

2.1.2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt mindestens 50 % und besteht weiterhin nach dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen festgelegten Zeitraum. Dies ist auf Anforderung durch uns mit einem ärztlichen Gutachten nachzuweisen.

Für die Voraussetzungen und die Bemessung der Invalidität gelten die Ziff. 2.1.1 und 2.1.2. Vereinbarte verbesserte Gliedertaxen bleiben unberücksichtigt.

Bei der Bemessung des für die wiederkehrende Zahlung mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades wird der Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen, die bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, abgezogen.

2.1.2.4.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen nach dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Zeitraum, gerechnet ab dem Unfalltag, die zum Unfalltag gültige Invaliditätsgrundsumme.

Der Anspruch auf Leistung der wiederkehrenden Zahlung endet mit dem Tod der versicherten Person.

2.2 Unfall-Rente

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt mindestens den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Prozentsatz.

Für die Voraussetzungen und die Bemessung der Invalidität gelten die Ziff. 2.1.1 und 2.1.2.2.

Verstirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, gilt Ziff. 2.1.2.3.

2.2.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Unfall-Rente monatlich in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2.3 Beginn und Dauer der Leistung

2.2.3.1 Wir zahlen die Unfall-Rente

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, und danach
- monatlich im Voraus.

2.2.3.2 Wir zahlen die Unfall-Rente bis zum Ende des Monats, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass aufgrund einer Neubemessung nach Ziff. 9.4 der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Mindestprozentsatz gesunken ist.

Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns die Bescheinigung nicht unverzüglich zusenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit bis zum Erhalt der Lebensbescheinigung.

Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung, muss uns der Tod unverzüglich mitgeteilt werden.

2.2.4 Berechnungsgrundlagen und Neubemessung des Invaliditätsgrades

Der nach Ziff. 2.2.1 maßgebliche Invaliditätsgrad bemisst sich nach Ziff. 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4. Vereinbarte verbesserte Gliedertaxen bleiben unberücksichtigt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad kann gemäß Ziff. 9.4 auf Ihren oder unseren Wunsch jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen werden.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt für diese Neubemessung eine Frist von längstens fünf Jahren, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

Bei der Bemessung des für die Unfall-Rente mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades wird der Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen, die bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, abgezogen.

2.3 Todesfallleistung

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Bitte beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach Ziff. 7.6.

2.3.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.4 Krankenhaustagegeld

2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Jahre ab dem Tag des Unfalls.

2.5 Genesungsgeld (doppeltes Krankenhaustagegeld)

2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach Ziff. 2.4.

2.5.2 Art und Höhe der Leistung

Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaustagegeld leisten. Der maximale Leistungszeitraum sowie die Höhe der Leistung ergeben sich aus dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

2.6 Ambulantes Krankenhaustagegeld

2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person unterzieht sich einer unfallbedingten ambulanten Operation unter Vollnarkose bzw. einer unfallbedingten ambulanten Erstversorgung von Knochenbrüchen (ohne Narkose).

Zum Unfallzeitpunkt ist für die versicherte Person ein Krankenhaustagegeld vereinbart.

2.6.2 Art und Höhe der Leistung

Das ambulante Krankenhaustagegeld wird einmalig in Höhe der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl an Tagessätzen des vereinbarten Krankenhaustagegeldes gezahlt.

2.7 Kurgeld

2.7.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat

- wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen
- innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet,
- eine Kur in einer Kurklinik, einem Erholungsheim oder einem Sanatorium stationär
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt.

Die medizinische Notwendigkeit dieses Aufenthaltes und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

2.7.2 Art und Höhe der Leistung

Das Kurgeld wird, für jeden Unfall nur einmal, in Höhe des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen festgelegten Betrages gezahlt.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangen.

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 laufend erhöht.

2.8 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze

2.8.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der versicherten Person sind nach einem Unfall eine oder mehrere der folgenden Kosten

- für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten;
- für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik;
- für den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;
- für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle

entstanden.

Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns halten.

2.8.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten insgesamt bis zur Höhe des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrages.

Hierzu zählen auch die Kosten für die Behandlung in einer Dekompressionskammer. Voraussetzung ist, dass die Nutzung durch einen tauchtypischen Gesundheitsschaden nach Ziff. 1.4.2 veranlasst wurde und medizinisch geboten war.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 laufend erhöht.

2.9 Kosten für medizinische Hilfsmittel

2.9.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der versicherten Person werden, nachdem sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfallereignis beantragt wurden, Arm- und/oder Beinprothesen, Geh- und Stützapparate, Rollstuhl oder Krankenfahrrad als medizinische Hilfsmittel ärztlich verordnet. Die Leistungen werden nur bei entsprechendem Nachweis fällig.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

2.9.2 Art und Höhe der Leistung

Die Kosten für medizinische Hilfsmittel werden bis zur Höhe des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen festgelegten Betrages ersetzt.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 laufend erhöht.

2.10 Kosten für kosmetische Operationen

2.10.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.

Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

2.10.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene notwendige Kosten

- für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug, sonstige ärztlich verordnete Heilmittel und Operationen,
- für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
- für Zahnbehandlung und Zahnersatz

insgesamt bis zur Höhe der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme.

Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für beschädigten oder zerstörten Zahnersatz (z. B. Brücken, Kronen, Gebisse und Implantate) und Kieferbehandlungen, Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege.

Kosten für Krankenpflege werden nur erstattet, wenn die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 laufend erhöht.

2.11 Sofortleistung bei Oberschenkelhalsbruch für versicherte Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres

2.11.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat das 50. Lebensjahr vollendet und erleidet einen Oberschenkelhalsbruch, zu dessen Behandlung sie sich in medizinisch notwendige stationäre und/oder ambulante Heilbehandlung begibt.

Ein Oberschenkelhalsbruch liegt vor, wenn vom Oberschenkelknochen der Oberschenkelhals, der Oberschenkelkopf oder der große Rollhügel gebrochen ist. Der Oberschenkelhalsbruch muss nicht aus einem Unfallereignis gemäß Ziff. 1.3 resultieren. Ziff. 5.2.3 bleibt unberührt.

Der Anspruch muss innerhalb eines Monats nach der ärztlichen Feststellung bei uns geltend gemacht werden.

2.11.2 Art und Höhe der Leistung

Die Leistung erfolgt prozentual von der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Prozentsätze und maximalen Leistungen.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangen.

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 laufend erhöht.

2.12 Kosten für Rooming-In

2.12.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person, für die ein Krankenhaustagegeld vereinbart ist, hat am Unfalltag das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie befindet sich nach einem Unfall im Sinne von Ziff. 1 in medizinisch

notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und ein Eltern- oder Großelternteil oder ein Pate übernachtet mit ihr im Krankenhaus (Rooming-In).

2.12.2 Art und Höhe der Leistung

Je Übernachtung wird ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldbetrages des versicherten Kindes gezahlt.

Der maximale Leistungszeitraum sowie der Höchstauszahlungsbeitrag je Unfallereignis ergeben sich aus dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

2.13 Versicherungsleistungen für neue Familienmitglieder

2.13.1 Voraussetzungen für die Leistung

Nach Beginn des Versicherungsschutzes neu hinzukommende

- Neugeborene und
- noch nicht bei uns unfallversicherte Ehe-/oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einer versicherten Person sind beitragsfrei mitversichert.

Versicherungsschutz besteht bei Neugeborenen ab Geburt, bei Ehe-/oder Lebenspartnern ab dem Tag Ihrer standesamtlichen Eheschließung bzw. ab dem Tag der Begründung Ihrer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für den Zeitraum von zunächst drei Monaten.

Wird uns gegenüber in diesem Zeitraum die Geburt durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde oder die Eheschließung durch Vorlage einer Kopie der Heiratsurkunde bzw. die Begründung der Lebenspartnerschaft durch Vorlage der Begründungsurkunde angezeigt, so verlängert sich der Versicherungsschutz um weitere drei auf insgesamt sechs Monate.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können diese Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

2.13.2 Art und Höhe der Leistung

Versichert sind folgende Leistungsarten:

- Invaliditätsleistung (Ziff. 2.1)
- Todesfallleistung (Ziff. 2.3)
- Krankenhaustagegeld (Ziff. 2.4) bzw. Genesungsgeld (Ziff. 2.5)
- Bergungskosten (Ziff. 2.8)

Die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

2.14 Assistenzleistungen

Der Versicherungsschutz dieser Ziffer kann unabhängig von anderen vereinbarten Leistungsarten von den Vertragspartnern entsprechend den Bestimmungen von Ziff. 12 selbstständig gekündigt werden.

Erbrachte Hilfeleistungen gemäß Abschnitt B. bis E. dieser Ziffer begründen keinen Anspruch auf weitere Leistungen aus Ihrem Unfallversicherungsvertrag. Diese unterliegen einer gesonderten Leistungsprüfung durch uns.

Soweit für erbrachte Hilfeleistungen gemäß Abschnitt B. bis E. ein anderer Ersatzpflichtiger – insbesondere eine Kranken- oder Pflegeversicherung – eintrittspflichtig ist, sind die uns entstandenen Kosten entsprechend voll oder anteilig zurückzuzahlen. Etwa erforderliche Anträge zur Bewirkung von Leistungen sind von Ihnen oder der versicherten Person bei den anderweitig Ersatzpflichtigen zu stellen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Die von einem anderweitig Ersatzpflichtigen erbrachten Leistungen sind ebenfalls entsprechend darzulegen und nachzuweisen.

Die in Abschnitt C. festgelegten Höchstbeträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und werden nicht nach Ziff. 23 laufend erhöht.

A. Informationsleistungen

Die nachfolgenden Informationsleistungen werden auf Ihren Wunsch unabhängig von einem Unfallereignis erbracht.

(1) Zusendung von Formularen

Der versicherten Person werden eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht zugesandt.

(2) Informationen zu Wellness- und Gesundheitsreisen

Der versicherten Person werden spezielle Wellness-Reiseveranstalter und Wellness-Hotels sowie Reiseveranstalter von Gesundheitsreisen benannt. Bei Bedarf erfolgt die Zusendung einer Auflistung mit Reiseveranstaltern und Hotels per Post oder per E-Mail.

(3) Informationen zu Ernährung und Sportvereinen

Der versicherten Person wird eine Auflistung mit Tipps zur gesunden Ernährung per Post oder E-Mail zugesandt. Diese Leistung beinhaltet keine Ernährungsberatung. Zusätzlich werden Sportvereine in der Region oder in der Nähe des Wohnortes benannt und bei Bedarf eine Auflistung per Post oder E-Mail versandt.

(4) Reiseinformationsleistungen

Die versicherte Person erhält folgende Informationen:

- Informationen über Impf- und Gesundheitsbestimmungen
- Informationen über Ein- und Durchreise, Visabestimmungen
- Informationen über Devisenbestimmungen, Währungen
- Informationen über Fremdenverkehrsämter
- Nennung von Reisebüros
- Informationen über diplomatische und konsularische Vertretungen

(5) Informationen zur Zusammenstellung einer Reiseapotheke

Die versicherte Person erhält eine Zusammenstellung von frei verkäuflichen Medikamenten für eine Reiseapotheke. Die Leistung beinhaltet keine medizinische Beratung zu den Medikamenten.

(6) Vermittlung von Beratung für Umbau von Wohnung/Haus/KFZ

Der versicherten Person wird eine Beratung für den behindertengerechten Umbau der Wohnung/des Hauses/des KFZ vermittelt.

(7) Vermittlung von Pflegehilfsmitteln

Der versicherten Person werden die erforderlichen Pflegehilfsmittel, wie z. B. Gehhilfen, Rollstuhl etc. vermittelt. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

(8) Gesundheitstelefon

In der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr steht der versicherten Person unser medizinisches Fachpersonal telefonisch zur Information und Rücksprache über medizinische Fragen zur Verfügung. Das medizinische Fachpersonal berät sie bei folgenden Anliegen:

- Allgemeine und spezielle Fragen aus allen Fachgebieten zu unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Information über unfallbedingte Krankheitsbilder und Möglichkeiten der Prävention
- Erläuterung von Therapiealternativen
- Informationen über Arzneimittel, laienverständliche Erläuterungen von Beipackzetteln sowie Beratung zu Neben- und Wechselwirkungen von Arzneimitteln
- Ärztliche telefonische Zweitmeinung
- Erstberatung in psychosozialen Krisensituationen
- Unterstützung bei der Suche nach Ärzten, Fachärzten, Spezialisten, Physiotherapeuten etc. und medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Fach-, Spezial- und Reha-Kliniken etc.

Hierbei handelt es sich um allgemeine Hinweise und Informationen. Einen Arztbesuch zur Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Gesundheitsverlauf etc. ersetzt dieses Gespräch keinesfalls.

B. Hilfeleistungen im Inland

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

(a) Die versicherte Person hat einen Unfall im Sinne von Ziff. 1 erlitten und der konkrete Hilfebedarf ist bei einem Telefonat mit Ihnen oder der versicherten Person sowie durch einen Dienstleister vor Ort festgestellt worden. Der Hilfebedarf muss auf den Unfall

zurückzuführen sein. Der Anspruch auf Hilfeleistung entsteht spätestens nach Abschluss der ärztlichen Akut- bzw. Anschlussheilbehandlung.

(b)) Für Personen ab Vollendung des 70. Lebensjahres gilt: Die Hilfeleistungen im Inland können auch aufgrund eines ambulanten oder stationären Eingriffs/Behandlung wegen folgender - nicht unfallbedingter - Krankheitsbilder in Anspruch genommen werden (ein Nachweis hat durch ein ärztliches Attest zu erfolgen): Herzinfarkt, Schlaganfall, Bypass-Operation sowie Oberschenkelhalsbruch aufgrund Osteoporose.

(c) Der Umfang, die Dauer und die Häufigkeit der Hilfeleistung richtet sich nach der Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person und wird von uns bzw. von einem von uns beauftragten Dienstleister (einem anerkannten Sozialdienst) bestimmt. Die Hilfeleistungen werden für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich inner- halb der Bundesrepublik Deutschland erbracht, längstens jedoch für 12 Monate, vom Unfalltag an gerechnet. Ein weiterer, dem ursprünglich unfallbedingten nachfolgender Krankenhausaufenthalt oder eine sich anschließende Rehabilitationsmaßnahme hat im Hinblick auf die Leistungsdauer keine aufschiebende Wirkung. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

(d)) In Einzelfällen können die Hilfeleistungen von einem Verwandten oder einer anderen nahe stehenden Person erbracht werden. In diesen Fällen können wir einen pauschalen Betrag pro Stunde erstatten, der – je nach Leistungsart – von uns festgelegt wird. Die Hilfeleistungen müssen entsprechend nachgewiesen werden, ein Rechtsanspruch entsteht hierdurch nicht.

Solche Personen sind direkt von Ihnen oder der versicherten Person und nicht von uns beauftragt. Wir sind daher in diesen Fällen von jeder Haftung für die Tätigkeit der nicht von uns beauftragten Person befreit.

Eine Privaterstattung ist grundsätzlich nicht möglich für folgende Leistungen: Grundpflege, Verhinderungspflege sowie Tag- und Nachtwache.

Die in den nachfolgend unter „Leistungsumfang“ in den jeweiligen Ziffern jeweils aufgeführten Höchstsätze bilden dabei die Obergrenze für eine Erstattung.

Leistungsumfang

(1) Installation einer Hausnotrufanlage

In der Wohnung/in dem Haus der versicherten Person wird die Installation einer Hausnotrufanlage organisiert, über die der von uns beauftragte Dienstleister rund um die Uhr erreichbar ist. Dieser leitet bei Bedarf notwendige Hilfsmaßnahmen (z. B. Pflegepersonal anfordern, Krankentransport veranlassen, Feuerwehr oder Polizei verständigen, Hausarzt benachrichtigen, Information der Angehörigen) ein. Die Einrichtung der Hausnotrufanlage erfolgt durch den Dienstleister.

Die Kosten für die Erstinstallation sowie die für die Dauer des Leistungszeitraumes anfallenden laufenden Kosten werden übernommen.

(2) Menüservice

Die leistungsberechtigten Personen erhalten nach Wunsch oder organisatorischer Machbarkeit einmal pro Woche sieben Hauptmahlzeiten (Tiefkühlkost) oder jeden Tag eine Hauptmahlzeit. Die Mahlzeiten können aus einem Menüangebot ausgewählt werden.

Leistungsberechtigte Personen sind die versicherte Person und in deren Haushalt lebende Familienmitglieder, die die versicherte Person im Inland üblicherweise versorgt (keine Wohngemeinschaft). Dazu zählen Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder- und/oder Enkelkinder.

(3) Besorgungen/Einkäufe

Bis zu zweimal in der Woche mindestens 2 Stunden werden folgende Besorgungen durchgeführt, sofern die Notwendigkeit hierfür besteht:

Zusammenstellung des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs, Botengänge zur Bank, Sparkasse oder zu Behörden, das Besorgen von Rezepten oder Medikamenten, der Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich Unterbringung der besorgten Gegenstände sowie das Bringen von Wäsche zur Reinigung und deren Abholung.

Die hierfür erforderlichen Kosten, z. B. für Einkäufe und Reinigung sowie Gebühren, auch Rezeptgebühren, tragen Sie bzw. die versicherte Person.

(4) Begleitung/Fahrdienst zu Arzt- und Behördengängen

Bis zu siebenmal in der Woche wird die versicherte Person, wenn das persönliche Erscheinen bei einer Behörde oder einem Arzt unumgänglich ist, dorthin gebracht, wieder abgeholt und, wenn erforderlich, während des Termins/Besuchs begleitet.

(5) Reinigung der Wohnung

Einmal in der Woche wird mindestens 2 Stunden innerhalb der Wohnung/des Hauses der versicherten Person der übliche Wohnbereich (z. B. Flur, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad und Toilette) im allgemein üblichen Umfang gereinigt. Voraussetzung ist, dass die Räume vor dem Unfall in einem ordnungsgemäßen Zustand waren.

(6) Pflanzenpflege

Mit der Reinigung der Wohnung (Ziffer (5)) werden bei Bedarf auch die im Wohnraum sowie auf Balkon oder Terrasse befindlichen Pflanzen gegossen.

(7) Reinigung des Treppenhauses und der Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern

Sofern erforderlich, organisieren wir die Reinigung der Gemeinschaftsräume (Treppenhaus, Waschraum etc.) sowie des Treppenhauses bei Gemeinschaftseigentum oder des gemieteten Wohnraums, soweit die versicherte Person hierzu verpflichtet ist.

(8) Versorgung der Wäsche

Einmal in der Woche werden die Wäsche und Kleidung der versicherten Person bis zu einer Dauer von drei Stunden gewaschen, getrocknet, gebügelt, ausgebessert, sortiert und eingeräumt sowie ihre Schuhe gepflegt.

(9) Fahrdienst zur Krankengymnastik/-therapie

Bis zu siebenmal in der Woche wird die versicherte Person zur Krankengymnastik/-therapie gebracht und wieder abgeholt.

(10) Organisation einer Haustierbetreuung

Der versicherten Person wird die Betreuung ihrer Haustiere bis zu siebenmal in der Woche organisiert und die Kosten hierfür werden übernommen. Das gilt nur für gewöhnliche Haustiere, wie z. B. Hunde, Katzen, Vögel etc., und nicht für exotische Tiere oder Tiere, für deren Haltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, wie z. B. Reptilien.

(11) Gartenpflege

Wir organisieren die unbedingt anfallenden Tätigkeiten zur Gartenpflege am Wohnsitz der versicherten Person und übernehmen die Kosten hierfür. Hierzu zählen u.a. die Bewässerung des Rasens sowie der Pflanzen sowie Mähen des Rasens.

(12) Kinderbetreuung

Sollte aufgrund eines Unfalls der versicherten Person die Betreuung der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nicht sichergestellt sein, wird eine Kinderbetreuung für die Dauer von max. 48 Stunden organisiert und die Kosten für diesen Zeitraum übernommen.

Die Leistung umfasst die Betreuung der Kinder rund um die Uhr z.B.

- Wegbegleitung,
- Hausaufgabenbetreuung,
- Zubereiten der Mahlzeiten,
- Betreuung in der Freizeit,
- zu Bett bringen.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der Wohnung der versicherten Person, und zwar solange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten oder eine im Haushalt lebende Person übernommen werden kann.

Die Leistungsdauer von 48 Stunden kann unterbrochen werden, ohne dass der Gesamtanspruch endet.

C. Hilfeleistungen im Ausland

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

(a) Erleidet die versicherte Person im Ausland (als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Landes innerhalb der EU/EWR, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) einen Unfall nach Ziff. 1, organisieren

ren wir die im nachfolgenden Leistungsumfang beschriebenen Leistungen und übernehmen die Kosten, sofern die Organisation durch einen von uns beauftragten Dienstleister erfolgt und es die Besonderheiten des jeweiligen Landes zulassen.

Leistungseinschränkung

(b)) Haben Sie oder die versicherte Person sich aufgrund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

(c) Haben Sie oder die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen durch uns auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamt- schaden übersteigt.

(d)) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung bean- sprucht werden kann, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie ihn an uns, werden wir im Rahmen der Hilfeleistungen mit Kostenübernahme bei Auslands- reisen in Vorleistung treten.

Leistungsumfang

(1) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Nach einem Unfall auf einer Reise im Ausland informieren wir die versicherte Person auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

(2) Arzneimittelversand

Ist die versicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung des Arzneimittels und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Entstehende Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden erstattet.

(3) Krankenrücktransport

Muss die versicherte Person auf einer Reise an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransportes und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.

(4) Kosten für Krankenbesuch

Muss sich die versicherte Person auf einer Reise länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 600 EUR.

(5) Rückholung von mitreisenden Kindern

Können mitreisende angehörige Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung der versicherten Person weder von dieser noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für Bahnfahrt 1. Klasse oder Flug ab 1.000 km Entfernung.

(6) Hilfe im Todesfall

Stirbt die versicherte Person auf einer Reise im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung an ihren ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR.

(7) Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziff. 1 bis 6 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 EUR je Schadenfall übernommen.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von der versicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

D. Pflegeleistungen

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

(a) Die versicherte Person hat einen Unfall im Sinne von Ziff. 1 erlitten und der konkrete Pflegebedarf ist bei einem Telefonat mit Ihnen oder der versicherten Person sowie durch einen Dienstleister vor Ort festgestellt worden. Der Pflegebedarf muss auf den Unfall zurückzuführen sein.

(b) Der Umfang, die Dauer und die Häufigkeit der Pflegeleistung richtet sich nach der Pflegebedürftigkeit der versicherten Person und wird von uns bzw. von einem von uns beauftragten Dienstleister (einem anerkannten Sozialdienst) bestimmt. Die Pflegeleistungen werden für die Dauer der Pflegebedürftigkeit ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Ort des Haushaltes erbracht, längstens jedoch für 12 Monate, vom Unfalltag an gerechnet. Ein weiterer, dem ursprünglich unfallbedingten nachfolgender Krankenhausaufenthalt oder eine sich anschließende Rehabilitationsmaßnahme hat im Hinblick auf die Leistungsdauer keine aufschiebende Wirkung. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Leistungsumfang

(1) Tägliche Grundpflege

Ist die versicherte Person wegen eines Unfalls in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit so beeinträchtigt, dass mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrads 2 nach § 15 Abs. 1 des elften Buch des Sozialgesetzbuchs gegeben sind, erhält sie zu Hause eine Grundpflege. Die Grundpflege umfasst Körperpflege einschließlich Teilwaschung (dazu zählen Waschen, z. B. des Intimbereichs; Mund-, Zahn- und Lippenpflege; Rasieren; Haut- und Haarpflege) oder Ganzwaschung (dazu zählen Waschen, Duschen und Baden; Mund-, Zahn- und Lippenpflege; Rasieren; Haut- und Haarpflege), Hilfe beim An- und Auskleiden, Hilfe bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, Hilfe beim Verrichten der Notdurft, Hilfe bei Krankengymnastik sowie die Lagerung im Bett.

Diese Leistung wird täglich mindestens 45 Minuten erbracht.

(2) Verhinderungspflege

Ist die versicherte Person aufgrund des Unfalls nicht mehr in der Lage, eine im Haushalt lebende pflegebedürftige Person zu betreuen, organisieren wir einmalig je Unfallereignis eine Kurzzeitpflege.

Die Kosten hierfür werden üblicherweise von der Pflegeversicherung übernommen. Wir übernehmen die Kosten für den Fall, dass die Pflegeversicherung hierfür nicht aufkommt.

(3) Pflegeberatung

Stehen der versicherten Person Ansprüche auf Leistungen aus der Pflege-Pflichtversicherung nach § 15 Abs. 1 des elften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB) zu, so werden Sie, die versicherte Person oder deren Angehörige telefonisch beraten durch pflegeerfahrene Ärzte oder pflegeerfahrene medizinische Fachkräfte zu folgenden Themen:

- über die wegen des Unfalls in Frage kommenden Leistungen der Pflegeversicherung und das entsprechende Antragsverfahren
- Beratung zu Pflegeeinstufung inkl. Widerspruchsverfahren
- Beratungen zu Leistungen der Krankenversicherung, z. B. auch zur Hilfsmittelversorgung bzw. Maßnahmen der Rehabilitation gemäß SGB V
- Medizinische Informationen zu alterstypischen Krankheitsbildern
- Leistungen der Pflegeversicherung (Sach- und Geldleistungen), Beratung nach SGB XI
- Beratung zu Pflegehilfsmitteln (keine Kostenzusagen im Rahmen der Pflegeversicherung) sowie zu Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, Betreuungsverfügungen
- Beratung innerhalb des Entlassungsmanagements: Abklärung der aktuellen Situation und des Bedarfs nach Entlassung; dies umfasst die Beratung zur pflegerischen Anschlussversorgung in ambulanten Pflegediensten, Kurzzeit- und Tagespflegeein-

richtungen sowie Einrichtungen der stationären Pflege, Orga-

nisation/Koordination von Hilfsmitteln, Essen auf Rädern, Fahrdienst etc., Informationen/Beratung zu Kostenträgern im Pflegebereich (z. B. Pflegeversicherung), Informationen zu und Benennung von therapeutischen Maßnahmen, ambulanten Pflegediensten

- Beratung zu Finanzierung von Pflegeleistungen und Pflegeheimplätzen, allgemeine Beratung laut SGB.

(4) Pflegeschulung für Angehörige

Wenn die versicherte Person von Angehörigen gepflegt wird, werden diese (max. 2 Personen) für die Aufgaben der täglichen Pflege geschult.

Die Schulung wird einmal durchgeführt. Die Kosten für die Schulung sind auf 100 EUR begrenzt.

(5) Tag- und Nachtwache

Kehrt die versicherte Person nach einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt oder einer unfallbedingten ambulanten Operation nach Hause zurück und muss sie aus medizinischen Gründen beaufsichtigt werden, erhält sie nach der Rückkehr eine Tag- und Nachtwache. Diese Leistung wird einmalig für bis zu 48 Stunden nach der Rückkehr erbracht.

(6) Benennung eines Pflegedienstes

Der versicherten Person wird ein Pflegedienst in ihrer Region oder in der Nähe ihres Wohnortes benannt. Sind mehrere Pflegedienste in der Nähe verfügbar, werden mehrere benannt.

(7) 24 Stunden Pflegeplatzgarantie

Wir garantieren bei Bedarf eine Unterbringung der versicherten Person oder einer in deren Haushalt lebenden Person in einer stationären Pflegeeinrichtung innerhalb von 24 Stunden. Der Pflegeplatz wird möglichst im nahen Umkreis des bisherigen Wohnsitzes zur Verfügung gestellt. Anschließend unterstützen wir Sie, falls erforderlich, bei der Suche nach einem langfristig gewünschten und geeigneten Pflegeplatz.

D. Reha-Manager

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

(a) Die Leistungen werden auf Basis der individuellen Bedürfnisse der versicherten Person für einen Zeitraum von 3 Jahren für Erwachsene und 5 Jahre für Kinder, gerechnet vom Unfalltag an, ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Rehabilitation und den notwendigen Veränderungen im beruflichen und privaten Bereich erbracht.

(b) Der Reha-Manager hilft Ihnen nach einem Unfall (auf Basis der individuellen Bedürfnisse des Patienten oder Versicherten bei ihrer Rehabilitation und notwendigen Veränderungen) im beruflichen und privaten Bereich. In Kooperation mit Betroffenen, Angehörigen, Leistungserbringern und Kostenträgern werden Maßnahmen geplant und umgesetzt. Während des gesamten Genesungsprozesses werden sämtliche Maßnahmen sowie der Versorgungsverlauf vom Reha-Manager kontinuierlich überwacht und sämtliche Beteiligte turnusmäßig informiert. Dies geschieht durch Informationen und den Nachweis bzw. die Vermittlung von fachkundigen Dienstleistern. Er berät auch bei Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen auf Basis der Leistungen aus der Unfallversicherung und Leistungen anderer Stellen (z. B. Sozialversicherungsträger und Behörden). Die Entscheidung über die Verwendung der Leistungen trifft aber ausschließlich der Versicherte. Rechtsberatung oder -vertretung wird in keinem Falle geleistet.

(c) Im Schadenfall ermitteln wir Ihren konkreten unfallbedingten Bedarf für die einzelnen Hilfeleistungen, unterstützen Sie durch Informationen und weisen einen oder mehrere entsprechende Leistungserbringer nach, deren Einschaltung wir, soweit nachstehend vereinbart, für Sie organisieren. Hierfür entstehen Ihnen keine Kosten. Die Auswahl, Beauftragung und Bezahlung der Leistungserbringer obliegt ausschließlich der versicherten Person. Alle Kosten für die Dienstleistung werden ausschließlich von der versicherten Person getragen.

Leistungsumfang

Die Aufgaben des Reha-Managers umfassen folgende Unterstützungsleistungen:

(1) Informationsdienstleistungen

Im Falle eines Unfalls unterstützen wir Sie mit Informationen, Telefonnummern, Adressen und Angaben zur Erreichbarkeit von

- Rehabilitationsberatern,
- Behindertentransport-Möglichkeiten,
- Selbsthilfegruppen,
- Behindertengerechtes Bauen/Umbauen von Wohnung und KFZ,
- Verbänden und Institutionen,
- Sozialen Einrichtungen (Pflegepersonal, Essen auf Rädern, Krankenschwestern, Haushaltshilfen, Einkaufshilfen),
- Krankentransportmöglichkeiten in eine andere Klinik, Heim, oder vor/an den eigenen Wohnsitz,
- praktischen Ärzten in Wohnortnähe,
- Fachärzten,
- Gartenhelfern,
- Kinderbetreuern und Nachhilfelehrern,
- Reparaturdiensten (Kleinarbeiten zu Hause).

(2) Medizinische Rehabilitation

- Feststellung des individuellen medizinischen/pflegerischen Bedarfs,
- Hilfe bei der Organisation eines stationären Aufenthaltes,
- Hilfe bei der Organisation einer Reha-Maßnahme,
- Benennung einer psychologischen Betreuung,
- Organisation des Transportes zu stationärer Behandlung oder ambulanter Rehabilitation,
- Bei Bedarf Organisation der Einholung ärztlicher Zweitmeinung durch Benennung eines Arztes/Gutachters,
- Unterstützung bei der Organisation von Heil- und Hilfsmitteln,
- Organisation eines Begleitservice zu Ärzten und Behörden,
- Organisation einer Pflegekraft für die Pflege im eigenen Heim.

(3) Berufliche Rehabilitation

(a) Ein Anspruch auf die Leistungen der beruflichen Rehabilitation entsteht, wenn die versicherte Person infolge des Unfalls voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen zumindest zu 50% außerstande ist, ihrem vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nachzugehen oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Die Verhältnisse am Arbeitsmarkt, insbesondere die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen, spielen bei der Entscheidung über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit keine Rolle.

(b) Unter bisheriger Lebensstellung ist die finanzielle und soziale Sicht (z. B. berufliche Qualifikation, berufliche Stellung, Vergütung, Wertschätzung) zu verstehen, die vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat.

(c) Ist bei Selbstständigen eine zumutbare Umorganisation der Betriebsstätte möglich, liegt keine Berufsunfähigkeit vor. Eine Umorganisation ist dann zumutbar, wenn sie betrieblich sinnvoll ist, die Einkommensveränderungen nach der Umorganisation nicht auf Dauer ins Gewicht fallen und der Versicherte eine unveränderte Stellung als Betriebsleiter innehat.

(d) Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus, erlischt der Anspruch auf Leistungen der beruflichen Rehabilitation.

Leistungsumfang

Unterstützung durch Informationen und Vermittlung des Kontaktes zu Personal- und Berufsberatern bei

- der Klärung, ob der zuvor ausgeübte Beruf wieder aufgenommen werden kann,
- der Arbeitsplatzsicherung: Herstellen von Kontakten zu (ehemaligen) Arbeitgebern, Familienmitgliedern (bereits involvierten), Ämtern und sozialen Einrichtungen, Anwälten,

- Umschulungen: Herstellen von Kontakten zu Bildungsträgern sowie Schulen nach Analyse vom Personalberater,
- der geeigneten Arbeitsplatzsuche.

(4) Rehabilitation eines Kindes

Herstellen von Kontakten und Informationsbeschaffung zu:

- Spezialisierten Kindergärten,
- Spezialisierten Schulen,
- Freizeitgestaltungsmöglichkeiten,
- Organisation von Elternbegleitung,
- Nachhilfe zu Hause,
- Tagesmüttern,
- Kinderkrankenschwestern.

(5) Soziales Umfeld

Herstellen von Kontakten und Informationsbeschaffung zu:

- Rehabilitationsberatern,
- Verbänden,
- Institutionen,
- Sozialen Einrichtungen und andere Hilfen (Beispiele siehe Ziff. 2.14.E.1),
- Behörden,
- Therapieberatern und Therapiezentren,
- Psychologen, psychologischen Zentren,
- Psychosozialen Diensten und Sozialtherapeuten,
- Transportunternehmen und Organisation von Transporten nach Bedarf und Anforderung (max. 3 Angebote je Anfrage),
- Umbau der Wohnung/KFZ: Organisation der Analyse der Bedürfnisse durch ein medizinisches Gutachten,
- Herstellen von Kontakten zu spezialisierten Unternehmen wie z. B. Architekten, Baufirmen, Werkstätten, Finanzberatern und Unterstützung bei der Erstellung eines Finanzplanes,
- Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen bei sozialen und gesetzlichen Einrichtungen durch allgemeine Informationen oder den Nachweis von Beratern.

3 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

3.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

3.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt folgendes:

3.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfall-Rente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

3.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Prozentsatz, nehmen wir keine Minderung vor.

4 Welche Personen sind nicht versicherbar?

4.1 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind

- dauernd pflegebedürftige Personen, die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des

täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen (mindestens Pflegegrad 3 nach § 15 Sozialgesetzbuch XI)

oder

- geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen.

4.2 Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person im Sinne von Ziff. 4.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

4.3 Der für die in Ziff. 4.1 genannten Personen seit Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag ist zurückzuzahlen.

5 Was ist nicht versichert?

5.1 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- Alkoholkonsum,
- Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Ziff. 1.3 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente verursacht werden, gelten als versichert.

Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, die durch Alkoholkonsum verursacht sind, gelten als versichert, wenn der Blutalkoholgehalt

- beim Lenken von motorisierten Fahrzeugen unter 1,1 Promille,
- bei der Benutzung eines Fahrrades unter 1,6 Promille,
- in allen sonstigen Fällen unter 2,0 Promille liegt.

Grundsätzlich kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt alkoholkrank gewesen ist.

Versicherungsschutz besteht zudem für Unfälle im Zustand der Übermüdung oder durch Einschlafen nach Übermüdung. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Diese Ausnahme gilt nicht, sofern der Zustand der Übermüdung oder durch Einschlafen nach Übermüdung

- durch Alkoholeinfluss oder
- die Einnahme von Schlafmitteln oder
- durch krankhafte Störungen

ausgelöst wurde.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahme:

Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

5.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs,
- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

Das Kitesurfen wird ausdrücklich nicht als das Führen von Luftfahrzeugen bzw. Luftsportgeräten angesehen.

5.1.5 Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Kommt es bei Fahrtveranstaltungen mit Motorfahrzeugen nur zum Teil auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit an, so beschränkt sich der Ausschluss nur auf diese Teile (z. B. Sonderprüfung bei Rallyes).

Versichert sind jedoch Unfälle bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es allein oder hauptsächlich auf die Erzielung von Durchschnittsgeschwindigkeiten (Stern-, Zuverlässigkeits-, Orientierungsfahrten) ankommt.

Freizeitfahrten mit Gokarts, die von einem Kartcenter zur Verfügung gestellt werden, auf In- oder Outdoorbahnen gelten als versichert, das gilt jedoch nur, soweit die Fahrten reinen Freizeitcharakter aufweisen und die Fahrtveranstaltungen nicht von Verbänden organisiert, einer Kart-Serie angehören oder dem Kartsport zuzurechnen sind.

5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

5.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

5.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbrutungen

Ausnahme:

- Ein Unfallereignis nach Ziff. 1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht, und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen, außer durch Röntgen-, Maser- und Laserstrahlen, künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen sowie durch energiereiche Strahlen bis 100 EV verursachte Gesundheitsschädigungen, die sich als Unfälle im Sinne der Ziff. 1.3 darstellen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind demnach z. B. Schäden durch die in Satz 1 beschriebenen Strahlenarten, die sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Strahlenapparaten darstellen und/oder Berufskrankheiten sind.

5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

Ausnahme:

- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst und
- für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

5.2.4 Infektionen

Ausnahme:

Die versicherte Person infiziert sich

- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf,
- mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen,
- durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziff 5.2.3).

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

5.2.4.1 Erweiterter Versicherungsschutz bei Infektionen

5.2.4.1.1 Abweichend von Ziff. 1.3 und Ziff. 5.2.4 gilt als Unfall auch

- die erstmalige Infektion mit einem Erreger der Infektionskrankheiten Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphterie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung/Poliomyelitis, Fleckfieber, Frühsommermeningitis/Zeckenenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlafkrankheit/Tsetse-Krankheit, Tularämie/Hasenpest, Typhus/Paratyphus oder Windpocken/Gürtelrose,
- eine Gesundheitsschädigung durch eine Schutzimpfung gegen die in Ziff. 5.2.4.1.1 aufgeführten Krankheiten,
- die erstmalige Infektion mit einem Erreger gemäß Ziff. 5.2.4.1.1 trotz vorheriger Schutzimpfung.

5.2.4.1.2 In Ergänzung der Ziff. 5.2.4 gelten als Unfälle auch alle bei Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger

- durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss oder
- durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund, Ohr oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Eindringens nicht.

Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch gewöhnliche Einnahme bei der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustandekommenden Schädigungen (Gewerbekrankheiten).

5.2.4.1.3 Infektionen infolge von Insektenstichen und Insekten-/Tierbissen sind mitversichert. Die Abgrenzung gemäß Ziff. 5.2.4 findet insoweit keine Anwendung. Ausgeschlossen bleiben die Infektionen jedoch, wenn die Insektenstiche oder Insekten-/Tierbisse bei der Ausübung des Berufes erfolgten.

5.2.4.1.4 Als Folge eines Unfallereignisses nach Ziff 1.3 sind auch Blutvergiftungen und Wundinfektionen versichert.

5.2.4.2 Beginn des Versicherungsschutzes

5.2.4.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt – abweichend von Ziff. 10 – nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt mit Ausstellung des Versicherungsscheins bzw. des Nachtrags. Erstmalige Infektionen bzw. Gesundheitsschädigungen, die sich vor Ablauf der Wartezeit manifestieren, sind nicht versichert.

5.2.4.2.2 Die Wartezeit entfällt für während der Vertragsdauer geborene Kinder.

5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre)

Ausnahme:

Versichert sind

- die Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen unabhängig vom Alter der versicherten Person.

- Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme schädlicher Stoffe, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden

5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche

Ausnahme:

- sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden und
- für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

6 Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit, der Beschäftigung oder bei außerberuflichen Tätigkeiten beachten?

6.1 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

Die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrages hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab. Grundlage für die Bemessung der Versicherungssummen und des Beitrages ist unser geltendes Berufsgruppenverzeichnis.

Durch eine Änderung der Berufstätigkeit können sich neue risikorelevante Umstände ergeben, die individuell geprüft werden müssen und zu einer Anpassung des Vertragsinhalts führen können.

Hinweis: Insbesondere der Wechsel zwischen einer körperlich/handwerklichen Tätigkeit und einer kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeit löst eine Überprüfung der Risikoverhältnisse aus.

6.1.1 Mitteilung der Änderung

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns daher unverzüglich mitteilen. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reserveübungen und befristete freiwillige soziale Dienste (z. B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.

6.1.2 Auswirkungen der Änderung

Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleich bleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Auch die neu errechneten Versicherungssummen gelten für berufliche und außerberufliche Unfälle.

Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht.

Der Leistungsfall

7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Ziff. 2 geregelt.

Sie oder die versicherte Person müssen Verhaltensregeln (Obliegenheiten) nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Melden Sie uns den Schaden nicht, weil zunächst anzunehmen war, dass die Unfallfolgen nicht eintreten und holen dann die Meldung unverzüglich nach, liegt keine Obliegenheitsverletzung vor.

7.2 Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig, und unverzüglich erteilt werden.

7.3 Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.

Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

7.4 Geht der Versicherte nach einem Unfall seinem Beruf aus Pflichtgefühl weiter nach, so wird dieses nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsbeeinträchtigung ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

7.5 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

7.6 Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Diese Frist beginnt erst, wenn Sie, die Erben der versicherten Person oder bezugsberechtigte Personen Kenntnis von dem Tod der versicherten Person und von einem möglichen Zusammenhang mit dem Unfall haben.

Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion - durch einen von uns beauftragten Arzt - durchführen zu lassen.

8 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziff. 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

9 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistungen geregelt?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt folgendes:

9.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – bei Invaliditätsleistung und Unfall-Rente innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- bei Invaliditätsleistung und Unfall-Rente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Obliegenheiten nach Ziff. 7.

Die notwendigen ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

9.2 Fälligkeit der Leistung

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

9.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

9.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziff. 9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 1 % jährlich zu verzinsen.

Die Versicherungsdauer

10 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 15.1 zahlen.

11 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

11.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen.

11.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

11.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

12 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

12.1 Kündigungsmöglichkeit

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.

12.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahres.

12.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

13 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

14 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

14.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

14.2 Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

14.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

15 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

15.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

15.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

15.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 15.2 darauf hingewiesen wurden.

15.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 15.2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

16 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

16.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen, der Beitrag entsprechend eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

16.2 Änderung des Zahlungswegs

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung für den fälligen Beitrag und zukünftige Beiträge in Textform zu kündigen und künftig Zahlungen außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des ausstehenden Beitrags und künftiger Beiträge erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

16.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

17 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

18 Wer hat Rechte und Pflichten aus dem Vertrag?

18.1 Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung).

Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Sie aus, wenn der Unfall nicht Ihnen, sondern einer anderen versicherten Person zugestoßen ist.

Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

18.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

18.3 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

19 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

19.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Anzeigen und Erklärungen bleiben unberührt.

19.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

19.3 Nichtanzeige der Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 19.2 entsprechend Anwendung.

19.4 Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland), erlischt der Versicherungsschutz für Sie und die versicherte Person zum Datum der Abmeldung und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages.

Die Abmeldebescheinigung ist uns unverzüglich zu übersenden.

20 Was müssen Sie bei Korrektur des Geburtsdatums der versicherten Person beachten?

20.1 Die Höhe des Beitrages hängt unter anderem von dem Geburtsdatum der versicherten Person ab. Grundlage für die Bemessung der Beiträge sind unsere geltenden Tarifbestimmungen.

Die Korrektur des Geburtsdatums müssen Sie uns unverzüglich in Textform mitteilen.

20.2 Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragssätze können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

20.3 Wir können bei einer Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

21 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

21.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

21.2 Rücktritt

21.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

21.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

21.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

21.3 Vertragsanpassung oder Kündigungsrecht

21.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

21.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

21.4 Voraussetzungen für die Durchsetzung der Rechte nach Ziff. 21.2 und 21.3

Wir müssen die uns nach Ziff. 21.2 und 21.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Ziff. 21.2 und 21.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziff. 21.2 und 21.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Vertragsanpassung oder zur Kündigung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

21.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

22 Welche besonderen Regelungen gelten für nach dem Kindertarif versicherte Kinder?

22.1 Umstellung auf den Erwachsenenentarif

Für Kinder, die bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres versichert werden, richtet sich der zu zahlende Beitrag nach dem Kindertarif. Die Anwendung des Kindertarifes endet grundsätzlich zu der Hauptfälligkeit, die auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

In der Folgezeit soll der Versicherungsschutz den veränderten Lebensumständen angepasst und der Beitrag entrichtet werden, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Erwachsenenentarif ergibt.

Die vereinbarten Versicherungssummen werden als Vorsorge-schutz unverändert weiter fortgeführt.

Kommt eine Neuordnung des Vertrages nicht bis zu der Hauptfälligkeit, die auf die Vollendung des 19. Lebensjahres folgt, zustande, erfolgt die Beitragsberechnung anhand des zu diesem Zeitpunkt gültigen Erwachsenenentarifes, die Versicherungssummen bleiben unverändert bestehen.

Über die Vertragsänderung erhalten Sie einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

22.2 Fortführung des Versicherungsvertrages

Wenn Sie vor Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, sterben, gilt unter der Voraussetzung, dass Sie bei Antragstellung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Versicherung nicht gekündigt war und Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegereignisse verursacht wurde, Folgendes:

22.2.1 Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

22.2.2 Die Versicherung wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Mit Ablauf dieses Jahres endet die Versicherung.

23 Wann und wie werden die vereinbarten Leistungen erhöht?

23.1 Jährliche Erhöhung von Versicherungssummen (Dynamik)

Falls dies im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegt ist, werden die Versicherungssummen der nachfolgend aufgeführten Leistungsarten jährlich - bis zu den jeweiligen tariflichen Höchstversicherungssummen - um den dort genannten Prozentsatz erhöht. Dabei werden die Versicherungssummen für den Invaliditäts- und Todesfall auf volle 500 EUR, für Tagegeld, Krankenhaus-tagegeld und Genesungsgeld auf volle 1 EUR, für die Verbesserte Übergangsleistung auf volle 50 EUR und für die Unfall-Rente auf volle 5 EUR aufgerundet.

Der neue Beitrag errechnet sich aus den erhöhten Versicherungssummen.

23.2 Erstmöglicher Erhöhungstermin

Die Erhöhung der Versicherungssummen erfolgt jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres, im Falle der Vereinbarung einer Ergänzungs-Deckung nach Ziff. 35 jedoch frühestens zum Beginn des auf den Ablauf der Ergänzungs-Deckung folgenden Versicherungsjahres.

23.3 Unterrichtung über die erhöhten Versicherungssummen

Spätestens mit der Aufforderung zur Zahlung des neuen Beitrages werden Sie über die erhöhten Versicherungssummen unterrichtet. Über die neuen Versicherungssummen erhalten Sie einen Nachtrag.

23.4 Ihr Recht auf Widerruf

Sie können die Vereinbarung über die Erhöhungen jederzeit zum Ende des Versicherungsjahres in Textform widerrufen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Unterrichtung über die Erhöhung gemäß Ziff. 23.3.

23.5 Form des Widerrufs und Wiederaufnahme der jährlichen Erhöhungen

Sie sind auf den Fristablauf hinzuweisen. Ihr Widerruf ist in Textform an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten. Auf Ihren Wunsch hin wird die Versicherung mit jährlicher Erhöhung der Versicherungssummen (Dynamik) wieder fortgeführt.

23.6 Unser Recht auf Widerruf

Wir können für die Zukunft die jährliche Erhöhung von Versicherungssummen (Dynamik) mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform widerrufen.

23.7 Beendigung der jährlichen Erhöhungen bei Beitragsfreistellung

Wird der Vertrag nach Ziff. 22.2 beitragsfrei gestellt, treten die Regelungen gemäß Ziff. 23.1 bis 5 bei Ihrem Tod außer Kraft.

23.8 Beendigung der jährlichen Erhöhung von Versicherungssummen (Dynamik)

Die in 23.1 aufgeführten Leistungsarten werden für eine versicherte Person zur nächsten Hauptfälligkeit nicht mehr erhöht, wenn

- sie das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
- die tariflichen Höchstversicherungssummen bei den Leistungsarten Invalidität oder Unfall-Rente erreicht wurden.

24 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

24.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

24.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

25 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

26 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

26.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

26.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der

Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

26.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

27 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

28 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

28.1 Bedingungsoptimierung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsanpassung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

28.2 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

28.2.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit gelten-

dem Recht als vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

28.2.2 Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen,
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages.

28.2.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 28.2 ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

28.2.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

28.2.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechten Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

28.2.6 Unser Kündigungsrecht im Falle nach Ihrem Widerspruch

Widersprechen Sie nach Ziff. 28.2.5 einer Anpassung, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

28.3 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 28.1 und 28.2 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

29 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

29.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

29.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

29.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn:

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges ökologisches Jahr FÖJ) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, die bei Ihrem Ehe-/ Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/ Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragszahlung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 29.2 erneut erfüllt sind.

29.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 29.1 und 29.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

29.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 29.2 erfüllt haben.

29.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

29.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragszahlung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

30 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen AUB 2014 (Stand: 25.03.2014) abweichen.

31 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

Als Sparte gilt:

Sparte	PrivatSchutz-Versicherung
Unfall	Unfallversicherung Existenzversicherung
Haftpflicht	Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sport-Boot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Hausrat	Hausratversicherung
Wohngebäude	Wohngebäudeversicherung
Rechtsschutz	Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung

32 Was ist die Ergänzungs-Deckung (EGD), sofern vereinbart und was leistet sie?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag für die gleiche versicherte Person wird um die EGD ergänzt.

32.1 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlage gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Unfallversicherung (AUB) Fassung 01.2017 und die dazugehörigen Klauseln (AU KL Komfort - 2017 oder AU KL Top - 2017).

32.2 Leistungsumfang der EGD

32.2.1 Die EGD leistet bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Ergänzungs-Versicherungsschutzes (zum Beispiel Versicherungssummen, Deckungserweiterungen, Höchstgrenzen).

Für versicherte Kosten wie z. B. Bergungskosten besteht in der EGD Versicherungsschutz nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz.

Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

32.2.2 Maßgeblich für den vertraglich vereinbarten Leistungserersatz von Kosten aus dem anderweitig bestehenden Vertrag ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der EGD bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitigen Versicherung bewirken keine Erweiterung der EGD.

32.2.3 Ergänzend zu den Bestimmungen unserer Bedingungen werden Leistungen aus der EGD nicht erbracht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der EGD eine anderweitige gleichartige Versicherung nicht bestanden hat.

32.2.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung,
- eines Vergleiches

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges unserer EGD bewirkt. Leistungen aus der EGD werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

32.3 Ihr Verhalten bei einem Unfall

32.3.1 Sie haben einen Unfall sowohl dem anderweitigen Unfall-Versicherer als auch uns unverzüglich anzuzeigen.

32.3.2 Leistet der anderweitige Unfall-Versicherer für angefallene versicherte Kosten nicht oder nicht im vollen Umfang, so sind uns das entsprechende Schreiben des anderweitigen Unfall-Versicherers sowie die Unterlagen zur Feststellung der Entschädigungspflicht bzw. Leistungshöhe einzureichen.

32.3.3 Die Obliegenheiten gemäß Ziff. 7, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt.

32.4 Umstellung der EGD auf den vollen Versicherungsschutz

32.4.1 Der vorliegende Versicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin der anderweitigen Versicherung, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unserer EGD, für die versicherte Person durch den Wegfall der Bestimmungen über die EGD auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, dann erfolgt die Umstellung auf den vollen Versicherungsschutz zu diesem Termin.

Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt und ereignet sich ein Unfall vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang der bisherigen EGD gemäß Ziff. 32.2.

32.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für die Vollschutzdeckung jeweils vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff.32.4.1 Satz 1 erfolgt und die Fremdversicherungsverträge von Ihnen nicht gekündigt worden sind.

Fassung 01.2017

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein, in dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart aufgeführt ist.

Inhaltsverzeichnis

AU001-01 Erhöhte Kraftanstrengungen und Bandscheibenschädigung
AU002-01 Staubwolken und Säuren
AU004-01 Verbesserte Gliedertaxe
AU005-01 Tunnel-, Fähr- und ÖPNV-Unfälle
AU006-01 Vorableistungsanspruch
AU008-01 Krankenhaustagegeld bei Notfalleinweisung in Nicht-Akut-Häuser und bei Entfernung von Osteosynthesematerial
AU009-01 Krankenhaustagegeld auch bei stationärer Behandlung in einer Rehabilitationsklinik
AU010-01 Doppeltes Krankenhaustagegeld im Ausland
AU012-01 Kosten für Kosmetische Operationen
AU013-01 Verbesserte Übergangsleistung
AU014-01 Tagegeld mit Karenzzeit
AU015-01 Sofortleistung bei Schwerverletzungen
AU016-01 Sofortleistung bei Knochenbruch
AU017-01 Sofortleistung bei Raubüberfall und Geiselnahme
AU018-01 Sofortleistung bei unfallbedingter Fehlgeburt
AU019-01 Komageld
AU020-01 Ersatz von Darlehenszinsen für Eigentümer von Privatimmobilien
AU021-01 Verdoppelung der Invaliditätsleistung für Kinder bis 16 Jahren von Eigentümern von Privatimmobilien
AU022-01 Erhöhte Invaliditätsgrundsumme bei Tragen eines Schutzhelmes
AU023-01 Doppelte Todesfallleistung bei Tod beider Elternteile
AU024-01 Doppeltes Krankenhaustagegeld für Kinder
AU025-01 Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe
AU026-01 Schulausfallgeld

AU027-01 Rückholungskosten von mitreisenden Kindern aus dem Ausland
AU028-01 Unterbringungskosten für Begleitperson im Ausland
AU030-01 Unfall infolge von Schlaganfall oder Herzinfarkt
AU033-01 Pedi-, Maniküre sowie Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut
AU036-01 Psychische Reaktionen
AU037-01 Änderung der Berufstätigkeit
AU038-01 Attestkosten und Einkommensausfall bei Selbstständigen in Zusammenhang mit von uns veranlassten ärztlichen Untersuchungen
AU039-01 Frist für die Neubemessung des Invaliditätsgrades
AU040-01 Beitragsfreie Fortführung der Kinderunfallversicherung
AU047-01 Tagegeld mit rückwirkendem Wegfall der Karenzzeit
AU053-01 Eigenbewegung
AU068-01 Kosten für den Umzug in ein Senioren- oder Pflegeheim für versicherte Personen ab dem 50. Lebensjahr
AU069-01 Todesfallleistung bei Verschollenheit
AU073-01 Progressive Invaliditätsstaffel 1.000 %
AU074-01 Psychologische Therapie oder Selbstverteidigungskurs
AU075-01 Kosten für Kinderbetreuung
AU076-01 Vergiftungen durch Einnahme schädlicher Stoffe
AU077-01 Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug
AU078-01 Sonnenbrand oder Sonnenstich
AU079-01 Erstattung der Kosten für Zahnspangen
AU080-01 Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte

AU001-01 Erhöhte Kraftanstrengungen und Bandscheibenschädigung

In Erweiterung von Ziff. 1.4.1 AUB sind auch sonstige Schäden an Gliedmaßen und Wirbelsäule versichert, die die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung erleidet.

Abweichend von Ziff. 5.2.1 AUB gelten, sofern keine Vorschädigung oder Degeneration vorliegt, auch Bandscheibenschädigungen mitversichert.

Mitversichert gilt außerdem abweichend von Ziff. 5.2.7 AUB ein durch eine erhöhte Kraftanstrengung verursachter Bauch- oder Unterleibsbruch.

AU002-01 Staubwolken und Säuren

In Erweiterung von Ziff. 1.4 AUB gelten auch unfreiwillige Gesundheitsschädigungen durch die allmähliche Einwirkung von plötzlich ausströmenden Staubwolken und Säuren als mitversichert, soweit es sich nicht um berufsbedingte Schädigungen handelt.

AU004-01 Verbesserte Gliedertaxe

Ziff. 2.1.2.2.1 AUB wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

- Arm einschließlich Schultergelenk 80 %
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenkes 76 %
- Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenkes 72 %
- Hand einschließlich Handgelenk 70 %
- Daumen 25 %
- Zeigefinger 16 %
- anderer Finger 10 %
- Verlust von sämtlichen Fingern einer Hand 70 %
- Bein über der Mitte des Oberschenkels einschließlich Hüftgelenk 80 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 76 %
- Bein bis unterhalb des Knies 74 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 72 %
- Fuß einschließlich Fußgelenk 70 %
- große Zehe 15 %
- andere Zehe 8 %
- Auge 60 %
- Verbesserte Leistung bei beidseitigem Sehkraftverlust (sofern ein Auge bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles vollständig verloren war) 80 %
- Gehör auf einem Ohr 40 %
- Verbesserte Leistung bei beidseitigem Gehörverlust (sofern das Gehör auf einem Ohr bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles vollständig verloren war) 60 %
- Geruchssinn 20 %
- Geschmackssinn 10 %
- vollständiger Stimmverlust 100 %
- Milz 10 %
- Niere:
 - 25 % bei Erhaltung der anderen Niere
 - 75 % sofern eine Niere bereits vor dem Versicherungsfall fehlte

- 100 % bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit beider Nieren durch den selben Unfall

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Die verbesserte Gliedertaxe entfällt, sobald die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Ab diesem Zeitpunkt wird automatisch die Gliedertaxe nach Ziff. 2.1.2.2.1 AUB für die betroffene versicherte Person Bestandteil des Vertrages.

AU005-01 Tunnel-, Fähr- und ÖPNV-Unfälle

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1. Tunnel- und Fähr-Unfälle

Erleidet die versicherte Person einen Unfall durch An- oder Aufprall, Feuer, (Gift)-Gas-, Rauch-, Dämpfe-, Ruß- oder Staubentwicklung und/oder durch einströmende Wasser- oder Gesteinsmassen eine Gesundheitsschädigung, werden die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen festgelegten Versicherungssummen je Schadenereignis und je versicherter Person gemäß Ziff. 2 dieser Klausel erhöht.

1.2. ÖPNV-Unfälle

Erleidet die versicherte Person als Insasse oder Benutzer eines Verkehrsmittels des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) einen Unfall, werden die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen festgelegten Versicherungssummen je Schadenereignis und je versicherter Person gemäß Ziff. 2 dieser Klausel erhöht.

Der Versicherungsschutz hierfür beginnt mit dem Einsteigen der versicherten Person in das ÖPNV-Verkehrsmittel und endet mit dem Verlassen desselben.

2. Art und Höhe der Leistung

Sofern die jeweilige Leistungsart vereinbart ist, erhöhen sich die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen festgelegten Versicherungssummen wie folgt und werden gemäß Ziff. 2 AUB abgerechnet:

Invaliditätsleistung (Ziff. 2.1 AUB) um 20.000 EUR

Todesfallleistung (Ziff. 2.3 AUB) um 10.000 EUR

Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld (Ziff. 2.4 und Ziff. 2.5 AUB) um 20 EUR

Je Schadenereignis und beteiligtem Fahrzeug nach Ziff. 1.1 dieser Klausel oder ÖPNV-Verkehrsmittel nach Ziff. 1.2 dieser Klausel zahlen wir maximal 100.000 EUR für diese Zusatzleistung. Errechnet sich zum Zeitpunkt des Unfalls über alle in diesem Vertrag versicherten Insassen eine höhere Versicherungssumme als diese maximale Zusatzleistung, so gilt der Betrag von 100.000 EUR als unsere Höchstersatzleistung für alle versicherten Insassen, die sich in demselben Fahrzeug befinden. Die für die Einzelperson berechnete Zusatzleistung ermäßigt sich im entsprechenden Verhältnis.

AU006-01 Vorableleistungsanspruch

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Ist eine Todesfallleistung gem. Ziff. 2.3 AUB vereinbart, gelten folgende Voraussetzungen für die Vorableistung:

1.1. Nach Ablauf von sechs Wochen seit Eintritt des Unfalls besteht bei der versicherten Person eine Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Diese Beeinträchtigung muss

- unfallbedingt sein,
- voraussichtlich dauerhaft sein,

- ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen mind. 50% nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. 2.1.2 AUB betragen und
- ununterbrochen bestanden haben.

1.2. Die voraussichtlich dauerhafte unfallbedingte Beeinträchtigung ist uns durch ein schriftliches ärztliches Attest innerhalb von zehn Wochen nach Eintritt des Unfalls nachzuweisen.

2. Höhe der Leistung

2.1 Die Höhe der Vorableistung beträgt 25 % der voraussichtlichen Invaliditätsleistung.

2.2. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, braucht uns der die vereinbarte Todesfallleistung übersteigende Anteil der Vorableistung nicht zurückgezahlt zu werden.

2.3. Wird nach Ablauf des Feststellungszeitraumes eine Invaliditätsleistung nach Ziff. 2.1 AUB erbracht, wird die bereits gewährte Vorableistung in voller Höhe mit dieser verrechnet.

Eine Zahlung der Vorableistung bewirkt keine Festlegung des genauen Invaliditätsgrades.

AU008-01 Krankenhaustagegeld bei Notfalleinweisung in Nicht-Akut-Häuser und bei Entfernung von Osteosynthesematerial

Ziff. 2.4 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Notfalleinweisung in Nicht-Akut-Häuser

Befindet sich die versicherte Person unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung in einem Nicht-Akut-Haus, da in der Region keine andere Einrichtung eine vollstationäre Behandlung anbietet oder in diese aufgrund der unfallbedingten Verletzungen keine Verlegung möglich ist, sind abweichend von Ziff. 2.4.1 AUB die Voraussetzungen für eine Leistung erfüllt.

2. Entfernung von Osteosynthesematerial

Abweichend von den Bestimmungen in Ziff. 2.4.2 AUB wird das versicherte Krankenhaustagegeld auch bezahlt, wenn ein stationärer Aufenthalt zur Entfernung des unfallbedingt eingebrachten Osteosynthesematerials nach dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitraum erforderlich wird.

AU009-01 Krankenhaustagegeld auch bei stationärer Behandlung in einer Rehabilitationsklinik

Ziff. 2.4 AUB wird wie folgt erweitert:

Für die stationäre Behandlung in einer Rehabilitationsklinik, die unmittelbar im Anschluss an einen unfallbedingten stationären Krankenhausaufenthalt stattfindet, wird der versicherte Krankenhaustagegeldbetrag für jeden Tag der vollstationären Behandlung in der Rehabilitationsklinik, längstens jedoch für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitraum, gezahlt.

AU010-01 Doppeltes Krankenhaustagegeld im Ausland

Ziff. 2.4 AUB wird wie folgt erweitert:

Die versicherte Person erleidet im Ausland einen Unfall und muss sich in vollstationäre Behandlung begeben.

Für die Dauer des vollstationären Aufenthaltes im Ausland zahlen wir - bis maximal zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitraum - den doppelten Betrag des versicherten Krankenhaustagegeldes.

Als Ausland gilt jedes Land außerhalb Deutschlands, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz hat.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangen.

AU012-01 Kosten für Kosmetische Operationen

In Erweiterung von Ziff. 2.10.1 AUB gehören sämtliche natürliche Zähne, ausgenommen Milchzähne, zum äußeren Erscheinungsbild.

In Abänderung von Ziff. 2.10.1 AUB wird die Frist, innerhalb welcher die kosmetische Operation erfolgen muss, für Erwachsene auf 5 Jahre nach dem Unfalltag verlängert.

AU013-01 Verbesserte Übergangsleistung

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt für 3 Monate, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen

- im beruflichen oder außerberuflichen Bereich,
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen,
- zu mindestens 50 Prozent in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von 4 Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mindestens 3 Monaten ausgehen.

1.2 Die versicherte Person ist unfallbedingt für 6 Monate, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen

- im beruflichen oder außerberuflichen Bereich
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- zu mindestens 50 Prozent in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von 7 Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mindestens 6 Monaten ausgehen.

2. Art und Höhe der Leistung

2.1 Sind die Voraussetzungen nach Ziff. 1.1 dieser Klausel erfüllt, zahlen wir die Hälfte der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssumme für die verbesserte Übergangsleistung.

2.2 Sind die Voraussetzungen nach Ziff. 1.2. dieser Klausel erfüllt, zahlen wir die andere Hälfte der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssumme für die verbesserte Übergangsleistung.

AU014-01 Tagegeld mit Karenzzeit

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

2. Höhe und Dauer der Leistung

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme und

- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Das Tagegeld wird nach Ablauf einer im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen festgelegten Karenzzeit für die Dauer der ärztlichen Behandlung, frühestens für den ersten Tag nach Ablauf der Karenzzeit, längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

AU015-01 Sofortleistung bei Schwerverletzungen

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet unfallbedingt eine Schwerverletzung und macht den Anspruch auf die Sofortleistung spätestens sieben Monate vom Unfalltag an gerechnet unter Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes bei uns geltend. Bei der Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen mindert sich die Leistung entsprechend den Bestimmungen in Ziff. 3 AUB. Schwerverletzungen im Sinne dieser Klausel sind:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand,
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung,
- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma
 - Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder
 - Gewebe zerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
 - Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens,
 - Fraktur des Beckens,
 - Fraktur der Wirbelsäule, Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs,
- Verbrennungen 2. und 3. Grades von mehr als 30 % der Hautoberfläche,
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen, bei Sehschärfe nicht mehr als 1/20.

2. Art und Höhe der Leistung

Die Sofortleistung bei Schwerverletzungen wird in Höhe der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssumme gezahlt.

Die Versicherungssumme wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU016-01 Sofortleistung bei Knochenbruch

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet unfallbedingt eine der nachfolgend genannten Verletzungen und macht den Anspruch auf die Sofort-

leistung spätestens drei Monate, vom Unfalltag an gerechnet, unter Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes bei uns geltend:

- Bruch eines Knochens (vollständige Zusammenhangstrennung des Knochens unter direkter oder indirekter Gewalteinwirkung),
- Vollständige Zerreißung eines Muskels, einer Sehne, eines Bandes oder einer Kapsel.

2. Art und Höhe der Leistung

Die Sofortleistung bei Knochenbruch wird in Höhe der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssumme gezahlt. Auch wenn eine oder mehrere Voraussetzungen nach Ziff. 1 dieser Klausel mehrfach oder gleichzeitig vorliegen, wird die Leistung nur einfach gezahlt.

Die Versicherungssumme wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU017-01 Sofortleistung bei Raubüberfall und Geiselnahme

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person wird Opfer einer gegen sie gerichteten versuchten oder vollendeten Straftat des Raubes oder der räuberischen Erpressung und/oder einer Geiselnahme, welche bei der Polizei als strafbare Handlungen angezeigt und dort protokolliert worden sind. Sofern die Tat im Ausland stattgefunden hat, muss die Polizei vor Ort unverzüglich aufgesucht und eine Protokollierung veranlasst werden.

Die vorgenannten strafbaren Handlungen haben zu einer körperlichen Verletzung geführt, welche durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. Sofern sich die Verletzung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes ereignet hat, muss unverzüglich ein Arzt/Krankenhaus vor Ort aufgesucht werden, um die Verletzung attestieren zu lassen.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir leisten einmalig die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme.

Dieser Betrag wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU018-01 Sofortleistung bei unfallbedingter Fehlgeburt

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet während einer durch Mutterpass nachgewiesenen Schwangerschaft nach der 16. Schwangerschaftswoche unfallbedingt eine Fehlgeburt oder einen medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbruch.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir leisten einmalig die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme.

Dieser Betrag wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU019-01 Komageld

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person fällt in Folge

- eines Unfalls gemäß Ziff. 1 AUB,
- einer Infektion gemäß Ziff. 5.2.4 AUB oder

- einer Vergiftung gemäß Ziff. 5.2.5 AUB in ein cerebrales oder hypophysäres Koma.

2. Art und Höhe der Leistung

Das wöchentliche Komageld wird in Höhe der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssumme für die Zeit dieses Zustandes, längstens jedoch für maximal 12 Wochen ab dem Unfalldatum gezahlt.

Die Versicherungssumme wird nicht anteilig ausgezahlt, sondern immer nur, sofern eine volle Woche die Leistungsvoraussetzung erfüllt hat.

Die Versicherungssumme wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU020-01 Ersatz von Darlehenszinsen für Eigentümer von Privatimmobilien

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1 Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt nach Ablauf von sechs Wochen, vom Unfalltag an gerechnet, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50 % beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung wird voraussichtlich länger als ein Jahr bestehen und eine Änderung des Zustandes innerhalb dieser Zeit kann nicht erwartet werden.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Wochen ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen innerhalb von einem Jahr nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

1.2 Die versicherte Person ist außerdem Eigentümer einer finanzierten und eigengenutzten Privatimmobilie. Als Privatimmobilien im Sinne dieser Bestimmungen gelten Einfamilienhäuser, Zwei-/Dreifamilienhäuser und Eigentumswohnungen. Dies ist mittels eines Grundbuchauszuges nachzuweisen.

Ist die versicherte Person Teileigentümer, werden die Darlehenszinsen anteilig erstattet.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir ersetzen Ihre durch Bankbestätigung nachgewiesenen, laufend zu zahlenden Zinsen für eine finanzierte, eigengenutzte Privatimmobilie, wenn das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist. Die Zahlung erfolgt frühestens für den 43. Tag nach dem Unfall und endet mit dem Tag, an dem eine normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit von weniger als 50 % festgestellt wird, spätestens nach 18 Monaten nach dem Unfall.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangen.

AU021-01 Verdoppelung der Invaliditätsleistung für Kinder bis 16 Jahren von Eigentümern von Privatimmobilien

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1 Die versicherte Person erleidet einen Unfall, durch den ein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung nach Ziff. 2.1 AUB aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50 % entsteht. Weiterhin darf die versicherte Person bei Eintritt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.2 Des Weiteren sind Sie und/oder Ihr mitversicherter Ehegatte/Lebenspartner Eigentümer einer eigengenutzten Privatimmobilie.

Als Privatimmobilien im Sinne dieser Bestimmungen gelten Einfamilienhäuser, Zwei-/Dreifamilienhäuser und Eigentumswohnungen. Dies ist mittels eines Grundbuchauszuges nachzuweisen.

Das Ein- bzw. Zwei-/Dreifamilienhaus muss zum Zeitpunkt des Unfalles bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland versichert sein.

2. Art und Höhe der Leistung

Die zu zahlende Invaliditätsleistung wird verdoppelt.

AU022-01 Erhöhte Invaliditätsgrundsumme bei Tragen eines Schutzhelmes

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet einen Unfall, durch den ein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung nach Ziff. 2.1 AUB entsteht; sie hat bei Eintritt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und hat zum Zeitpunkt des Unfalls einer bestehenden Helmpflicht entsprochen. Auf das Bestehen einer Helmpflicht wird bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Fahren eines Fahrrades oder beim Skifahren (Ski Alpin oder Skilaufen) verzichtet.

2. Art und Höhe der Leistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Invaliditätsgrundsumme wird um 25 % erhöht.

AU023-01 Doppelte Todesfallleistung bei Tod beider Elternteile

Ziff. 2.3 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Beide versicherten Elternteile werden durch das gleiche Unfallereignis tödlich verletzt und in ihrem Haushalt lebt mindestens ein unterhaltspflichtiges Kind, das bei Eintritt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Art und Höhe der Leistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Todesfallleistung beider versicherten Elternteile wird in doppelter Höhe gezahlt. Errechnet sich jedoch unter Berücksichtigung aller Bestimmungen eine Leistung, die mehr als 50.000 EUR beträgt, so werden 50.000 EUR gezahlt.

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU024-01 Doppeltes Krankenhaustagegeld für Kinder

Ziff. 2.4 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet einen Unfall, durch den ein Anspruch auf ein Krankenhaustagegeld nach Ziff. 2.4 AUB entsteht. Sie hat bei Eintritt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und befindet sich mindestens acht Tage lang in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung an einem mehr als 250 km vom ständigen Wohnsitz entfernten Ort.

2. Art und Höhe der Leistung

Das im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Krankenhaustagegeld wird in doppelter Höhe gezahlt.

AU025-01 Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die den Haushalt versorgende versicherte Person (Haushaltsführer) erleidet einen Unfall, durch den ein Anspruch auf ein Krankenhaustagegeld nach Ziff. 2.4 AUB entsteht und in ihrem Haushalt lebt mindestens ein unterhaltspflichtiges Kind, das bei Eintritt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Dauer und die Notwendigkeit der vollstationären Heilbehandlung wird durch ein schriftliches ärztliches Attest nachgewiesen. Die Kosten für eine Haushaltshilfe werden schriftlich nachgewiesen.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir übernehmen die Kosten für eine Haushaltshilfe für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Leistungszeitraum bis maximal zur Höhe des angegebenen Tageshöchstbetrages. Bestehen für den Haushaltsführer mehrere Unfallversicherungen bei uns, können die Kosten für eine Haushaltshilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Die Versicherungssumme wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU026-01 Schulausfallgeld

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet einen Unfall, durch den sie am Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder gleichgestellten Einrichtung gehindert wird. Sie hat bei Eintritt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und weist den unfallbedingten Schulausfall durch ein schriftliches ärztliches Attest und eine Bescheinigung der Schule nach.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir bezahlen für jeden Abwesenheitstag ein Schulausfallgeld in Höhe des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrages.

Zeiten von Ferien, vorübergehender Schulschließung oder sonstige schulfreie Tage gelten nicht als unfallbedingter Schulausfall.

Das Schulausfallgeld wird bei jedem versicherten Unfallereignis, längstens für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitraum, gezahlt.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangen.

Die Leistung entfällt, sobald das versicherte Kind die Schulausbildung beendet, spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versicherungssumme wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU027-01 Rückholungskosten von mitreisenden Kindern aus dem Ausland

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet im Ausland einen Unfall, durch den sie zu einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung gezwungen ist oder an dem sie verstirbt.

Als Ausland gilt jedes Land außerhalb Deutschlands, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz hat.

Mindestens ein mitreisendes Kind, das bei Eintritt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann weder von der ver-

sicherten Person noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir bezahlen die nachgewiesenen Kosten für die Abholung und Rückreise mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz bis maximal zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrages. Als Reisemittel werden anerkannt

- Bahnfahrten 2. Klasse
- Flüge in der Economy-Class, wenn eine Bahnfahrt länger als 10 Stunden dauern würde
- sonstige öffentliche Verkehrsmittel

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangen.

Die Versicherungssumme wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU028-01 Unterbringungskosten für Begleitperson im Ausland

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet im Ausland einen Unfall, durch den sie zu einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung gezwungen ist.

Als Ausland gilt jedes Land außerhalb Deutschlands, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz hat.

Die versicherte Person hat bei Eintritt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und eine mitreisende Begleitperson bleibt für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes vor Ort.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir bezahlen die nachgewiesenen Kosten für die Unterbringung der Begleitperson für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Leistungszeitraum bis maximal zur Höhe des angegebenen Tageshöchstbetrages.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangen.

Die Versicherungssumme wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU030-01 Unfall infolge von Schlaganfall oder Herzinfarkt

In Abänderung von Ziff. 5.1.1 AUB sind auch Unfälle der versicherten Person infolge eines Schlaganfalles oder Herzinfarktes mitversichert; ausgeschlossen bleiben jedoch Gesundheitsschäden, die durch den Schlaganfall oder Herzinfarkt selbst verursacht wurden.

AU033-01 Pedi-, Maniküre sowie Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut

In Abänderung von Ziff. 5.2.3 AUB gelten Pedi- oder Maniküre sowie das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut nicht als Eingriff oder Heilmaßnahme.

AU036-01 Psychische Reaktionen

Zu Ziff. 5.2.6 AUB gilt ergänzend vereinbart:

Eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) infolge einer psychischen Reaktion auf ein Unfallereignis gilt im Rahmen des Vertrages mitversichert,

wenn und soweit die Reaktion im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis und am Unfallort erfolgt. Ergänzend gilt vereinbart, dass für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, dann Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

AU037-01 Änderung der Berufstätigkeit

Haben Sie die Anzeige einer Berufsänderung, die nach Ziff. 6.1.2 AUB zu niedrigeren Versicherungssummen führt, irrtümlich unterlassen, gelten diese erst nach Ablauf von zwölf Monaten ab der Berufsänderung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass wir für die neue Beschäftigung überhaupt Versicherungsschutz gewähren.

AU038-01 Attestkosten und Einkommensausfall bei Selbstständigen in Zusammenhang mit von uns veranlassten ärztlichen Untersuchungen

Zu Ziff. 7.3 AUB gilt ergänzend vereinbart:

Wird bei Selbstständigen der Einkommensausfall nicht konkret nachgewiesen, so erstatten wir den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag.

Diesen Betrag leisten wir je Versicherungsfall nur einmal.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangen.

Der Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU039-01 Frist für die Neubemessung des Invaliditätsgrades

In Abänderung von Ziff. 2.1.2.2 und 2.2.4 AUB gilt:

Der Grad der unfallbedingten Invalidität kann gemäß Ziff. 9.4 AUB auf

- Ihren oder unseren Wunsch jährlich,
- für uns längstens bis zu zwei Jahren,
- für Sie längstens bis zu drei Jahren

nach Eintritt des Unfalles erneut ärztlich bemessen werden.

Bei Kindern, die zum Unfallzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gilt für die Neubemessung eine Frist von längstens fünf Jahren.

AU040-01 Beitragsfreie Fortführung der Kinderunfallversicherung

Ziff. 22.2 AUB wird wie folgt erweitert:

Wenn Sie vor Ende des Versicherungsjahres, in dem das/die versicherte(n) Kind(er) das 18. Lebensjahr vollendet(n), einen Unfall erleiden, der zu einer Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) von mindestens 50 % führt und dadurch ein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung nach Ziff. 2.1 AUB entsteht, gilt Folgendes:

Die Versicherung für das/die versicherte(n) Kind(er) wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Mit Ablauf dieses Jahres endet die Versicherung.

Ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung treten die Regelungen der Ziff. 23.1 bis 23.5 AUB (Dynamik) außer Kraft.

Die vorgenannten Bestimmungen zur Fortführung des Versicherungsvertrages und die in Ziff. 22.2 AUB aufgeführten Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für den Invaliditäts- oder Todesfall Ihres(r) versicherten Ehegatten(in) oder Lebensgefährten(in).

AU047-01 Tagegeld mit rückwirkendem Wegfall der Karenzzeit

Sofern die in der Klausel AU014-01 genannten Voraussetzungen für mehr als 60 Tage ununterbrochen erfüllt sind, wird das versicherte Tagegeld rückwirkend ab dem ersten Tag der ärztlichen Behandlung gezahlt.

In diesem Fall entfällt die festgelegte Karenzzeit.

AU053-01 Eigenbewegung

Ziff. 1.4 AUB wird wie folgt erweitert:

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine Eigenbewegung der versicherten Person an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden,
- Menisken oder sonstige Knorpel geschädigt werden,
- Knochenbrüche entstehen.

Ausgeschlossen bleiben Bandscheibenschäden sowie Bauch- und Unterleibsbrüche.

AU068-01 Kosten für den Umzug in ein Senioren- oder Pflegeheim für versicherte Personen ab dem 50. Lebensjahr

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat am Unfalltag das 50. Lebensjahr vollendet und muss nach einem Unfall im Sinne von Ziff. 1 AUB aufgrund der Schwere der Unfallfolgen in ein Senioren- oder Pflegeheim umziehen.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten die anfallenden Kosten für die Mitnahme/Transport des Hausrates in das Senioren- oder Pflegeheim bis zu einem Betrag, der sich prozentual von der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme errechnet. Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Prozentsätze und maximalen Leistungen.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangen.

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU069-01 Todesfalleistung bei Verschollenheit

Ergänzend zu Ziff. 2.3 AUB gilt der unfallbedingte Tod als nachgewiesen, wenn die versicherte Person nach § 5 (Schiffsunglück), § 6 (Luftfahrzeugunfall) oder § 7 (sonstige Lebensgefahr) des Verschollenheitsgesetzes (VerschG) rechtswirksam für tot erklärt wurde und wenn der in der amtlichen Todeserklärung festgelegte Zeitpunkt des Todes in die Wirksamkeit des Vertrages fällt.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person

- in einem Kriegs- oder Krisengebiet und/oder
- als Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges oder bei einer Mithilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit verschollen ist.

Hat die versicherte Person die Verschollenheit überlebt, so sind bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

AU073-01 Progressive Invaliditätsstaffel 1.000 %

Ziff. 2.1 AUB wird wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziff. 3 AUB) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4 AUB zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegte Invaliditätsgrundsumme,
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die vierfache Invaliditätsgrundsumme,
- für den 50 %, nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Invaliditätsgrundsumme,
- für den 75 %, nicht aber 90 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die neunfache Invaliditätsgrundsumme,
- für den 90 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die neunundfünfzigfache Invaliditätsgrundsumme.

Die progressive Invaliditätsstaffel 1.000 % entfällt, sobald die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Ab diesem Zeitpunkt gilt automatisch die unter Ziff. 2.1.2.2.5 AUB aufgeführte Progressive Invaliditätsstaffel 100 % für die betroffene versicherte Person als Bestandteil des Vertrages.

AU074-01 Psychologische Therapie oder Selbstverteidigungskurs

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat einen Unfall gemäß Ziff. 1.3 AUB erlitten, der entweder

- zu einer Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit im beruflichen oder außerberuflichen Bereich führt, die nach Ablauf von sechs Wochen nach dem Unfallereignis - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen – unfallbedingt noch mehr als 50 % beträgt und innerhalb der sechs Wochen ununterbrochen bestanden hat,
- den unfallbedingten Tod zur Folge hat,
- ein Koma von mindestens vierzehntägiger Dauer verursacht oder
- zu einer Entstellung nach einer missglückten, unfallbedingt erforderlichen, kosmetischen Operation führt.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten Ihnen oder einer mit Ihnen in dauerhaft häuslicher Gemeinschaft lebenden Person die Kosten für eine medizinisch notwendige, professionelle psychologische Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG) zugelassenen Therapeuten.

Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für bis zu 25 Sitzungen werden bis zu maximal 1.000 EUR erstattet. Die Therapie muss spätestens drei Monate nach dem Unfall bzw. nach Eintritt der o. g. Leistungsvoraussetzung beginnen. Bei Opfern von

Gewaltstraftaten erstatten wir alternativ 50 % der Kosten eines Selbstverteidigungskurses bis zu maximal 1.000 EUR.

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU075-01 Kosten für Kinderbetreuung

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat einen Unfall gemäß Ziff. 1.3 AUB erlitten, der entweder

- zu einer Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit im beruflichen oder außerberuflichen Bereich führt, die nach Ablauf von sechs Wochen nach dem Unfallereignis - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen – unfallbedingt noch mehr als 50 % beträgt und innerhalb der sechs Wochen ununterbrochen bestanden hat,
- den unfallbedingten Tod zur Folge hat,
- ein Koma von mindestens vierzehntägiger Dauer verursacht oder
- zu einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 50 Tagen ununterbrochener Dauer führt.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten Ihnen zusätzlich anfallende Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch die Ihres Lebenspartners). Voraussetzung ist, dass die betroffenen Kinder zum Schadenzeitpunkt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder werden für bis zu 10 Tagen Betreuung, maximal jedoch bis 1.000 EUR erstattet.

Ein Anspruch besteht nur, sofern die zusätzliche Betreuung in zeitlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall steht, d. h. innerhalb von einem Monat nach dem Unfall bzw. nach Eintritt der o. g. Leistungsvoraussetzung erforderlich wird.

Ausgenommen von der Erstattung sind jedoch Kinderbetreuungskosten, die auch ohne den Eintritt des Versicherungsfalles angefallen wären (z. B. regelmäßige Kosten für Hort, Kindergarten oder Tagesmutter).

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

AU076-01 Vergiftungen durch Einnahme schädlicher Stoffe

In Abänderung von Ziff. 5.2.5 AUB sind Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme schädlicher Stoffe, unabhängig vom Alter der versicherten Person, versichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Alkoholvergiftungen.

AU077-01 Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug

Ziff. 1.4 AUB wird wie folgt erweitert:

Als Unfall gilt auch der unfreiwillig erlittene Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug.

AU078-01 Sonnenbrand oder Sonnenstich

Ziff. 1.4 AUB wird wie folgt erweitert:

Als Unfall gilt auch das Erleiden eines Sonnenbrandes oder Sonnenstiches.

AU079-01 Erstattung der Kosten für Zahnsparungen

Ziff. 2 AUB wird wie folgt erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Eine über diesen Vertrag versicherte Person, die zum Unfallzeitpunkt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erleidet einen Unfall im Sinne von Ziff. 1.3 AUB, wodurch eine bereits vor dem Unfall ordnungsgemäß getragene Zahnsparange beschädigt bzw. zerstört wird.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Reparatur oder, wenn eine Reparatur nicht mehr möglich ist, für die Anfertigung einer neuen Zahnsparange bis maximal zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Der festgelegte Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 23 AUB laufend erhöht.

Die verbesserte Gliedertaxe für Ärzte entfällt, sobald die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Ab diesem Zeitpunkt wird automatisch die Gliedertaxe nach Ziff. 2.1.2.2.1 AUB für die betroffene versicherte Person Bestandteil des Vertrages.

AU080-01 Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte

Ziff. 2.1.2.2.1 AUB wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

- Arm einschließlich Schultergelenk oder Hand einschließlich Handgelenk 100 %
- Daumen oder Zeigefinger 60 %
- anderer Finger 20 %
- Bein über der Mitte des Oberschenkels einschließlich Hüftgelenk 80 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 76 %
- Bein bis unterhalb des Knies 74 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 72 %
- Fuß einschließlich Fußgelenk 70 %
- große Zehe 15 %
- andere Zehe 8 %
- Auge 60 %
- Verbesserte Leistung bei beidseitigem Sehkraftverlust (sofern ein Auge bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles vollständig verloren war) 80 %
- Gehör auf einem Ohr 40 %
- Verbesserte Leistung bei beidseitigem Gehörverlust (sofern das Gehör auf einem Ohr bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles vollständig verloren war) 60 %
- Geruchssinn 20 %
- Geschmackssinn 10 %
- vollständiger Stimmverlust 100 %
- Milz 10 %
- Niere:
 - 25 % bei Erhaltung der anderen Niere
 - 75 % sofern eine Niere bereits vor dem Versicherungsfalle fehlte
 - 100 % bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit beider Nieren durch den selben Unfall

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Existenzversicherung (AEB 2017)



Fassung 01.2017

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

26 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

27 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

28 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist versichert?
- 2 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir eine Rente?
- 3 Welche Personen sind nicht versicherbar?
- 4 Was ist nicht versichert?

Der Leistungsfall

- 5 Was haben Sie nach Eintritt eines Leistungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?
- 6 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?
- 7 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

Die Versicherungsdauer

- 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 9 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 10 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir?

Der Versicherungsbeitrag

- 11 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?
- 12 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 13 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 14 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 15 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
- 16 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

Weitere Bestimmungen

- 17 Wer hat Rechte und Pflichten aus dem Vertrag?
- 18 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?
- 19 Was müssen Sie bei Korrektur des Geburtsdatums der versicherten Person beachten?
- 20 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 21 Welche besonderen Regelungen gelten für versicherte Kinder?
- 22 Wann und wie werden die vereinbarten Leistungen erhöht?
- 23 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 24 Welches Recht ist anzuwenden?
- 25 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

Für die Folgen von Unfällen und schweren Krankheiten bieten wir der versicherten Person, während der Wirksamkeit des Vertrages, weltweiten Versicherungsschutz.

Die vereinbarten Leistungen und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen. Dieses Bedingungsnetz gilt sowohl für Kinder als auch für Erwachsene.

Sofern die Bedingungen für die Kinder- und Erwachsenen-Existenzversicherung nicht in gleicher Weise gelten, weisen wir darauf hin.

1.1 Welche Leistungsarten sind vereinbart?

- Unfallrente (Ziff. 2.1)

Rentenleistung aufgrund einer dauerhaften Invalidität von mindestens 50 % in Folge eines Unfalls

- Organrente (Ziff. 2.2)

Rentenleistung aufgrund einer Schädigung einzelner Organe

- Grundfähigkeitsrente (Ziff. 2.3)

Rentenleistung aufgrund eines Verlustes einzelner/mehrerer definierter Grundfähigkeiten

- Pflegerente (Ziff. 2.4)

Rentenleistung aufgrund der Feststellung einer Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad II

- Krebsrente (Ziff. 2.5)

Rentenleistung aufgrund einer definierten Krebserkrankung

1.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die vereinbarte Leistung als monatliche Rente.

Der Eintritt des Leistungsfalls muss vor Vertragsende liegen.

Ein Leistungsanspruch liegt vor, sobald die Voraussetzungen für eine Leistung aus mindestens einer der Leistungsarten vorliegen. Sind die Voraussetzungen aus mehreren Leistungsarten erfüllt, erfolgt keine mehrfache Auszahlung der Rente.

1.3 Wartezeit

Für die Leistungsarten Organ-, Grundfähigkeits-, Pflege- oder Krebsrente besteht eine generelle Wartezeit von 6 Monaten.

Für die Krankheit Multiple Sklerose erhöht sich die Wartezeit auf 12 Monate.

Die Wartezeit beginnt für die jeweilige versicherte Person mit dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen benannten Vertragsbeginn (vgl. Ziff. 8).

Liegt der Zeitpunkt des ersten Auftretens klinisch relevanter Symptome von Erkrankungen oder der Diagnosestellung von Erkrankungen innerhalb der angegebenen Wartezeit, sind die jeweilige Krankheit und deren Folgen dauerhaft nicht mitversichert. Dies gilt auch dann, wenn zunächst als unauffällig interpretierte Befunde nachträglich umgedeutet werden. Auch daraus folgende Erkrankungen und deren Folgen sind dauerhaft vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir eine Rente?

2.1 Unfallrente

2.1.1 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)

- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2.1.2 Erweiterter Unfallbegriff

2.1.2.1 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt;
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt. Es sind auch sonstige Schäden an Gliedmaßen und Wirbelsäule versichert, die die Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

erleidet.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Sofern jedoch keine Vorschädigung oder Degeneration vorliegt, sind auch Bandscheibenschädigungen mitversichert.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

Mitversichert gilt außerdem ein durch eine erhöhte Kraftanstrengung verursachter Bauch- oder Unterleibsbruch.

2.1.2.2 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine Eigenbewegung der versicherten Person an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden,
- Menisken oder sonstige Knorpel geschädigt werden,
- Knochenbrüche entstehen.

Ausgeschlossen bleiben Bandscheibenschäden sowie Bauch- und Unterleibsbrüche.

2.1.2.3 Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person einen tauchtypischen Gesundheitsschaden erleidet, z. B. die Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen.

2.1.2.4 Als Unfall gilt auch ein Gesundheitsschaden, den sich die versicherte Person zuzieht, weil sie sich rechtmäßig verteidigt (z. B. Notwehr). Das Gleiche gilt für Gesundheitsschäden, die sich die versicherte Person bei Rettungsbemühungen zuzieht. Dabei ist unerheblich, ob es um die Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen geht.

2.1.2.5 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person Erfrierungen zuzieht. Voraussetzung ist jedoch, dass die versicherte Person

- durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig der Kälte ausgesetzt wurde und
- sich dieser Situation aus eigener Kraft nicht entziehen konnte.

2.1.2.6 Als Unfall gilt auch, wenn unfreiwillig Gesundheitsschädigungen durch plötzlich ausströmende Gase, Staubwolken, Dämpfe oder Säuren entstehen.

Ihre Einwirkungen gelten auch dann als plötzlich im Sinne von Ziff. 2.1.1, wenn die versicherte Person ihnen mehrere Stunden lang ausgesetzt war und die Einwirkungen nicht beruflich oder dienstlich bedingt stattfanden.

2.1.2.7 Als Unfall gelten auch Gesundheitsschädigungen der versicherten Person infolge eines Schlaganfall bzw. eines Herzinfarktes.

2.1.2.8 Als Unfall gilt auch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) infolge einer psychischen Reaktion auf ein Unfallereignis, wenn und soweit die Reaktion im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis und am Unfallort erfolgt.

Ergänzend gilt vereinbart, dass für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, dann Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

Sonstige krankhafte Störungen und psychische Reaktionen bleiben ausgeschlossen.

2.1.2.9 Als Unfall gilt auch der unfreiwillig erlittene Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug.

2.1.2.10 Als Unfall gilt auch das Erleiden eines Sonnenbrandes oder Sonnenstiches.

2.1.3 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich bei der Unfallrente der Prozentsatz des Invaliditätsgrades.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 50 %, nehmen wir keine Minderung vor.

2.1.4 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person hat eine unfallbedingte Invalidität erlitten, die zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % geführt hat.

Für die Voraussetzungen und die Bemessung der Invalidität gilt:

- Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist.
- Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Die Invalidität ist innerhalb des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitraumes nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Unfallrente.

Sie müssen die Invalidität innerhalb des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitraumes nach dem Unfall bei uns geltend machen.

Geltend machen heißt:

- Sie teilen uns mit, wodurch Sie auf Dauer durch den Unfall beeinträchtigt sind.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Unfallrente ausgeschlossen.

2.1.5 Bemessung des Invaliditätsgrades

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Ziff. 2.1.5.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziff. 2.1.5.2).

Maßgeblich für die Erstbemessung des Invaliditätsgrades und alle weiteren Bemessungen (Ziff. 7.1) ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens zum Ablauf von drei Jahren nach dem Unfall erkennbar ist.

2.1.5.1 Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

- Arm einschließlich Schultergelenk 70 %

- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- Hand einschließlich Handgelenk 55 %
- Daumen 20 %
- Zeigefinger 10 %
- anderer Finger 5 %
- Bein über der Mitte des Oberschenkels einschließlich Hüftgelenk 70 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- Fuß einschließlich Fußgelenk 40 %
- große Zehe 5 %
- andere Zehe 2 %
- Auge 50 %
- Gehör auf einem Ohr 30 %
- Geruchssinn 10 %
- Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

2.1.5.2 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist.

Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

2.1.5.3 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziff. 2.1.5.1 und Ziff. 2.1.5.2 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

2.1.5.4 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

2.2 Organrente

Ein Leistungsfall aus der Organrente liegt vor, wenn eines der nachfolgend definierten Organe bzw. die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit infolge eines Unfalls oder einzelner bestimmter Krankheiten, irreversibel beeinträchtigt ist.

Diese Beeinträchtigungen müssen während der Vertragslaufzeit erstmalig auftreten bzw. erstmalig diagnostiziert werden.

Als Bewertungsgrundlage dienen ausschließlich die nachfolgenden Definitionen.

2.2.1 Erkrankungen des Gehirns und des zentralen Nervensystems

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Schädigung des Gehirns oder des Rückenmarks, die zu einer vollständigen Lähmung zweier Extremitäten oder einer Körperhälfte geführt hat.

Vollständig heißt, dass die Funktion der betroffenen Extremitäten auf Dauer und irreversibel nicht mehr gegen die Schwerkraft bewegt werden kann.

Alle weiteren Beeinträchtigungen nach Schädigung des Gehirns oder des zentralen Nervensystems werden nach den Definitionen der Grundfähigkeiten beurteilt.

2.2.2 Psychische Störungen oder Geisteskrankheiten

Versichert sind alle psychischen oder geistigen Erkrankungen,

- die zu einer dauerhaften Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder
- zu einer dauerhaften Betreuung in allen Angelegenheiten durch einen gerichtlich bestellten Betreuer geführt haben oder
- zu einem dauerhaften Verlust der zeitlichen und räumlichen Orientierung und der Orientierung zur eigenen Person geführt haben.

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei einer dauerhaften geschlossenen Unterbringung aufgrund einer Straftat, Delinquenz, einer Suchterkrankung und deren Folgen oder eines Suizidversuches und dessen Folgen.

2.2.2.1 Psychische Störungen oder Geisteskrankheiten bei Kindern

Abweichend zu Ziff. 2.2.2 gilt für Kinder folgendes:

Ein Rentenanspruch aus der Organrente liegt vor, sofern nachweislich durch ein sich während der Vertragslaufzeit eingetretenes Unfallereignis, durch eine Infektion oder durch einen Impfschaden ein Intelligenzdefekt neu entstanden ist und durch diesen Intelligenzdefekt der gemessene Intelligenzquotient die altersentsprechende Norm um mehr als 40 % unterschreitet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch psychische Erkrankungen. Hierzu gehören alle Erkrankungen des ICD-10-GM der Krankheitsgruppen F00 bis F99. Der ICD-10-GM ist eine Adaption der ICD-10-WHO, der vom DIMDI ins Deutsche übertragenen "International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems" der Weltgesundheitsorganisation WHO (die Ziff. 10 bezeichnet die 10. Revision der Klassifikation, GM bedeutet "German Modification"). Der vollständige Text ist im Internet unter der Adresse:

<http://www.dimdi.de/dynamic/de/klasi/downloadcenter/icd-10-gm/version2016/systematik/>

abrufbar.

Zu den Krankheits-Gruppen F00 bis F99 gehören:

- Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
- Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
- Affektive Störungen
- Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
- Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- Intelligenzstörungen, sofern sie nicht in Abs.1 Ziff. 2.2.2.1 erfasst sind
- Entwicklungsstörungen
- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
- Nicht näher bezeichnete psychische Störungen

2.2.3 Herzinfarkt oder andere Herzerkrankungen

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gelten alle Herzerkrankungen wie z. B. Herzinfarkt, Herzklappenerkrankungen, Entzündungen des Herzmuskels oder Herzrhythmusstörungen, die zu einer erheblichen Minderung der Pumpleistung des Herzens geführt haben und bei der die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine erhebliche Minderung der Pumpleistung liegt vor bei einer: Ejektionsfraktion kleiner gleich 30 % oder Fractional Shortening kleiner gleich 15 % und Herzinsuffizienz NYHA (New York Heart Association) III oder IV (modifizierte Form für Kinder).

Der Zustand muss auf Dauer und irreversibel und auch durch Medikamente nicht dauerhaft über das oben beschriebene Maß zu verbessern sein.

Werden die Funktionswerte durch eine Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.

2.2.4 Nierenerkrankungen

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Erkrankung der Nieren, die z. B. aufgrund von Immunerkrankungen, chronischen Entzündungen, Verletzungen, Gefäßsklerose, Diabetes oder Bluthochdruck entstanden ist und bei der die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Leistungsfähigkeit der Nieren muss auf Dauer und irreversibel so reduziert sein, dass die Werte

- Glomeruläre Filtrationsrate 40 ml/min/1,73 qm Körperoberfläche oder
- Kreatinin-Clearance von 30 ml/min/1,73 qm Körperoberfläche nicht überschritten werden oder
- der Kreatininwert 4 mg/dl (352 µmol/L) nicht unterschritten wird.

Werden die Werte durch eine Dialysebehandlung und/oder Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.

2.2.5 Lungenerkrankungen

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Lungenerkrankung, die die Leistungsfähigkeit der Lungen auf Dauer und irreversibel erheblich reduziert.

Eingeschlossen sind alle Erkrankungen der Lungen, wie z. B. Asthma, Emphysem, chronische Entzündungen und Verletzungen.

Die Leistungskraft der Lungen wird in Prozent von der Norm bestimmt.

Die Funktionsminderung wird anhand eingeführter Leitlinien zur Messung der Lungen bestimmt.

Erheblich ist eine Reduktion der Lungenleistung, wenn:

- Forciertes expiratorisches Volumen (FEV1) kleiner gleich 40 % der altersentsprechenden Norm oder
- Vitalkapazität (VK) kleiner gleich 40 % der altersentsprechenden Norm oder
- das intrathorakale Gasvolumen (ITGV) größer 140 % der altersentsprechenden Norm oder
- Sauerstoffpartialdruck im arteriellen Blut (paO2) kleiner gleich 50 mmHg ist.

Eine Verbesserung der Werte durch Benutzung eines Sauerstoffgerätes bzw. durch die künstliche Zufuhr von Sauerstoff gilt nicht als Verbesserung der Funktionsminderung. Werden die Funktionswerte durch eine Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.

2.2.6 Lebererkrankungen

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Leberschädigung, welche die Funktion der Leber erheblich reduziert. Die Funktion der Leber ist erheblich reduziert, wenn mindestens zwei der folgenden Bedingungen durch diese Erkrankung erfüllt sind:

- Auftreten von Bauchwasser (Aszites)
- Auftreten von Krampfadern in der Speiseröhre
- Bilirubinwert größer gleich 3,0 mg/dl (51 µmol/L)
- Albuminwert kleiner gleich 3,5 g/dl
- Quickwert kleiner gleich 46 % (INR größer gleich 1,7)

Die Funktionsminderung muss auf Dauer und irreversibel sein.

Die Leistung entfällt nicht, wenn die Funktionsverbesserung der Leber auf Grund einer Transplantation erfolgt ist.

2.3 Grundfähigkeitsrente

Ein Leistungsfall aus der Grundfähigkeitsrente liegt vor, wenn der Verlust einzelner oder mehrerer Grundfähigkeiten aufgrund Unfall oder Krankheit ausschließlich nach den nachfolgenden Bewertungsmaßstäben vorliegt.

Der Verlust einer Fähigkeit muss immer auf Dauer und irreversibel sein. Auch unter Gebrauch technischer Hilfsmittel muss die Beeinträchtigung fortbestehen.

Der Nachweis muss durch ein ärztliches Gutachten belegt werden.

Es wird eine Unterteilung der Grundfähigkeiten in die Kategorien A und B vorgenommen.

2.3.1 Grundfähigkeiten der Kategorie A

Unter die Kategorie A fallen die Grundfähigkeiten:

- Sehen
- Sprechen
- Hören
- Sich orientieren

Leistungsauslösend ist, im Rahmen der folgenden beschriebenen Voraussetzungen, der Verlust von mindestens einer dieser Grundfähigkeiten. Der Verlust muss auf Dauer und irreversibel sein.

2.3.1.1 Sehen

Ein Verlust des Sehvermögens liegt vor, wenn:

- das Sehvermögen (Visus) auf dem besseren Auge auch unter Berücksichtigung von optischen Hilfsmitteln, Implantaten, anderen therapeutischen Maßnahmen oder Medikamenten weniger als 0,05 (3/60) beträgt oder
- das Gesichtsfeld des besseren Auges nach optimaler Korrektur oder Nutzung von optischen Hilfsmitteln, Implantaten oder anderen therapeutischen Maßnahmen nicht mehr als 10 Grad beträgt.

2.3.1.2 Sprechen

Ein Verlust des Sprachvermögens liegt vor, wenn die versicherte Person nach abgeschlossenem Spracherwerb durch eine irreversible Schädigung entweder des zentralen Nervensystems (Gehirn) oder des Sprechapparates (Kehlkopf, Stimmbänder, Zunge) so weit eingeschränkt ist, dass sie von ihrem sozialen Umfeld nicht mehr verstanden wird, weil sie keine verständlichen Worte mehr formen kann.

Diese Beeinträchtigung muss in einem der folgenden Bereiche auftreten:

- Spontansprache
- Nachsprechen
- Benennen
- Sprachverständnis

Die Schädigung muss mittels Aachener-Aphasie-Test bestätigt sein. Psychogene Störungen oder Stottern fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

2.3.1.3 Hören

Ein Verlust des Hörvermögens liegt vor, wenn die versicherte Person auf Dauer und irreversibel einen Schallempfindungsverlust auf beiden Ohren erleidet, der im Bereich der Umgangssprache von 0,5 bis 3,0 kHz eine Hörschwelle von mindestens 80 Dezibel (dB) aufweist.

Dieser Nachweis ist durch ein Tonaudiogramm zu führen. Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn nach allgemeiner medizinischer Meinung die Hörfähigkeit durch ein Hörgerät, ein Implantat, ein anderes Hilfsmittel oder durch therapeutische Maßnahmen derart verbessert werden kann, dass Schallreize unterhalb 80 dB gehört werden können.

2.3.1.4 Sich orientieren

Ein Verlust der Orientierung liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, sich zeitlich, örtlich und zur eigenen Person zu orientieren. Dieser Zustand gilt auch dann als erreicht, wenn in der 7-stufigen Reisberg Skala ein Wert der Stufe 5 (mittelschwere kognitive Leistungseinbußen) errechnet oder überschritten wird.

Dieser Zustand muss auf Dauer und irreversibel sein.

Zur Bewertung des Schweregrades einer Demenz werden in der Reisberg Skala insbesondere die Kognition (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Erinnerung, Problemlösung) und Orientierung (zeitlich, örtlich und zur Person) herangezogen.

2.3.2 Grundfähigkeiten der Kategorie B bei Erwachsenen

Unter die Kategorie B fallen die 10 nachfolgend definierten Grundfähigkeiten.

Leistungsauslösend ist, im Rahmen der folgenden beschriebenen Voraussetzungen, der Verlust von mindestens drei dieser Grundfähigkeiten.

Der Verlust muss auf Dauer und irreversibel sein.

2.3.2.1 Handfunktionen

Die versicherte Person ist nicht mehr in der Lage, weder mit der linken noch mit der rechten Hand drei von vier der folgenden Funktionen auszuüben:

- einen Schreibstift zu benutzen oder eine Tastatur zu bedienen;
- Messer und Gabel gleichzeitig zu benutzen;
- kleine Teile wie z. B. einen Bleistift vom Boden aufzuheben;
- eine Dreh- und Hebebewegung mit einer Hantel von 2 kg auszuführen.

2.3.2.2 Heben und Tragen

Die versicherte Person ist nicht in der Lage, weder mit dem rechten noch mit dem linken Arm einen 2 kg schweren Gegenstand von einem Tisch zu heben und 5 m wegzutragen.

2.3.2.3 Arme bewegen

Die versicherte Person ist nicht in der Lage, eine Jacke oder einen Mantel ohne Hilfestellung anzuziehen sowie jeden Arm so zu heben, dass die Hand den Nacken berührt (Nackengriff) oder die Arme bis auf Schulterhöhe zu heben.

2.3.2.4 Treppe steigen

Die versicherte Person kann eine Treppe mit 12 Stufen nicht mehr hinauf- oder hinabgehen, ohne eine Pause von mindestens einer Minute zu machen. Die Treppenstufenhöhe soll 18 cm nicht unterschreiten.

2.3.2.5 Gehen

Die versicherte Person ist nicht mehr in der Lage, eine Entfernung von 200 m über einen ebenen Boden gehend zurückzulegen, ohne anzuhalten, ohne sich abzustützen oder ohne sich setzen zu müssen. Die Zeitdauer für die Strecke sollte nicht länger als 10 Minuten betragen. Verordnete Hilfsmittel müssen benutzt werden.

2.3.2.6 Stehen

Die versicherte Person kann keine 10 Minuten lang stehen, ohne sich abzustützen. Verordnete Hilfsmittel müssen benutzt werden.

2.3.2.7 Knien und Bücken

Die versicherte Person ist nicht mehr fähig sich niederzuknien oder so weit zu bücken, um einen leichten Gegenstand vom Boden aufzuheben und sich dann wieder aufzurichten.

2.3.2.8 Sitzen und Erheben

Die versicherte Person ist nicht mehr in der Lage, 15 Minuten auf einem Hocker aufrecht zu sitzen und sich ohne Hilfe vom Hocker zu erheben und aufzustehen.

Ohne Hilfe bedeutet:

Aufzustehen ohne die Hände und Arme zu benutzen, die Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen, Hilfsmittel oder andere Gegenstände zu benutzen.

2.3.2.9 Beugen

Die versicherte Person ist nicht mehr in der Lage, einen Gegenstand von 2 kg Gewicht aus einer Höhe von 40 cm aufzunehmen und auf einem Tisch abzusetzen.

2.3.2.10 Auto fahren

Der versicherten Person ist aus medizinischen Gründen die Fahrerlaubnis auf Dauer entzogen worden.

Der Verlust durch Vergehen ist ausgeschlossen und darf nicht vor Vertragsschluss erfolgt sein.

Bei der Fahrberechtigung handelt es sich um einen Führerschein der Klasse "B" – Stand 2012 – (alt: Führerscheinklasse III). Berufskraftfahrberechtigungen fallen nicht unter diese Regelung.

2.3.3 Grundfähigkeiten der Kategorie B bei Kindern

Für Erkrankungen und Veränderungen des Stütz- und Bewegungsapparates kommt es zu einem Leistungsanspruch ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 %.

Der Invaliditätsgrad wird nach den Kriterien der Gliedertaxe nach Ziff. 2.1.5.1 und Ziff. 2.1.5.2 geprüft.

Bei der Bemessung der Grundfähigkeiten der Kategorie B bei Kindern ist nicht Voraussetzung, dass ein Unfall vorgelegen hat.

2.4 Pflegerente

Leistungsauslösend ist, wenn die versicherte Person auf Grund eines Unfalls oder wegen einer während der Vertragslaufzeit erstmals aufgetretenen oder diagnostizierten Krankheit eine Einstufung in die Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) (Soziale Pflegeversicherung) erhält.

2.5 Krebsrente

Als Leistungsfall gilt der Eintritt einer Krebserkrankung (bösartige, maligne Tumoren), einer Hirntumorerkrankung, einer Blutkrebserkrankung oder einer Lymphknotenkrebserkrankung. Ein bösartiger Tumor liegt vor, wenn es zu unkontrolliertem Wachstum, der Aussaat von Tumorzellen mit Einwanderung in umliegendes Gewebe und zur Zerstörung von gesundem Gewebe kommt.

2.5.1 Bewertungsmaßstab

2.5.1.1 Krebs (solide Tumoren)

Krebserkrankungen werden entsprechend der Definition der TNM-Klassifikation maligner Tumoren, Siebente Auflage der International Union against Cancer (UICC) in 4 Stadien (Stadium I, Stadium II, Stadium III oder Stadium IV) klassifiziert. Diese Stadieneinteilung folgt dem Schweregrad der Krebserkrankung.

2.5.1.2 Hirntumoren

Tumoren des Gehirns werden wie Krebserkrankungen berücksichtigt. Diese Tumoren werden entsprechend der WHO (World Health Organisation) Klassifikation von 2007 (WHO Classification of Tumors of the Central Nervous System) nicht in Stadien sondern in "Grade" (Grad I, Grad II, Grad III oder Grad IV) eingeteilt.

2.5.1.3 Lymphknotenkrebs

Unter diesen Begriff fallen alle Tumorformen ausgehend vom lymphatischen System, der Lymphknoten und Lymphbahnen. Diese Krebserkrankungen werden nach der AnnArbor Klassifikation in vier Stadien eingeteilt (Stadium I, Stadium II, Stadium III oder Stadium IV).

Für die chronisch lymphatische Leukämie (CLL) wird die dreistufige Binet Klassifikation (Stufe A, Stufe B oder Stufe C) zur Abstufung der Schweregrade benutzt.

2.5.1.4 Blutkrebserkrankung

Blutkrebserkrankungen folgen bei der Schweregradklassifikation oft einer klinischen Definition, die speziell für eine bestimmte

Form des Blutkrebses entwickelt wurde. Diese Klassifikationen entsprechen nicht dem TNM Schema.

Die Bewertung der Blutkrebserkrankung orientiert sich bei der Schweregradbewertung an Befunden, Symptomen und Laborwerten.

Daraus ergibt sich folgende Einteilung:

- Frühe oder leichte Erkrankung: Schweregrad 1
- Leichte fortgeschrittene Erkrankung (intermediäre Erkrankung Stufe I): Schweregrad 2
- Fortgeschrittene Erkrankung (intermediäre Erkrankung Stufe II): Schweregrad 3
- Schwere Erkrankung: Schweregrad 4

2.5.2 Leistungsfall bei Krebserkrankungen: Solide Tumoren, Hirntumoren, Lymphknotenkrebs und Blutkrebs

2.5.2.1 Krebs (solide Tumoren)

Bei Krebserkrankungen durch solide Tumoren werden folgende Leistungen erbracht:

- Stadium I keine Rentenleistung
- Stadium II 12 Monatsrenten
- Stadium III 36 Monatsrenten
- Stadium IV 60 Monatsrenten

2.5.2.2 Hirntumoren

Bei Hirntumoren werden folgende Leistungen erbracht:

- Grad I keine Rentenleistung
- Grad II 12 Monatsrenten
- Grad III 36 Monatsrenten
- Grad IV 60 Monatsrenten

2.5.2.3 Lymphknotenkrebs

Bei bösartigen Erkrankungen der Lymphknoten (maligne Lymphome) werden bei vier Stadien folgende Leistungen erbracht:

- Stadium I keine Rentenleistung
- Stadium II 6 Monatsrenten
- Stadium III 36 Monatsrenten
- Stadium IV 60 Monatsrenten

Bei bösartigen Erkrankungen der Lymphknoten (maligne Lymphome) werden bei drei Schweregraden folgende Leistungen erbracht:

- Stufe A 6 Monatsrenten
- Stufe B 36 Monatsrenten
- Stufe C 60 Monatsrenten

2.5.2.4 Blutkrebserkrankungen

Bei Blutkrebserkrankungen (Schweregrad 1, 2, 3 oder 4) werden immer 60 Monatsrenten erbracht.

2.5.2.5 Keine Leistung bei bösartigen Tumoren oder Vorstufen von bösartigen Tumoren

Bei folgenden Diagnosen wird keine Leistung erbracht:

- Alle gutartigen Tumoren
- Carcinoma-in-situ (CIS, TIS)
- Alle Zeldysplasien (z. B. Gebärmutterhalsdysplasien)
- Vorstufen von Krebserkrankungen
- Alle Stadien I oder leichten (frühen) Krebsstadien
- Alle Hautkrebserkrankungen der Stadien I und II

2.5.3 Anrechnung bereits gezahlter Rentenzahlungen

2.5.3.1 Verschlechterung der festgestellten Krebserkrankungen

Tritt während der Rentenzahlung für eine Krebserkrankung eine Verschlechterung des Stadiums oder Schweregrades ein (z. B. von Stadium II auf III), erhöht sich die befristete Rentenleistung auf die Dauer, die für das/den neu festgestellte(n) Stadium bzw. Grad vereinbart ist.

Dies gilt auch für Krebserkrankungen die vor dem 67. Lebensjahr festgestellt werden und für die eine Leistung über das 67. Lebensjahr hinaus erbracht werden. Ebenfalls gilt dies analog für Verträge, welche nach Ziff. 9.2.2 beendet werden.

Die Rentenleistung für das niedrigere Stadium endet mit der Rentenleistung für das höhere Stadium. Bisher erbrachte Leistungen werden auf die neue Leistungsdauer angerechnet.

2.5.3.2 Wiederauftreten einer Krebserkrankung

Tritt nach einer Krebserkrankung, für die eine Leistung erbracht wurde, die gleiche Krebserkrankung erneut auf (Rezidiv), werden die Rentenleistungen entsprechend dem festgestellten Stadium oder Schweregrad erbracht; hierbei werden die bereits für dieses Stadium (Schweregrad) erbrachten Rentenleistungen angerechnet.

Tritt ein Rezidiv 60 Monate oder später nach der letzten Rentenleistung auf, wird die Erkrankung wie eine neue Krebserkrankung berücksichtigt.

2.5.3.3 Auftreten einer weiteren Krebserkrankung

Tritt während einer Rentenleistung für eine Krebserkrankung eine zweite Krebserkrankung auf, die nicht mit der ersten Erkrankung in Zusammenhang steht, wird immer die jeweils höhere Leistung bei zwei gleichzeitig bestehenden Krebserkrankungen erbracht.

Tritt nach einer Rentenleistung für eine Krebserkrankung eine neue Krebserkrankung auf, die nicht im Zusammenhang mit der ersten Krebserkrankung steht, wird für diese Krebserkrankung erneut eine Leistung nach Ziff. 2.5 erbracht.

2.5.3.4 Erfüllen der Merkmale von anderen Leistungsarten

Sind bei einer Krebserkrankung zugleich die Leistungsvoraussetzungen der Organrente (Ziff. 2.2) oder der Grundfähigkeitsrente (Ziff. 2.3) oder der Pflegerente (Ziff. 2.4) erfüllt, so wird die Rentenleistung nach den Regelungen der zutreffenden Leistungsart erbracht.

3 Welche Personen sind nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind Personen, die vor Vertragsbeginn eine(n) Pflegestufe/Pflegegrad zuerkannt bekommen haben.

Sollte sich nach Vertragsbeginn herausstellen, dass die versicherte Person bereits vorher eine(n) Pflegestufe/Pflegegrad zuerkannt bekommen hat, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.

Darüber hinaus sind alle volljährigen Personen, die bereits vor Abschluss der Versicherung zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten der Betreuung einer anderen Person bedurften, nicht versicherbar.

4 Was ist nicht versichert?

4.1 Ausschlüsse für alle Leistungsarten gemäß Ziff. 1.1

4.1.1 Leistungsfälle, die daraus resultieren, dass die versicherte Person eine Straftat vorsätzlich ausführt oder versucht.

4.1.2 Leistungsfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahme:

Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

4.1.3 Leistungsfälle, welche durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, bewusste Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person entstanden sind.

Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung (-bildung) ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.

4.1.4 Leistungsfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

4.2 Ausschlüsse für die Leistungsart Unfallrente gemäß Ziff. 2.1

4.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung
- Alkoholkonsum
- Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Ziff. 2.1.1 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente verursacht werden, gelten als versichert.

Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, die durch Alkoholkonsum verursacht sind, gelten als versichert, wenn der Blutalkoholgehalt

- beim Lenken von motorisierten Fahrzeugen unter 1,1 Promille,
- bei der Benutzung eines Fahrrades unter 1,6 Promille,
- in allen sonstigen Fällen unter 2,0 Promille

liegt.

Grundsätzlich kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt alkoholkrank gewesen ist.

Versicherungsschutz besteht zudem für Unfälle im Zustand der Übermüdung oder durch Einschlafen nach Übermüdung. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Diese Ausnahme gilt nicht, sofern der Zustand der Übermüdung oder durch Einschlafen nach Übermüdung

- durch Alkoholeinfluss oder
- die Einnahme von Schlafmitteln oder

- durch krankhafte Störungen ausgelöst wurde.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

4.2.2 Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs,
- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

Das Kitesurfen wird ausdrücklich nicht als das Führen von Luftfahrzeugen bzw. Luftsportgeräten angesehen.

4.2.3 Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Kommt es bei Fahrtveranstaltungen mit Motorfahrzeugen nur zum Teil auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit an, so beschränkt sich der Ausschluss nur auf diese Teile (z. B. Sonderprüfung bei Rallyes).

Versichert sind jedoch Unfälle bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es allein oder hauptsächlich auf die Erzielung von Durchschnittsgeschwindigkeiten (Stern-, Zuverlässigkeits-, Orientierungsfahrten) ankommt.

Freizeitfahrten mit Go-Karts, die von einem Kartcenter zur Verfügung gestellt werden, auf In- oder Outdoorbahnen gelten als versichert.

Das gilt jedoch nur, soweit die Fahrten reinen Freizeitcharakter aufweisen und die Fahrtveranstaltungen nicht von Verbänden organisiert, einer Kart-Serie angehören oder dem Kartsport zuzurechnen sind.

4.2.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme:

- Ein Unfallereignis nach Ziff. 2.1.1 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

4.2.5 Gesundheitsschäden durch Strahlen, außer durch Röntgen-, Maser- und Laserstrahlen, künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen sowie durch energiereiche Strahlen bis 100 EV verursachte Gesundheitsschädigungen, die sich als Unfälle im Sinne der Ziff. 2.1.1 darstellen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind demnach z. B. Schäden durch die in Satz 1 beschriebenen Strahlenarten, die sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Strahlenapparaten darstellen und/oder Berufskrankheiten sind.

4.2.6 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

Ausnahme:

- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst und
- für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

In Abänderung hierzu gelten Pedi- oder Maniküre sowie das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut nicht als Eingriff oder Heilmaßnahme.

4.2.7 Infektionen

Ausnahme:

Die versicherte Person infiziert sich

- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf
- mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
- durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziff. 4.2.6).

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

4.2.7.1 Erweiterter Versicherungsschutz bei Infektionen

4.2.7.1.1 Abweichend von Ziff. 2.1.1 und Ziff. 4.2.7 gilt als Unfall auch:

- die erstmalige Infektion mit einem Erreger der Infektionskrankheiten Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung/Poliomyelitis, Fleckfieber, Frühsommermeningitis/Zeckenenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlafkrankheit/Tsetse-Krankheit, Tularämie/Hasenpest, Typhus/Paratyphus oder Windpocken/Gürtelrose
- eine Gesundheitsschädigung durch eine Schutzimpfung gegen die in Ziff. 4.2.7.1.1 aufgeführten Krankheiten
- die erstmalige Infektion mit einem Erreger gemäß Ziff. 4.2.7.1.1 trotz vorheriger Schutzimpfung

4.2.7.1.2 In Ergänzung der Ziff. 4.2.7 gelten als Unfälle auch alle bei Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger

- durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss oder
- durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund, Ohr oder Nase in den Körper gelangt sind.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Eindringens nicht.

Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch gewöhnliche Einatmung bei der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommenden Schädigungen (Gewerbekrankheiten).

4.2.7.1.3 Infektion infolge von Insektenstichen und Insekten-/Tierbissen sind mitversichert.

Die Abgrenzung gemäß Ziff. 4.2.7 findet insoweit keine Anwendung. Ausgeschlossen bleiben jedoch berufsbedingte Gesundheitsschädigungen durch Insektenstiche oder Insekten-/Tierbisse.

4.2.7.1.4 Als Folge eines Unfallereignisses nach Ziff. 2.1.1 sind auch Blutvergiftungen und Wundinfektionen versichert.

4.2.7.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt abweichend von Ziff. 8 nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt mit Ausstellung des Versicherungsscheins bzw. des Nachtrags. Erstmalige Infektionen bzw. Gesundheitsschädigungen, die sich vor Ablauf der Wartezeit manifestieren, sind nicht versichert.

4.3 Was müssen Sie bei der Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

Sobald die versicherte Person eine der unter Ziff. 4.3.1 aufgeführten nicht versicherbaren Berufstätigkeiten oder Beschäftigungen ausübt, müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen (dies gilt auch für die Ausübung eines freiwilligen Wehrdienstes). Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen fallen nicht darunter.

4.3.1 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die folgende Berufstätigkeiten/ Beschäftigungen ausüben:

- Artisten und Tierbändiger
- Berufstaucher
- Berufs- und Lizenzsportler
- berufliches Flugrisiko
- Jockey
- Piloten, Fluglehrer, Flugbegleiter
- Probanden
- Rennfahrer (auch Motorrad- und Motorbootrennfahrer)
- Schiffsbesatzung
- Sprengpersonal
- Stuntmen u. ä.
- unter Tage tätige Personen
- Personen im amourösen Gewerbe
- oder mit vorgenannten Tätigkeiten vergleichbare Berufe

4.3.2 Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person eine Berufstätigkeit/Beschäftigung gemäß Ziff. 4.3.1 aufnimmt und damit nicht mehr versicherbar ist.

Gleichzeitig erlischt die Versicherung für die versicherte Person. Den seit Erlöschen des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zahlen wir zurück.

4.3.3 Ergeben sich im Rahmen der in der Vertragserklärung genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, so besteht hierfür Versicherungsschutz, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur – also kein Dauerzustand – ist.

Der Leistungsfall

5 Was haben Sie nach Eintritt eines Leistungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Ziff. 2 geregelt. Sie oder die versicherte Person müssen Verhaltensregeln (Obliegenheiten) nach einem Leistungsfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

5.1 Nach einem Unfall oder einem Leistungsfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Melden Sie uns den Schaden nicht, weil zunächst anzunehmen war, dass die Unfallfolgen oder Leistungsfallfolgen nicht eintreten und holen dann die Meldung unverzüglich nach, liegt keine Obliegenheitsverletzung vor.

5.2 Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

Insbesondere ist uns eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Beeinträchtigung sowie ausführliche schriftliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, insbesondere über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens einzureichen.

Die notwendigen ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir in voller Höhe.

5.3 Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.

Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Wird bei Selbständigen der Ein-

kommensausfall nicht konkret nachgewiesen, so erstatten wir 1,5 % der vereinbarten Rente, maximal 500 EUR.

Diesen Betrag leisten wir je Versicherungsfall nur einmal. Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Existenz- oder Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangen. Der Höchstbetrag wird nicht nach Ziff. 22.1. laufend erhöht.

5.4 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, Krankenhäusern, Krankenanstalten, Pflegeheimen oder Pflegepersonen, die die versicherte Person vor oder nach dem Leistungsfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträger und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

5.5 Sämtliche Unterlagen für die Leistungsprüfung sind in deutscher Sprache einzureichen.

5.6 Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Die Kosten sind von Ihnen zu übernehmen.

5.7 Die versicherte Person ist verpflichtet, zur Schadenminderung beizutragen und sich damit allen zumutbaren ärztlichen und medizinischen Maßnahmen zu unterziehen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen erwarten lassen.

Zumutbar sind allerdings nur Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

Immer zumutbar sind damit Maßnahmen im Rahmen der medizinischen Grundversorgung (z. B. Blutkontrollen, das Einhalten von Diäten, Physiotherapie oder Allergiebehandlung) und die Verwendung allgemein gebräuchlicher medizinisch-technischer Hilfsmittel (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- oder Hörhilfen).

Nicht unter die Schadenminderungspflicht fallen operative Behandlungen, spezielle Therapien wie Chemo- oder Strahlentherapie oder medikamentöse Behandlungen, mit denen regelmäßig unangemessen hohe Nebenwirkungen einhergehen.

Eine Ablehnung derartiger Maßnahmen hat keinen Einfluss auf die Anerkennung unserer Leistungspflicht.

6 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziff. 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

7 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt folgendes:

7.1 Wann sind die Leistungen fällig?

7.1.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen.

7.1.1.1 Bei einem Leistungsfall nach der Leistungsart Unfallrente (Ziff. 2.1) beginnen die Fristen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

7.1.1.2 Bei einem Leistungsfall nach einer der anderen Leistungsarten (Ziff. 2.2 - 2.5) beginnt die Frist mit der Beantragung der Leistung und der Vorlage der erforderlichen ärztlichen Unterlagen.

7.1.2 Bei Ablehnung eines Leistungsfalles kann auf Grund der gleichen Krankheit frühestens nach einer Wartezeit von 12 Monaten erneut ein Leistungsantrag gestellt werden.

Der Versicherte kann allerdings auf eigene Kosten auch in kürzeren Abständen medizinische Unterlagen einreichen.

Wird dann auf Grund der eingereichten Unterlagen der Leistungsfall festgestellt, so übernehmen wir einmalig die entstandenen Kosten für die medizinischen Unterlagen bis zur Höhe einer Monatsrente.

7.1.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

7.1.4 Sie und wir sind berechtigt,

- den Grad der Invalidität,
- die Leistungsvoraussetzungen der Leistungsbausteine Organ-, Grundfähigkeits-, Pflege- oder Krebsrente

jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, bzw. nach der Feststellung der vorgenannten Leistungsvoraussetzungen erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht muss – von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziff. 7.1.3 – von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

7.1.5 Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns die Bescheinigung nicht unverzüglich zusenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit bis zum Erhalt der Lebensbescheinigung.

7.2 Beginn und Dauer der Leistung

7.2.1 Die Rente zahlen wir rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem

- sich der Unfall (Ziff. 2.1) ereignet hat oder die Leistungsvoraussetzungen gemäß
- Organrente (Ziff. 2.2),
- Grundfähigkeitsrente (Ziff. 2.3),
- Pflegerente (Ziff. 2.4) oder
- Krebsrente (Ziff. 2.5)

erstmalig festgestellt wurden, jedoch nicht länger als sechs Monate rückwirkend nach der Meldung bei uns, monatlich im Voraus.

7.2.2 Die Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

- die versicherte Person stirbt oder

- das 67. Lebensjahr (bei vereinbartem Bezug bis zum 67. Lebensjahr) vollendet hat oder
- die Neubemessung gemäß Ziff. 7.1.4 ergeben hat, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Bei der Krebsrente (Ziff. 2.5) leisten wir maximal bis zu 60 Monate. Die Leistung erfolgt auch über die Vollendung des 67. Lebensjahres der versicherten Person hinaus, wenn die Leistungsvoraussetzungen während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

Sie sind verpflichtet, den Fortfall der Leistungsvoraussetzung unverzüglich anzuzeigen.

Die Versicherungsdauer

8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 12 zahlen.

9 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

9.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen.

9.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

9.3 Vertragsbeendigung

9.3.1 Altersbedingte Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit dem Tag an dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet hat.

9.3.2 Besonderheiten für versicherte Kinder

Ist eine der folgenden Bedingungen erfüllt, so endet der Vertrag mit dem Tag, an dem die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Dies gilt, sofern

- eine Rente nach Ziff. 2.1. – 2.5 gezahlt wurde oder
- ein Leistungsfall objektiv eingetreten ist oder
- der ablaufende Vertrag nur unter erschwerten Bedingungen, wie zum Beispiel einer Ausschlussklausel oder eines Risikoschlages angenommen wurde oder
- ein Grad der Behinderung (GdB)/Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % festgestellt wurde. Sollte ein GdB/MdE während der Vertragslaufzeit festgestellt werden, so ist dieser unverzüglich anzuzeigen.

Sofern eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, kann eine Versicherung über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus nur erfolgen, wenn im Rahmen eines Vertragsneuabschlusses eine erneute Gesundheitsprüfung durchgeführt wird.

10 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir?

10.1 Kündigung durch Sie

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffol-

genden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

10.2 Kündigung durch uns

Wir besitzen nur ein eingeschränktes Kündigungsrecht.

Zur Ausübung dieses Rechtes ist Voraussetzung, dass wir den Betrieb aller Existenzversicherungsproduktlinien im Neu- und Bestandsgeschäft vollständig einstellen.

Sollten wir dieses Recht ausüben wollen, müssen wir alle bestehenden Verträge der Existenzversicherungsproduktlinien innerhalb eines Jahres ab Einstellung der Existenzversicherungsproduktlinien kündigen.

In diesem Fall verlängern wir zu Ihren Gunsten die von uns gesetzlich einzuhaltende Kündigungsfrist von 3 auf 36 Monate zum Ende des Versicherungsjahres.

Davon unberührt sind unsere Kündigungsrechte aus folgenden Gründen:

- Rücktritt oder Kündigung bei Nichtzahlung des Erst- bzw. Folgebeitrages nach Ziff. 12 – 15
- Rücktritt oder Kündigung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach Ziff. 20
- Kündigung bei Nichtbeachtung von Obliegenheiten im Leistungsfall nach Ziff. 5

10.3 Kündigung nach Leistungsfall

Sie können den Vertrag kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam.

Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Der Versicherungsbeitrag

11 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

12 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

12.1 Fälligkeit

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

12.2 Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages abhängig.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages hingewiesen haben.

12.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

13 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

13.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

13.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Information enthält:

- Die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

13.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 13.2 darauf hingewiesen wurden

13.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 13.2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

13.5 Beitragsbefreiung bei Bezug der Rentenleistung

Sobald aus diesem Vertrag für eine versicherte Person Anspruch auf Zahlung einer Rentenleistung gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 besteht, endet die Pflicht zur Zahlung des auf diese Person entfallenden Beitrages für die Dauer des Leistungsbezugs.

Ergibt eine erneute ärztliche Nachbemessung gemäß Ziff. 7.1.4, dass die Voraussetzungen für den eingetretenen Leistungsfall nicht mehr bestehen, wird zu diesem Zeitpunkt die Rentenzahlung eingestellt.

Gleichzeitig tritt die Pflicht zur Beitragszahlung wieder in Kraft.

14 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

14.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen, der Beitrag entsprechend eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

14.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung für den fälligen Beitrag und zukünftige Beiträge in Textform zu kündigen und künftig Zahlungen außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des ausstehenden Beitrags und künftiger Beiträge erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

14.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

15 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

16 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

16.1 Vertragliche Anpassung mit steigendem Alter

Der Beitrag richtet sich nach dem erreichten Lebensalter. Als erreichtes Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Erreicht die versicherte Person ein neues Lebensalter, ist ab Beginn des neuen Versicherungsjahres der für dieses Lebensalter geltende Beitrag zu zahlen.

Bei Vertragsabschluss teilen wir Ihnen die zu diesem Zeitpunkt für die Dauer der Versicherung errechnete Beitragsentwicklung für alle zukünftigen Lebensalter der versicherten Person mit.

Darüber hinaus können sich die Beiträge nach Ziff. 16.2 ändern.

16.2 Wann können sich die Beiträge noch ändern?

Der Versicherer kann nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik überprüfen, ob

- die gemessene Schaden-/Kostenbelastung
- der erwartete Bruttoschadenbedarf

mit der zum Zeitpunkt der Tariffestlegung oder einer gegebenenfalls vorangegangenen Beitragsanpassung im Einklang stehen. Eine Überprüfung führt der Versicherer nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Anpassung nötig erscheint.

Sofern im Rahmen der Überprüfung eine Abweichung von mehr als 5 Prozent festgestellt wird, ist der Versicherer

- im Falle einer Beitragserhöhung berechtigt, den Beitrag für bestehende Verträge in der ermittelten Höhe mit Wirkung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres anzupassen. Bei der Überprüfung werden etwaige vorangegangene Beitragsanpassungen berücksichtigt.
- im Falle einer Beitragsverminderung verpflichtet, den Beitrag in der ermittelten Höhe abzusenken.

Beitragsänderungen, die sich aufgrund einer Beitragsanpassung ergeben, werden Ihnen in der Beitragsrechnung mitgeteilt. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsänderung zugehen.

Im Falle einer Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt zu dem die Erhöhung wirksam werden soll, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Weitere Bestimmungen

17 Wer hat Rechte und Pflichten aus dem Vertrag?

17.1 Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Leistungen abgeschlossen ist, die einem anderen zustehen (Fremdversicherung).

Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Sie aus, wenn der Leistungsfall nicht Sie, sondern eine andere versicherte Person betrifft.

Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

17.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

17.3 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

18 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

18.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

18.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzuge-

ben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

18.3 Nichtanzeige der Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 1.2 entsprechend Anwendung.

18.4 Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) erlischt der Versicherungsschutz für Sie und die versicherte Person zum Datum der Abmeldung und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages.

Die Abmeldebescheinigung ist uns unverzüglich zu übersenden.

19 Was müssen Sie bei Korrektur des Geburtsdatums der versicherten Person beachten?

19.1 Die Höhe des Beitrages hängt unter anderem von dem Geburtsdatum der versicherten Person ab. Grundlage für die Bemessung der Beiträge sind unsere geltenden Tarifbestimmungen.

Die Korrektur des Geburtsdatums müssen Sie uns unverzüglich in Textform mitteilen.

19.2 Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragssätze können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

19.3 Wir können bei einer Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

20 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

20.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

20.2 Rücktritt

20.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats in Textform geltend machen.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen.

Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

20.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

20.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

20.3 Vertragsanpassung oder Kündigungsrecht

20.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

20.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

20.4 Voraussetzungen für die Durchsetzung der Rechte nach Ziff. 20.2 und 20.3

Wir müssen die uns nach Ziff. 20.2 und 20.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Ziff. 20.2 und 20.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziff. 20.2 und 20.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefährungsstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Vertragsanpassung oder zur Kündigung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

20.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

21 Welche besonderen Regelungen gelten für versicherte Kinder?

21.1 Wenn Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner vor Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, sterben, gilt unter der Voraussetzung, dass Sie bei der Vertragserklärung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Versicherung nicht gekündigt war und Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde, Folgendes:

- Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- Die Versicherung wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Mit Ablauf dieses Jahres endet die Versicherung.

21.2 Wenn Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner vor Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, aus Ihrer eigenen Existenzversicherung einen Anspruch nach Ziff. 2.1 - 2.5 haben, gilt Folgendes:

- Die Versicherung wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Mit Ablauf dieses Jahres endet die Versicherung.

22 Wann und wie werden die vereinbarten Leistungen erhöht?

22.1 Jährliche Erhöhung der Versicherungssumme (Summendynamik)

Falls dies im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegt ist, wird die Versicherungssumme jährlich jeweils um den dort genannten Prozentsatz erhöht.

Dabei wird die Versicherungssumme auf volle 5 EUR aufgerundet. Der neue Beitrag errechnet sich aus der erhöhten Versicherungssumme.

22.1.1 Erstmaliger Erhöhungstermin

Die Erhöhung der Versicherungssumme erfolgt jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

22.1.2 Unterrichtung über die erhöhte Versicherungssumme

Spätestens mit der Aufforderung zur Zahlung des neuen Beitrages werden Sie über die erhöhte Versicherungssumme unterrichtet. Über die neue Versicherungssumme erhalten Sie einen Nachtrag.

22.1.3 Ihr Recht auf Widerruf

Sie können die Vereinbarung über die Erhöhungen jederzeit zum Ende des Versicherungsjahres in Textform widerrufen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Unterrichtung über die Erhöhung gemäß Ziff. 22.1.2.

22.1.4 Form des Widerrufs und Wiederaufnahme der jährlichen Erhöhung

Sie sind auf den Fristablauf hinzuweisen. Ihr Widerruf ist in Textform an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

Auf Ihren Wunsch hin wird die Versicherung wieder mit jährlicher Erhöhung der Versicherungssumme (Summendynamik) fortgeführt.

22.1.5 Unser Recht auf Widerruf

Wir können für die Zukunft die jährliche Erhöhung der Versicherungssumme (Summendynamik) mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform widerrufen.

22.1.6 Beendigung der jährlichen Erhöhung bei Beitragsfreistellung

Wird der Vertrag nach Ziff. 13.5 oder Ziff. 21 beitragsfrei gestellt, treten die Regelungen gemäß Ziff. 22.1 - 22.1.4 außer Kraft.

22.1.7 Beendigung der jährlichen Erhöhung von Versicherungssummen (Summendynamik)

Die jährlichen Erhöhungen enden, sobald die im Versicherungsschein genannte Höchstversicherungssumme erreicht wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Höchstversicherungssumme kann nicht überschritten werden.

22.2 Jährliche Erhöhung der Rentenleistung im Leistungsfall (Leistungsdynamik)

Ist im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen eine Leistungsdynamik vereinbart, so steigt die anerkannte Leistung (Rente) jährlich um den dort genannten Prozentsatz jeweils zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres. Die Leistung steigt erstmals zur Hauptfälligkeit des zweiten auf den Rentenbeginn folgenden Kalenderjahres.

Dabei wird der Betrag der Rente auf volle EUR kaufmännisch gerundet.

22.3 Nachträgliche Erhöhung der Versicherungssumme ohne erneute Gesundheitsprüfung

Sie haben die Möglichkeit Ihre Versicherungssumme, einmal innerhalb der Vertragslaufzeit, ereignisunabhängig ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen.

Eine Erhöhung darf maximal 500 EUR bzw. 50 % der Rente betragen und ist ab dem 18. Lebensjahr möglich. Die Erhöhung darf die Höchstversicherungssumme nicht überschreiten.

Ihr Recht auf Erhöhung der Versicherungssumme erlischt, wenn die versicherte Person das 45. Lebensjahr vollendet hat. Es erlischt ferner, wenn ein Leistungsfall objektiv eingetreten ist oder eine Rente nach den Ziff. 2.1 – Ziff. 2.5 beantragt wurde.

Die Beiträge für die gewählte Versicherungssumme errechnen sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Lebensalter. Sonstige bereits vertraglich vereinbarte Konditionen (z. B. Klauseln oder Risikozuschläge) finden auf die zusätzliche Absicherung ebenfalls Anwendung.

23 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

23.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

23.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

24 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

25 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

25.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

25.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

25.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

26 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten

Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

27 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

27.1 Bedingungsoptimierung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsumstellung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

27.2 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

27.2.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht als vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

27.2.2 Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,

- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages.

27.2.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 27.2. ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

27.2.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

27.2.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechten Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

27.2.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 27.2.5 einer Anpassung können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

28 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

28.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privatschutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

28.2 Voraussetzungen für die Leistung

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

28.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, die bei Ihrem Ehe-/ Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragszahlung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 28.2 erneut erfüllt sind.

28.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 28.1 und 28.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

28.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 28.2 erfüllt haben.

28.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

28.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragszahlung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Haftpflichtversicherung (AHB 2017)



Fassung 07.2021

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.

Mitversicherte Personen können alle versicherten Personen außer Sie als Versicherungsnehmer sein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welchen Gegenstand und Umfang hat der Versicherungsschutz?
- 2 Sind Vermögensschäden oder das Abhandenkommen von Sachen versichert?
- 3 Welche Risiken sind versicherbar?
- 4 Was passiert mit neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)?
- 5 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?
- 6 In welchen Fällen ist die Leistungspflicht eingeschränkt?
- 7 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Leistungsfall

- 8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Die Versicherungsdauer

- 11 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 12 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 13 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
- 14 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Beitragsanpassung?
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?
- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben wir nach einer Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

Der Versicherungsbeitrag

- 17 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

- 19 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?
- 20 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 21 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 22 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 23 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 24 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?
- 25 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?
- 26 Wie gestaltet sich ein Abtretungsverbot?
- 27 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?
- 28 Was müssen Sie bei der Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?
- 29 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 31 Welches Recht ist anzuwenden?
- 32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?
- 34 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?
- 35 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?
- 36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?
- 37 Was ist der SofortSchutz, sofern vereinbart, und was leistet er?
- 38 Was ist das Innovationsversprechen?
- 39 Besitzstandsklausel (auf Verträge vom Markt)

Der Versicherungsumfang

1 Welchen Gegenstand und Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Sind Vermögensschäden oder das Abhandenkommen von Sachen versichert?

2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Vermögensschäden dürfen weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sein.

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen bzw. Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 wird hingewiesen.

2.2 Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen erweitert werden. Hierüber finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Welche Risiken sind versicherbar?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht

3.1 aus den im Versicherungsschein und dessen Nachträgen angegebenen Risiken,

3.1.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und dessen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.2 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorge-Versicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.1.3 von Regressansprüchen aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden gegenüber mitversicherten Personen.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 17 kündigen.

4 Was passiert bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)?

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1 Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die

rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben

Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1.2 auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – für Vermögensschäden begrenzt.

5 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die durch Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit Ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?

6.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt

auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen

6.4 Wird Versicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung vereinbart, sind Sie mit dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag an jedem Versicherungsfall beteiligt. Kommen im Leistungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen, dann gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Falls im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Gesetzliche Haftpflicht

Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

7.4.1 von Ihnen selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.4.2 zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen Sie

7.5.1 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.5.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;

7.5.3 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;

7.5.4 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;

7.5.5 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;

7.5.6 von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Fremde Sachen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.7.1 die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3 die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Hergestellte oder gelieferte Sachen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und

zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Schäden im Ausland

Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind jedoch mitversichert.

7.10 Umweltschadenhaftung

7.10.1 Ansprüche, die gegen Sie wegen

Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/34/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/34/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden
- Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Asbest

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Ionisierende Strahlen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Gentechnische Arbeit

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

- Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Sachschäden

Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Elektronische Daten

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Persönlichkeits-/Namensrechtsverletzung

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Diskriminierung

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Übertragung von Krankheiten

Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Ihrer Krankheiten resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

7.19 Gemeingefahren

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.20 Versicherungsumfang allgemein

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

7.20.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

7.20.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

7.20.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

7.20.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

7.20.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

7.20.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

7.21 Vermögensschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 7.21.1 durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen;
- 7.21.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 7.21.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 7.21.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 7.21.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung, sowie Reiseveranstaltung;
- 7.21.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 7.21.7 aus Rationalisierung und Automatisierung;
- 7.21.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 7.21.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 7.21.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 7.21.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 7.21.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 7.21.13 aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

7.22 Vorsorge-Versicherung

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken

- 7.22.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 7.22.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 7.22.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 7.22.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Der Leistungsfall

8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

9 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

9.1 Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

9.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführli-

che und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die unserer Ansicht nach für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.3 Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.

9.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

9.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

10.1 Kündigungsrecht aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

10.2 Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor bzw. bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziff. 8 oder 9 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.2.1 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

10.2.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Ziff. 10.1 zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

Die Versicherungsdauer

11 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 21.1 zahlen.

12 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

12.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen.

12.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

12.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugegangen sein.

13 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

Wenn versicherte Interessen vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Interessen. Uns steht für diese Versicherungsperiode nur derjenige Beitrag zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

In der Familiendeckung besteht für die mitversicherten Personen der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch Ihren überlebenden Ehegatten oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

14 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Beitragsanpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung gemäß Ziff. 19.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragsanpassung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsanpassung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

15 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

15.1 Kündigungsmöglichkeit

Das Versicherungsverhältnis kann von Ihnen oder uns gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

15.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

15.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben wir nach einer Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

Der Versicherungsbeitrag

17 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

18.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsanpassung. Soweit die Beiträge nach Lohn, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsanpassung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsanpassung.

18.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherten gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

18.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 19.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsanpassung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 19.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten

Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

18.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 19.2 oder 19.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

19 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?

19.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

19.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns.

Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 20.1 nach dem

Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt. Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

19.3 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

20 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

20.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

20.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrag eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte

Mitteilung Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auf fälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

20.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

21 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgebeiträge werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.

21.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, EMail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. (Mahnung)

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

21.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

21.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 22.3 bleiben unberührt.

22 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

22.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

22.2 Änderung des Zahlungswegs

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

22.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

23 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

24 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

24.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Interesse in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

24.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

24.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

24.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Wir haben Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

25 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

25.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

25.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich

26 Wie gestaltet sich ein Abtretungsverbot?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

27 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

27.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

27.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

27.3 Nichtanzeige der Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 28.2 entsprechende Anwendung.

28 Was müssen Sie bei der Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) erlischt der Versicherungsschutz für Sie und die mitversicherten Personen zum Datum der Abmeldung und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages.

Die Abmeldebescheinigung ist uns unverzüglich zu übersenden.

29 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

29.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

29.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

29.2.1 Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

29.2.2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

29.3 Beitragsanpassung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) kündigen.

29.4 Voraussetzungen für die Durchsetzung der Rechte nach Ziff. 30.2 und 30.3

Wir müssen die uns nach Ziff. 30.2 und 30.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der

Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Ziff. 30.2 und 30.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziff. 30.2 und 30.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

29.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

29.6 Ausübung der Rechte

Wir dürfen nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

31 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
Die Vertragssprache ist deutsch.

32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

32.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

32.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in

Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder dem Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürger-

lichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

32.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

33.1 Inhalt

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

33.2 Ausgeschlossene Leistungsverbesserungen

Die unter Ziff. 34.1 genannten möglichen Leistungsverbesserungen sind ausgeschlossen, sofern Sie eine Jagd-Haftpflichtversicherung oder Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

34. Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

34.1 Bedingungsoptimierung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsanpassung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

34.2 Ausgeschlossene Bedingungsoptimierungen

Die unter Ziff. 35.1 genannten möglichen Bedingungsoptimierungen sind ausgeschlossen, sofern Sie eine Jagd-Haftpflichtversicherung oder Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

34.3 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

34.3.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung
Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

34.3.2 Regelungen, die angepasst werden können:

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -Einschränkungen;

- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages.

34.3.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 35.3 ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertrags-partner gerecht würde.

34.3.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

34.3.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechten Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

34.3.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 40.2.5 einer Anpassung können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

34.4 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 35.1 und 35.3 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

35. Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

35.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

35.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

35.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn:

- Sie eine Jagd-Haftpflichtversicherung oder Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales (FSJ) oder ökologisches Jahr (FöJ)) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, die bei Ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragszahlung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahren bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 38.2 erneut erfüllt sind.

35.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 38.1 und 38.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

35.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff.

38.2 erfüllt haben.

35.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen

aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich

bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungs-gemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

35.7 über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragszahlung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

Als Sparte gilt:

Sparte	PrivatSchutz-Versicherung
Unfall	Unfallversicherung Existenzversicherung
Haftpflicht	Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sportboot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Hausrat	Hausratversicherung
Wohngebäude	Wohngebäudeversicherung

Rechtsschutz	Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung
--------------	---

37 Was ist der SofortSchutz, sofern vereinbart, und was leistet er?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend Fremdvertrag genannt) geht dem Versicherungsschutz aus dieser PrivatSchutz-Versicherung vor.

Bis zum Ablauf des Fremdvertrages haben Sie aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes.

37.1 Dauer des SofortSchutzes

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als SofortSchutz bis zum Ablauf des Fremdvertrages, längstens jedoch für die

Dauer von 3 Jahren. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen PrivatSchutz-Vertrages in Kraft.

37.2 Definition und Leistung SofortSchutz

Der SofortSchutz gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Fremdvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Fremdvertrag um Leistungen, die in Ihrem Fremdvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenen Vertrag versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Fremdvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus dem SofortSchutz nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Fremdvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages den Fremdvertrag, wirkt sich diese Änderung nicht auf den mit uns vereinbarten SofortSchutz aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

37.3 Fortfall des SofortSchutzes

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus dem SofortSchutz.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Fremdvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Der SofortSchutz umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

37.4 Umstellung SofortSchutz auf vollen Versicherungsschutz

37.4.1 Der mit uns geschlossene Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin des Fremdvertrages, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unseres Vertrages, auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn der Fremdvertrag vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung des Fremdvertrages ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, und entsteht ein Schaden vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang des SofortSchutzes nach Ziff. 38.2.

37.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für den vollen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff. 38.4.1 Satz 1 erfolgt und der Fremdvertrag von Ihnen nicht gekündigt worden ist.

37.5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Fremdvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziff. 9 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 10. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

37.6 SofortSchutz in der Privat-Haftpflichtversicherung zur bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

Voraussetzung: Bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland besteht bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung bei der auch private Risiken abgesichert sind. Im Rahmen des o. g. Vertrages besteht der Versicherungsschutz für Sie als Versicherungsnehmer oder für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner.

Die Ziff. 38.1 bis 38.4 gelten entsprechend.

Zum Zeitpunkt der Aufhebung der bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung endet Ihr SofortSchutz in der Privat-Haftpflicht der PrivatSchutz-Versicherung.

Der Zeitpunkt der Aufhebung der Betriebs-Haftpflichtversicherung bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Aufhebung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so besteht kein Versicherungsschutz. Trifft Sie an der Nichtanzeige oder der verspäteten Anzeige kein Verschulden, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen des SofortSchutzes gemäß Ziff. 38.2.

38 Was ist das Innovationsversprechen?

Werden die Versicherungsbedingungen, Deckungskonzepte und Versicherungsleistungen der Zurich zum Vorteil des Versicherungsnehmers weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den neuen Bedingungen der Zurich verlangen.

Dies gilt nicht bei Versicherungsbedingungen mit separatem Beitragszuschlag oder soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die für diese laufende Versicherung vereinbarten Gesamtversicherungssummen und Kosten begrenzt.

39 Besitzstandsklausel (auf Verträge vom Markt)

Auf Ziffer 3 wird besonders hingewiesen

39.1. Leistung

Sofern im Schadenfall der Versicherungsschutz des unmittelbaren Vorvertrages (im Falle eines Nachtrages der unmittelbare Vorvertragsstand) zu einer günstigeren Schadenregulierung für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten führt, erfolgt auf Ihren ausdrücklichen, in Textform geäußerten Wunsch die Schadenregulierung gemäß dem Versicherungsschutz des unmittelbaren Vorvertrages. Die Schadenregulierung erfolgt in allen Punkten gemäß der gewählten Alternative. Als Vorvertrag gelten Verträge, die einen gleichartigen Versicherungsumfang analog dieser Versicherung (bei Zurich) beinhaltet haben.

39.2. Umfang der Leistungen

Der Nachweis (bspw. in Form des Versicherungsscheins und seiner Nachträge, der Bedingungen und Klauseln) über die Leistungen des Vorvertrages ist vom Versicherungsnehmer zu erbringen.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die für diese Versicherung (bei Zurich) vereinbarten Gesamtversicherungssummen und Kosten begrenzt.

Ausschlüsse

Die Besitzstandsklausel findet keine Anwendung

- a) auf ausdrückliche Ausschlusstatbestände nach den Versicherungsbedingungen dieser Versicherung
- b) auf gesetzliche oder regulatorische Ausschlüsse;
- c) für Regelungen zur Besitzstands- oder Marktgarantie des unmittelbaren Vorvertrages (Die Bezugnahme auf die Besitzstandsklausel des Vorvertrages ist deshalb ausgeschlossen und wird nicht Gegenstand dieses Vertrages);
- d) in den Fällen der zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns als Versicherer ausdrücklich herbeigeführten Änderungen oder Abweichungen gegenüber dem Vorvertrag (bspw. Vereinbarung von Selbstbehalten oder Reduzierung der Versicherungssummen);
- e) für Vorverträge bei einem nicht in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherer;
- f) bei All-Risk-, Allgefahren- und unbenannte Gefahrendeckungen, sofern diese nicht Bestandteil dieser Versicherung (bei Zurich) sind;
- g) auf berufliche oder gewerbliche Risiken;
- h) auf Assistance-Leistungen oder versicherungsfremde Leistungen (die Assistanceleistungen von Zurich werden in einem separaten Dokument aufgeführt)
- i) auf bei uns optional abschließbare Leistungen

(BBR-PHV 2017)

Fassung 07.2021

Inhaltsverzeichnis

- 1 Welches Risiko ist versichert?
- 2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?
- 3 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?
- 4 In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?
- 5 In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?
- 6 Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?
- 7 Welche Personen sind mitversichert?
- 8 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?
- 9 In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von Wohnungen, Immobilien und Räumen oder als Bauherr versichert?
- 10 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?
- 11 In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?
- 12 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?
- 13 In welchem Umfang sind Tiere versichert?
- 14 In welchem Umfang ist eine Betreuer-tätigkeit versichert?
- 15 In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?
- 16 In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?
- 17 In welchem Umfang ist eine Tagesmutter-tätigkeit versichert?
- 18 In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?
- 19 Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (nach § 904 BGB)?
- 20 In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?
- 21 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?
- 22 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?
- 23 In welchem Umfang sind Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen versichert?

1 Welches Risiko ist versichert?

1.1 Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und den nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in Ziff. 2 bis Ziff. 22 und, soweit vereinbart, den in den Klauseln zur Privat-Haftpflichtversicherung AH 2017 aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.

1.2 Ausgenommen sind die Gefahren

- Ihres eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, Ihres Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18);
- Ihrer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- Ihrer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

3.1 Umfang

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Grundstücken, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

3.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4 In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?

4.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

4.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

4.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

4.1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

4.1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

4.1.3 der Zerstörung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

4.2 Versicherungssummen

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssummen, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2017 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang,
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

4.3 Auslandschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – für Versicherungsfälle im Ausland (weltweit).

4.4 Ausschlüsse

4.4.1 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Ihren nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.4.2 Weitere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

4.4.2.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

4.4.2.1.1 unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Daten-netze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

4.4.2.1.2 Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.4.2.2 die im Zusammenhang stehen mit

4.4.2.2.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

4.4.2.2.2 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

4.4.2.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde.

5 In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?

5.1 Versichertes Risiko

5.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigen- den).

5.2 Mitversicherte Personen

5.2.1 Mitversichert sind gleichartige Ansprüche Ihres Ehegatten, Ihrer Kinder und Ihres Lebenspartners sowie der mitversicherten Personen, sofern diese bedingungsgemäß in der Privat-Haftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

5.2.2 Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

5.3 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädigende aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

5.4 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädigende Versicherungsschutz über eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vereinbarten Versicherungssummen und versicherten Tatbeständen der für Sie in diesem Vertrag enthaltenen Privat-Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche gegenüber Haltern und Hüttern von Hunden und Pferden, für die nach Ziff. 13.1 kein Versicherungsschutz besteht.

5.5 Voraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

5.5.1 der Schädigende zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra hatte;

5.5.2 Sie gegen den Schädigenden ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras erstritten haben.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid;
- gerichtlicher Vergleich;
- notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädigende persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

5.5.3 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

5.5.3.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat.

5.5.3.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädigende

- innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;

- in der örtlichen Schuldnerkartei des Gerichtes geführt wird;

5.5.4 Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädigenden an uns abtreten.

5.6 Ausschlüsse

5.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gefahren

5.6.1.1 die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes vgl. – Ziff. 18) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schaden- ersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder

5.6.1.2 die einer Pflichtversicherung unterliegen.

5.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;
- Immobilien, für die gemäß Ziff. 9 kein Versicherungsschutz besteht;
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18) eines Mitversicherten zuzurechnen sind.

5.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind des Weiteren

5.6.3.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

5.6.3.2 Schäden, zu deren Ersatz

a) bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),

b) ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt;

5.6.3.3 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

5.6.3.4 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

5.6.3.5 Ansprüche aus Schäden, die der Schädigende durch vorsätzliches Handeln herbeigeführt hat.

5.7 Ihre Obliegenheiten

5.7.1 Sie haben uns den Versicherungsfall anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere haben Sie uns den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Auf unseren Wunsch hin, haben Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.

5.7.2 Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür haben Sie z. B. das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.

5.7.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziff. 10 AHB 2017 entsprechend.

5.8 Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädigende, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

6 Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Familien- und Haushaltsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder (bei dem Single-Tarif nur als Haushaltsvorstand);
- als Radfahrer;
- aus der Ausübung von Sport; ausgenommen ist Ihre

jagdliche Betätigung und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird

- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

7 Welche Personen sind mitversichert?

7.1 Ehegatten/eingetragener Lebenspartner

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

7.2 Nichtehelicher/nichteingetragener Lebenspartner

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres nichtehelichen/nichteingetragenen Lebenspartners, soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht und dessen Kinder im Sinne von Ziff. 7.3.

Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.

7.3 Kinder

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

7.3.1 Bei Ihren volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz jedoch nur, solange diese sich noch in einer nicht abgeschlossenen, ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar anschließender Masterstudiengang – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum bis zu 15 Monaten.

Geringfügige entgeltliche Tätigkeiten (Minijobs) gelten mitversichert, solange sie nur auf die Dauer der Ausbildung ausgerichtet sind.

7.3.2 Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder ohne Altersbeschränkung, auch nach Abschluss der Ausbildung.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- Ihre volljährigen unverheirateten und nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder auch noch nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die berufliche Erstausbildung und zwar bis zu einem Jahr.

7.3.3 Für volljährige Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung besteht Versicherungsschutz, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4 Enkelkinder

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Enkelkinder bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung entsprechend Ziff. 7.3.1 und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.5 Eltern

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden nicht berufstätigen Elternteile oder die Ihres mitversicherten Partners.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.6 AuPair/Austauschschüler

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die sich vorübergehend – bis zu 12 Monate – in Ihrem Haushalt aufhalten (z. B. Austauschschüler oder AuPair sowie Babysitter), soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.

7.7 Im Haushalt beschäftigte Personen

Die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit gilt als mitversichert. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber die in Ziff. 9.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7.8 Für die Privat-Haftpflicht zum Single-Tarif gilt:

Sie sind der alleinige Versicherte. Die persönliche Haftpflicht Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder von Ihren Kindern, Enkelkindern, oder Eltern nach Ziff. 7.1 bis 7.5 ist nicht versichert. Bei Änderung Ihrer persönlichen/familiären Verhältnisse (z. B. Heirat, Geburt, Adoption, Pflegschaft eines Kindes) besteht für diese Personen eingeschränkter Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

7.9 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- von Ihnen gegen mitversicherte Personen;
- mitversicherter Personen gegen Sie;
- mitversicherter Personen untereinander.

7.10 Sinngemäße Anwendung

Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die über diesen Vertrag mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

8 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

8.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungs-schein oder dessen Nachträgen genannten Dauer in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Ausland gelegenen Ferienwohnung und -haus einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

8.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

8.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.4 Kautions

Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser dort genannten Summe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

8.5 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

9 In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von Wohnungen, Immobilien und Räumen oder als Bauherr versichert?

9.1 Selbstgenutzte Immobilien

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) folgender im Inland gelegener Immobilien:

9.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen.

Dies gilt auch, wenn die Wohnung von Ihnen als Ferien- oder Wochenendwohnung benutzt wird.

Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

9.1.2 eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als drei abgeschlossene Wohnungen befinden.

9.1.3 eines Wochenend-/Ferienhauses.

9.1.4 eines Schrebergartens.

9.1.5 eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Objekte von Ihnen ausschließlich zu privaten Wohnzwecken verwendet werden. Bei Zwei- und Dreifamilienhäusern gilt dies für eine Wohnung im versicherten

Objekt.

Mitversichert gelten von Ihnen selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm geringer als 50% ist.

Für die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Immobilien ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber zugehöriger Garagen, Gärten und vorhandener Flüssiggastanks mitversichert.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden.

Versichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand sowie als Insolvenz- bzw. Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

9.2 Grundbesitz

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht eines in Deutschland gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe.

9.3 Vermietete Zimmer oder Objekte

9.3.1 Vermietung von Zimmern

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl einzelner Wohnräume in den Objekten nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

9.3.2 Vermietung eines Wochenend-/Ferienhauses

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der

Vermietung eines Objektes nach Ziff. 9.1.3.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

9.4 Bauherr

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten, veranschlagten Bausumme je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so muss für das gesamte Vorhaben eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

10 In welchem Umfang sind Gewässeränderungen versichert?

10.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt).

10.2 Versicherte Anlagen

10.2.1 Abweichend von Ziff. 10.1 ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen versichert, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

10.2.2 Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.2 AHB 2017 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB 2017 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

10.3 Rettungskosten

10.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versiche-

rungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2017.

10.3.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung durch uns von Maß-

nahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung unsererseits.

10.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

11 In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?

11.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden nicht berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel, Transponder und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage sowie Tresor- und Bankschließfachschlüssel), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Austauschung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

11.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihnen als ehrenamtlich Tätigen oder Ihrer ehrenamtlichen Einrichtung von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen: z.B. Möbel-, Kfzschlüsseln.

11.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

12 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?

12.1 Ausschlüsse

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

12.2 Umfang

Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den zweckdienlichen Gebrauch

12.2.1 von folgenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht:

- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingter Höchstge-

windigkeit;

- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Elektrofahrrädern;
- Kraftfahrzeuganhängern;
- Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, auch Golfwagen auf Golfplätzen;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kiteboards, -buggys und Strandsegler.

12.2.2 von Luftfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht nach § 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz besteht.

12.2.3 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Ruder-, Paddel-, Schlauchboote ohne Motoren oder Treibsätze, Kanus;
- fremde Segelboote ohne Motoren;
- fremde Motorboote sowie fremde Segelboote mit einer Segelfläche bis 30 qm, wenn deren Motoren oder Treibsätze nicht mehr als 110 kW (150 PS) betragen. Dieser Gebrauch darf nur gelegentlich und jeweils vorübergehend nicht länger als 4 Wochen erfolgen. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;
- Ihr eigenes Motorboot mit Motor oder Treibsätzen bis 3,7 kW (5 PS) sowie Ihr eigenes Segelboot bis 15 qm Segelfläche mit und ohne Motor. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;
- Ihre eigenen/fremde Windsurfbretter und Surfbretter;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Kitesurf- und Kitesailboards.

12.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 12.2.3 genannten Wasserfahrzeuge in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

12.4 Ergänzend zu Ziff. 12.2 gilt:

12.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

12.4.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Führer eines Fahrzeuges nach Ziff. 12.2 beim Eintritt des Versicherungsfalles

- nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Führer ohne Verschulden annehmen durften.

13 In welchem Umfang sind Tiere versichert?

13.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen

– nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die von Ihnen zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 13.1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

13.1.1 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde und fremder Pferde, wenn dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das Hüten von Hunden und Pferden, deren Halter mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

13.1.2 als Reiter oder Fahrer bei der Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist Ihre Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken, deren Halter mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört.

13.1.3 als Halter oder Hüter von für Sie oder einer mitversicherten Person verordneter Blinden- oder Begleithunde, sofern dies nicht gewerbsmäßig ist. Im Schwerbehindertenausweis muss das Merkzeichen H oder BL eingetragen sein.

13.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

13.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 13.1.1 bis 13.1.3 genannten Eigenschaften und Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

14 In welchem Umfang ist eine Betreuertätigkeit versichert?

14.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfange der Vertragsbestimmungen ebenfalls mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person.

14.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die zu betreuende Person in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

15 In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?

15.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme

- am fachpraktischen Unterricht (z.B. an einer Hoch-, Fach-, Gesamtschule oder Universität) an Betriebspraktika und Ferienjobs. Der Ausschluss gemäß Ziff. 7.7 AHB 2017 bleibt bestehen.

15.2 Lehrgeräte

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen).

15.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

15.4 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff.2 genannten Tätigkeiten und Lehrgeräten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

16 In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?

16.1 Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB 2017 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

212230922 2107

16.2 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlag (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

17 In welchem Umfang ist eine Tagesmuttertätigkeit versichert?

17.1 Unentgeltliche/entgeltliche Tagesmutter im eigenen Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als

Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um

eine unentgeltliche oder entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.2 Entgeltliche Tagesmutter im Rahmen geringfügiger Beschäftigung außerhalb des eigenen Haushalts

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als

Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger

Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern außerhalb des eigenen Haushalts, auch außerhalb einer Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt, soweit diese im Rahmen des Gesetzes über geringfügig Beschäftigte erfolgt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.3 Tageskinder

17.3.1 Umfang

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern.

17.3.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Tageskinder in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

17.4 Erziehungsberechtigte

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

17.5 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

18 In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?

18.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 1.2 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements versichert.

Hierunter fällt z. B. Ihre Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen,

Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen

18.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Gefahren aus der Ausübung von

18.2.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als

Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;

18.2.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem

Charakter wie z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

18.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

19 Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (gem. § 904 BGB)?

Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden, für die Dritte in Anspruch genommen werden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person in Notstandssituationen gem. § 904 BGB freiwillig Hilfestellung geleistet haben.

20 In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?

20.1 Versichertes Risiko

20.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Privat-Haftpflichtversicherung und den nachstehenden Bestimmungen.

20.1.2 Wir bieten Ihnen und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziff. 7.17 AHB 2017 - Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 20.1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Für Sie und die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz als Dienstherr in Ihrem Privathaushalt oder für in sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigte Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

20.1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

20.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

20.2.1 Ein Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Sie oder eine mitversicherte Person zu haben.

20.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an

dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

20.3 Höchstersatzleistung

Für den Umfang unserer Leistung ist die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

20.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

20.4.1 gegen Sie und/oder die mitversicherten Personen, soweit Sie bzw. die mitversicherte Person den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; Ihnen und/oder der mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr bzw. deren Wissen begangen worden sind;

20.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.2 geltend gemacht werden;

20.4.3 teilweise abweichend von Ziff. 8.1 –

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

20.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

20.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

21 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

21.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 1 AHB 2017, öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017,

Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

21.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

21.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

21.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

21.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

21.2.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

21.3 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

21.4 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 und Ziff. 8.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

22 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB PHV (Stand: Mai 2020) abweichen.

23 In welchem Umfang Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen versichert?

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.17 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

(AHB KL Top-2017)

Fassung 07.2021

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein, in dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart genannt wird.

Inhaltsverzeichnis

AH001-01	Eltern/Großeltern im Altenheim	AH018-01	Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen
AH002-01	Alleinstehender Familienangehöriger in Häuslicher Gemeinschaft	AH019-01	Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte
AH003-01	Nicht zu Ihrem selbstgenutzten Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnungen) gehörige Garage	AH020-01	Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen
AH004-01	Vermietung einer Einliegerwohnung, von Eigentumswohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen	AH021-01	Photovoltaik- und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen
AH005-01	Vermietung einer Ferienwohnung Inland	AH022-01	Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind
AH006-01	Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste	AH023-01	Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder
AH007-01	Heizöltank oberirdisch (Gewässerschaden)	AH024-01	Nebenberufliche Tätigkeit
AH008-01	Heizöltank unterirdisch (Gewässerschaden)	AH025-01	Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung
AH009-01	Selbstgenutztes Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnungen) im Ausland	AH026-01	Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen)
AH010-01	Unbebautes Grundstück Ausland	AH027-01	Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses im Ausland
AH011-01	Verlust fremder beruflicher Schlüssel	AH028-01	Nicht deliktfähige Personen
AH012-01	Verlust ehrenamtlicher Schlüssel	AH029-01	Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander
AH015-01	Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	AH030-01	Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)
AH016-01	Sachschäden durch Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	AH031-01	Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen
AH017-01	Bewegliche Einrichtungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen, Hotels, Pensionen, Schiffskajüten	AH032-01	Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen
		AH033-01	Be- und Entladeschäden
		AH034-01	Neuwertentschädigung

AH001-01 Eltern/Großeltern im Altenheim

(Gilt nicht für den Single-Tarif)

Ergänzend zu Ziff. 7 BBR-PHV 2017 gelten folgende Personen mitversichert:

- Ihre Eltern und/oder Großeltern oder die Ihres mitversicherten Partners, sofern diese in einem Altenheim wohnen.

AH002-01 Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft

(Gilt nicht für den Single-Tarif)

Ergänzend zu Ziff. 7 BBR-PHV 2017 gelten folgende Personen mitversichert:

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden alleinstehenden Familienangehörigen (vgl. Ziff. 7.5.1 AHB 2017). Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

AH003-01 Nicht zu Ihrem selbstgenutzten Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnungen) gehörige Garage

1. Umfang

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Inland gelegenen Garage. Die Garage muss sich innerhalb eines Umkreises von der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Entfernung eines nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV 2017 mitversicherten Objektes befinden.

2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das unter Ziff. 1 versicherte Objekt in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH004-01 Vermietung einer Einliegerwohnung, von Eigentumswohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen

1. Einliegerwohnung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV 2017 – aus der Vermietung von einer im Inland gelegenen Einliegerwohnung in den Objekten nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV 2017.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2. Eigentumswohnungen, Räume zu gewerblichen Zwecken und Garagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von

2.1. max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl im Inland gelegenen Eigentumswohnungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2.2. max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl von einzelnen im Inland gelegenen Räumen in einem Objekt nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV 2017 zu gewerblichen Zwecken und/oder Garagen.

AH005-01 Vermietung einer Ferienwohnung Inland

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einer im Inland gelegenen Ferienwohnung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das unter Ziff. 1 versicherte Objekt in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH006-01 Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV 2017 – aus der vorübergehenden Vermietung von Zimmern an Feriengäste mit Abgabe von Frühstück.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- es sich um Ihr selbst bewohntes im Inland gelegenes Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus handelt;
- nicht mehr als 8 Betten an Feriengäste vermietet werden;
- Sie keine gewerbsmäßige Fremdenpension unterhalten;
- Sie zur Bedienung der Gäste kein Personal eingestellt haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen.

AH007-01 Heizöltank oberirdisch (Gewässerschaden)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV 2017 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oberirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-01, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 – auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB 2017 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH008-01 Heizöltank unterirdisch (Gewässerschaden)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV 2017 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer unterirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-01, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 – auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des

Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB 2017 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH009-01 Selbstgenutztes Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnungen) im Ausland

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrem selbst genutzten Eigentum einer in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen (Ferien-) Wohnung und/oder Ihres Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhauses sowie der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer abgestellter nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung des unter Ziff. 1 AH009-01 versicherten Objektes.

3. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH010-01 Unbebautes Grundstück Ausland

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe.

2. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH011-01 Verlust fremder beruflicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden berufsbezogenen Schlüsseln sowie Dienstschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Das Abhandenkommen während einer beruflichen Tätigkeit ist jedoch weiterhin nicht mitversichert entsprechend Ziff. 1.2 BBR-PHV 2017.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden und die nicht dem Zugang zu den durch den Arbeitgeber zu betrieb-

lichen Zwecken genutzten Räumlichkeiten seines Betriebes dienen;

- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH012-01 Verlust ehrenamtlicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben und Ihnen im Rahmen einer nach Ziff. 18 BBR-PHV 2017 mitversicherten ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH015-01 Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

1. Umfang

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt: Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen von Ihnen oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden durch das Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung.

AH016-01 Sachschäden durch Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

Ergänzend zu AH015-01 gilt:

Als Gefälligkeitshandlung gilt auch das vorübergehende Hüten eines fremden Hauses.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH017-01 Bewegliche Einrichtungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen, Hotels, Pensionen, Schiffskajüten

1. Umfang

Mitversichert ist, in Ergänzung von Ziff. 3 BBR-PHV 2017, Ihre gesetzliche Haftpflicht bei der Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) in vorübergehend gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotels, Pensionen und Schiffskajüten bis zu dem in Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag.

AH018-01 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

1. Umfang

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
Als Landfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft, durch Muskelkraft oder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb an Land bewegt werden;
- Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden;
- elektrische medizinische Diagnosegeräte sowie medizinische Hilfsmittel.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH019-01 Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 und AH018-01 AHB KL_Top-2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Diagnosegeräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Geräte, 24-Stunden-Blutdruckmessgeräte, – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, geliehen werden oder Ihnen vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden.

2. In Ergänzung zu Ziff. 1 sind zusätzlich versichert:

- Dialysegeräte
- Reizstromgeräte
- Sauerstoffgeräte
- Schlafmasken

3. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Geräte in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH020-01 Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen

1. Umfang

In Abweichung von Ziff. 7.7 AHB 2017 gelten während Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Ihren Arbeitskollegen mitversichert.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH021-01 Photovoltaik- und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV 2017 – als Betreiber einer Kleinwind-/Wasserkraftanlage bis zu 15 kW und/oder einer Photovoltaikanlage auf einem Objekt nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV 2017. Mitversichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des erzeugten Stromes in ein fremdes Stromnetz. Dies gilt nicht, wenn Sie Endverbraucher direkt versorgen.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.

AH022-01 Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die von einer bei Ihnen gegen Entgelt beschäftigten Pflegeperson verursacht wurden und soweit diese gegenüber Dritten aus dem Beschäftigungsverhältnis herausentstehen.

Das Beschäftigungsverhältnis muss zeitlich auf max. ein halbes Jahr begrenzt sein.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an Ihrem Haushalt, an Ihrer Person, oder an im Haushalt lebenden mitversicherten Personen aus Ziff. 7 BBR-PHV 2017 und AH001-01 und AH002-01.

AH023-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Voraussetzungen für die Leistung

Versicherungsschutz für Ihre mitversicherten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch die Ihres Lebenspartners) besteht beitragsfrei für drei Monate im bisherigen vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang fort, wenn der Versicherungsschutz für diese aufgrund

- a) Heirat oder
- b) Gründung einer Lebenspartnerschaft oder
- c) Gründung eines eigenen Hausstandes
- d) Auszug aus der häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wegen Ausübung einer auf Dauer ange-

legten Berufstätigkeit mit Erhalt eines leistungsbezogenen Entgeltes

bedingungsgemäß enden würde.

Voraussetzung ist, dass uns der Beendigungsgrund und der Zeitpunkt gemäß a) bis d) unverzüglich in Textform angezeigt werden.

Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung ab dem Eingang Ihrer Anzeige jedoch längstens bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Datum des Ausscheidens gemäß a) bis d).

Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

AH024-01 Nebenberufliche Tätigkeit

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht - abweichend von Ziff. 7.7 und 7.8 AHB 2017 sowie 1.2 BBR-PHV 2017 - aus:

- Ihrer selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Jahres-Brutto-Gesamtumsatz von max. 12000 EUR.

Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- Flohmarkt- und Basarverkauf
- Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht
- der Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Brutto-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

AH025-01 Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung

1. Kosten der Rechtsverfolgung

1.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 5.6.3.1 BBR-PHV 2017 übernehmen wir die Kosten der Rechtsverfolgung zur Erlangung eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteils nach Ziff. 5.5.3 BBR-PHV 2017 vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras soweit die Mindestschadenhöhe dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag beträgt. Wir übernehmen auch die Kosten der notwendigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Feststellung der Zahlungs- bzw. Leistungsunfähigkeit nach Ziff. 5.5.4 BBR-PHV 2017.

1.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

(z.B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

1.3 Zeitpunkt der Kostenerstattung

Die Kosten nach Ziff. 1 werden erst im Nachhinein und nur dann erstattet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Dritten feststeht und wir Leistungen aus der Forderungsausfalldeckung gegenüber Ihnen zu erbringen haben.

2. Gewaltopferschutz

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Sind Sie Opfer einer Gewalttat geworden und haben hierdurch einen Personenschaden erlitten, werden wir uns bei Vorliegen eines im Übrigen nach Ziff. 5 BBR-PHV 2017 versicherten Forderungsausfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziff. 7.1 AHB 2017 berufen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1.1 Kein Mitverschulden von mehr als 25%

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 25% entfällt der Versicherungsschutz nach Ziff. 2 vollständig.

2.1.2 Strafantrag

Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, muss eine Anzeige der Straftat erstattet und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder den Behörden und Beamten des Polizeidienstes bzw. des Amtsgerichts schriftlich gestellt werden.

2.1.3 Versicherte Schäden

Versichert sind ausschließlich Forderungsausfälle aufgrund von Personenschäden.

2.1.4 Subsidiaritätsklausel

Wir leisten in dem Umfang keine Entschädigung, in dem

- ein anderer Versicherer (z. B. Ihr Schadensversicherer)
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger

Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche handelt.

2.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3. Telefonische Erstberatung

3.1 Umfang

Im Falle eines drohenden Forderungsausfalls gemäß Ziff.5 BBR-PHV 2017 stellen wir Ihnen die Möglichkeit einer telefonischen Erstberatung hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beim schadenverursachenden Dritten durch unsere Anwaltshotline zur Verfügung.

Eine Prüfung bzw. Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für einen versicherten Forderungsausfall ist nicht Bestandteil der telefonischen Erstberatung und erfolgt durch uns im Zuge der Schadensmeldung.

Die Service-Nummer der Anwaltshotline können Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen.

3.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3.3 Subsidiaritätsklausel

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer telefonischen anwaltlichen Erstberatung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht. (z. B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

AH026-01 Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen)

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu 12.2.2 BBR-PHV 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den erlaubten Gebrauch von Flugmodellen zu privaten Zwecken verursacht werden. Das Flugmodell darf nur rein elektrisch (ohne Verbrennungsmotor) angetrieben werden und die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Startmasse nicht überschreiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Flugmodell-Rennveranstaltungen und Flugmodell-Wettbewerben.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3. Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres

eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und sonstigen Bestimmungen sind von Ihnen einzuhalten.

Das Flugmodell darf nicht geflogen werden, wenn Sie oder eine versicherte Person durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage sind, das Flugmodell sicher zu führen. Der Flugmodellführer ist gemäß dieser Obliegenheit ab einem Blutalkoholwert von 0,5 Promille nicht mehr in der Lage das Flugmodell sicher zu führen.

Das Flugmodell darf nicht außerhalb der Sichtweite des Flugmodellführers betrieben werden. Hierzu zählt auch der Betrieb ausschließlich mit optischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Ferngläsern, Virtual Reality-Brillen, On-Board-Kameras etc.

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung dieser Obliegenheiten findet Ziff. 10 AHB PHV 2017 entsprechend Anwendung.

AH027-01 Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses im Ausland

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV 2017 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung jeweils einer/s in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen Ferienwohnung/-hauses.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

AH028-01 Nicht deliktfähige Personen

(gilt nicht für den Single-Tarif)

1. Umfang

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Ihnen und mitversicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

2. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH029-01 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander

Mitversichert sind abweichend von Ziff 7.4 und 7.5.1 AHB 2017 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden.

AH030-01 Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht - abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB 2017 und Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 - als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs (zum Beispiel Mietwagen), soweit aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht (subsidiärer Versicherungsschutz).

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht auf einer Reise in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra.

3. Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Fahrzeuge:

- Personenkraftwagen (bis maximal 9 Personen)
- Krafträder
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der

- nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat
- durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen
- aus sonstigen Gründen nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu führen

5. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

AH031-01 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist - abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB 2017 und Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 - , wenn Sie oder eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (PKW, Kraftrad, Wohnmobil bis 4t), das Ihnen oder ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht.

2. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch (z.B. Firmen, Dienstwagen, Leasingfahrzeuge) länger als 4 Wochen überlassen wurden.
- für Schäden am geliehenen Kfz
- für die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Kasko-Kaskoversicherung

3. Höchstersatzleistung

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

AH032-01 Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist - abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB 2017, Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 und AH031-01 AH KL Top 2017 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen

- a) durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen
- b) durch Reinigungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtansprüchen wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH033-01 Be- und Entladeschäden

1. Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff.7 HVB PHV Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.

Ihnen steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2. Ausschlüsse

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH034-01 Neuwertentschädigung

1. Umfang

Abweichend von 1 AHB 2017 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Sofern für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese nicht bei einer Neuwertentschädigung.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an

- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager),
- b) Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet-PC),
- c) Film- und Fotoapparaten,
- d) elektrischen und elektronischen Geräten
- e) Brillen jeder Art

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Amts-Haftpflichtversicherung

(BBR-Amt 2017)

Fassung 01.2017

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Amts-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist. Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden.

1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Richter oder Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und als Soldat (nicht jedoch als Angehöriger des freiwilligen Wehrdienstes) oder Angehöriger des Bundesgrenzschutzes

- bei Ausübung Ihrer dienstlichen Verrichtung
- in der von Ihnen angegebenen dienstlichen/beruflichen Tätigkeit.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Die Versicherung umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen Sie,
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte,
- Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Amts-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligung. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 Welche Personen sind versicherbar?

Aufnahmefähig sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes (d. h. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der kommunalen Verbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie Personen, die in einem vergleichbaren Dienstverhältnis stehen. Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ärzte aller Fachbereiche (auch Tierärzte);
- kommunale und staatliche Baubeamte
- Bedienstete in Forschungs- und wissenschaftlichen Instituten

Scheiden Sie während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst

(z. B. infolge Pensionierung oder aus sonstigen Gründen) aus, so erlischt damit die Amts-Haftpflichtversicherung. Die Privat-Haftpflichtversicherung bleibt bestehen.

4 Was und wer gilt als mitversichert?

Mitversichert:

4.1 sind – im Rahmen der AHB 2017 – Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen haben;

4.2 ist – im Rahmen der AHB 2017 – die gesetzliche Haftpflicht Ihres dienstlichen Vertreters, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert;

4.3 ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausdrücklich ausgewiesen – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder Ihrer Kinder.

5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 5.1** aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit diese nicht dienstlich angeordnet sind;
- 5.2** aus der Jagdausübung;
- 5.3** durch Halten von Tieren;
- 5.4** aus der Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen;
- 5.5** durch Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosivkörpern;
- 5.6** infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- 5.7** aus der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- 5.8** aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst oder Lotsendienst;
- 5.9** aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugs- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
- 5.10** wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder den Ihnen anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit;
- 5.11** aus Vermögensschäden. Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Versicherungssumme für Vermögensschäden gilt nicht für die Amts-Haftpflichtversicherung.

6 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

6.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

6.2.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

6.2.1 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

6.2.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.3 Wasserfahrzeuge

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7 Welche Besonderheiten gelten bei Lehrern?

7.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radio-aktiven Stoffen);
- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

7.2 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Für Ihren vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

7.2.1 USA/Kanada

Bei in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

7.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.2.3 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit sowie Lehrtätigkeit im Ausland.
- wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt; eingeschlossen ist jedoch Ihre Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

8 Welche Besonderheiten gelten bei Bundeswehr-, Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollangehörigen?

Soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausdrücklich ausgewiesen, gilt:

Mitversichert ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 Ihre gesetzliche Haftpflicht gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Tierhalter-Haftpflichtversicherung

(BBR-TH 2017)

Fassung 06.2018

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist.

1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter der/des im Versicherungsschein und dessen Nachträgen mit Rasse aufgeführten Tiere/s.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und Ziff. 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssumme.

3.2 Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- Schäden infolge von Schimmelbildung;
- Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen, Pferdetransportern.

4 Ist ein Deckakt mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt des versicherten Tieres.

5 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

5.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

5.2.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.2.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

5.2.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.3 Wasserfahrzeuge

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

6.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

6.2 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

6.3 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 und Ziff. 7.1 BBR-TH 2017 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

6.4.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.4.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

6.4.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

6.4.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

7 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

7.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

7.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des

Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

7.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.4 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Welche Besondere Bedingungen gelten für Hundehalter?

8.1 Versichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus privater Hundehaltung.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- Ihrer Familienangehörigen
- des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

8.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen Ihres versicherten Hundes. Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen nicht mehr in Ihrem Besitz befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

8.3 Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

8.4 Deckungseinschränkung bei gefährlichen Hunden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung folgender Hunderassen einschließlich Kreuzungen aller Art mit diesen Hunderassen:

- A Alano, Akbas, American-Pittbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, American Bulldog, Argentinische Dogge, Argentinischer Mastiff, Anatolischer Hirtenhund;
- B Bandog, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier (Standard), Brasilianischer Mastiff;
- C Cane Corso, Cane de Presa, Cane corso Italiano, Cane di Maccellaio, Ca de Bou, Coban Köpegi;
- D Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Dogo Canrio;
- F Fila Brasileiro;
- I Italienische Dogge;
- K Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Kangal-Hirtenhund, Kangal Coban Köpegi, Karabas, Kaukasischer Schäferhund;
- M Mastin(o) Espanol, Mastino Napole(i)tano, Mastiff, Mallorca Dogge, Mastin, Mastin Canario, Miniature Bull Terrier;
- N Nurse Maid;
- P Perro de Presa, Pit-Bull, Pits, Pitbull-Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Perro dogo mallorquin;
- R Römischer Kampfhund, Rottweiler;
- S Staffordshire, Bull-Terrier, Staffordshire Terrier, Staffordshire Staff, Staffie, Sivas Kangal;
- T Tosu (Inu), The Nanny Dog, Türkischer Hirtenhund, Türkischer Schäferhund

oder behördlich als gefährlich festgestellte Hunde.

9 Welche Besondere Bedingungen gelten für Pferdehalter?

9.1 Versichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- Ihrer Familienangehörigen
- des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Mitversichert sind Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/

Dienstherrn wegen Personenschäden.

9.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fohlen Ihres versicherten Pferdes. Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Fohlen nicht mehr in Ihrem Besitz befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Geburt. Es

gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

9.3 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die des berechtigten Reiters aus der Teilnahme an Turnieren, Rennen und Schauvorführungen mit Pferden und Ponys sowie den Vorbereitungen hierzu (Training), sofern hierdurch kein Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

9.4 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von Zugtieren mit Benutzung eigener bzw. fremder

Fuhrwerke zu privaten Zwecken einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen.

9.5 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen, unentgeltlichen Überlassung der Tiere an andere Personen (Fremdreiterrisiko).

Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer Reitbeteiligung.

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Reitverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Pferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

10 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB Private HundehalterHV und AVB Private PferdehalterHV (Stand: April 2016) abweichen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Tierhalter-Haftpflichtversicherung für gefährliche Hunde

(BBR-TGH 2017)

Fassung 06.2018

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Tierhalter-Haftpflicht für Halter von gefährlichen Hunden ausdrücklich ausgewiesen ist.

1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des/der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen mit Rasse bezeichneten Hunde/s.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für gefährliche Hunde genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und Ziff. 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 Was gilt bezüglich einer Selbstbeteiligung?

Ihre Selbstbeteiligung an jedem Schaden beträgt die in dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Summe. Bei Schäden über diesen genannten Betrag hinaus wird die vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

4 In welchem Umfang wird Versicherungsschutz gewährt?

4.1 Versichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus privater Hundehaltung.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- Ihrer Familienangehörigen
- des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Mitversichert sind Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden.

4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen Ihres versicherten Hundes. Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen nicht mehr in Ihrem Besitz befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die jeweils gültigen Landesverordnungen über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden – insbesondere Verstöße gegen Leinen- und Maulkorbzwang – herbeigeführt wurden.

Wir können uns auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn der Verstoß keinen Einfluss auf den Versicherungsfall oder den Umfang der uns obliegenden Leistung gehabt hat.

6 Ist ein Deckakt mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt des versicherten Tieres.

7 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

7.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

7.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

7.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.4 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

8.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

8.2.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

8.2.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

8.2.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.3 Wasserfahrzeuge

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

9 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz(USchadG) versichert?

9.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

9.2 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

9.3. Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 und Ziff. 7.1 BBR-TGH 2017 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

9.4.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

9.4.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

9.4.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

9.4.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Sportboot-Haftpflichtversicherung (BBR-SPB 2017)

Fassung 01.2017

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Sportboot-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist.

1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die

- ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder
- zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung verwendet werden und
- deren ständiger Liegeplatz im Inland, der EU oder Schweiz ist.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Sportboot-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen;
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für Sie;
- die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist

- die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

5 Was gilt bei fehlender behördlicher Erlaubnis??

5.1 Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleiben wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

5.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

6 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

6.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese bei einem Auslandsaufenthalt (weltweit) bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB 2017).

6.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

6.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6.4 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Ihre Sache.

7 In welchem Umfang sind Gewässerschäden versichert?

7.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerveränderungen durch

- Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

- betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

7.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8 Was gilt für Brand- und Explosionsschäden?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht wurde.

9 Was gilt bei vorzeitigem Vertragsende?

Der Beitrag ist ein Stückbeitrag. Abweichend von Ziff. 25 AHB 2017 steht uns bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die laufende Versicherungsperiode der volle Beitrag zu. Dies gilt auch, wenn eine unterjährige Zahlweise vereinbart ist.

Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen das Versicherungsverhältnis vorzeitig durch folgende Gründe beendet wird:

- Gründe, die wir zu vertreten haben
- Kündigung des Versicherungsverhältnisses aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Ziff. 15.1 AHB 2017
- Vertragsaufhebung gemäß § 39 VVG.

10 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen sowie Luftlandeplätzen?

10.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

10.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

10.2.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

10.2.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.2.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

11 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

11.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

11.2 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

11.3 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 und Ziff. 6.1 BBR-SPB 2017 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

11.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

11.4.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

11.4.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

11.4.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

11.4.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

12 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB Private WasserfahrzeugeHV (Stand: April 2016) abweichen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

(BBR-HuG 2017)

Fassung 01.2017

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist sowie nur für überwiegend privat genutzte Ein- und Zwei-/Dreifamilienhäuser. Mitversichert gelten von Ihnen selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil an der gewerblich genutzten Fläche in qm geringer als 50% ist.

1 Welches Risiko ist versichert?

1.1 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Versichert sind hierbei Schäden infolge von Verstößen gegen die Ihnen in den o. g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).

Üben Sie auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung gewährt.

Mitversichert sind jedoch von Ihnen selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm geringer als 50% ist.

1.2 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten). Übersteigen die aufgewendeten Baukosten je Bauvorhaben die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Summe, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017);

1.2.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2.4 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.3 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB 2017 – Haftpflichtansprüche Dritter wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen oder gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziff. 7.10 AHB 2017 bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelt-Haftpflichtversicherung keine Anwendung.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 Was gilt für Wohnungseigentümergeinschaften?

3.1 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt außerdem:

Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

3.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB 2017 in Verbindung mit Ziff. 7.5 AHB 2017 –

3.2.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

3.2.2 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

3.2.3 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft;

3.2.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Folgeschäden.

4 Was gilt hinsichtlich der Vorsorge-Versicherung?

Abweichend von Ziff. 4 AHB 2017 gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorge-Versicherung.

5 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

5.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.2 Arbeitsmaschinen

5.2.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen und Schneeräumgeräte (nicht jedoch Stapler, Erdbewegungsgeräte etc.) bis 20 km/h sowie handgeführte Arbeitsmaschinen sind wie folgt mit versichert:

Versichert sind Fahrten auf dem versicherten Grundstück. Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1.1 und in Ziff. 7.22.1 AHB 2017.

5.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

5.3 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

5.3.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.3.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

5.3.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.4 Wasserfahrzeuge

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6 In welchem Umfang sind Gewässerschäden versichert?

6.1 Der Umwelt-Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 AHB 2017 ist für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung bei privaten Risiken nicht anzuwenden.

6.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

6.3 Eingeschlossen ist das Gewässerschaden-Restrisiko (außer Anlagenrisiko) im Rahmen der privaten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung zu nachfolgenden Bedingungen:

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag gewährt).

6.4 Kleingebinde

Mitversichert ist jedoch, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 50 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern diese zu dem Anwesen gehören und das Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Liter/Kilogramm nicht übersteigt sowie aus der Verwendung dieser Stoffe.

Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzungen überschritten werden.

6.5 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2017. Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung durch uns von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung unsererseits.

6.6 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

7 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

7.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungs-

schutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

7.2 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

7.3 Auslandsschaden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

7.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

7.4.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

7.4.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

7.4.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

7.4.2.2 die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

7.4.2.3 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

8 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB Private HuGHV (Stand: April 2016) abweichen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

(BBR-GWS 2017)

Fassung 01.2017

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist.

1 Welches Risiko ist versichert?

1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

1.2 Soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) Anwendung.

1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 In welchem Umfang sind Rettungskosten versichert?

3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

3.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung durch uns von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung unsererseits.

4 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienen-

den Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

5 Was gilt hinsichtlich der Vorsorge-Versicherung?

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1.2 AHB 2017 und Ziff. 4 AHB 2017 – Vorsorge-Versicherung – finden keine Anwendung.

6 Welche Schäden sind noch eingeschlossen?

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziff. 1.1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage gemäß Ziff. 1.1 selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren; insoweit findet

Ziff. 7.19 AHB 2017 entsprechend Anwendung.

7 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

7.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

7.2.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

7.2.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

7.2.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.3 Wasserfahrzeuge

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz(USchadG) versichert?

8.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

8.2 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

8.3 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

8.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

8.4.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer

gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

8.4.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

8.4.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

8.4.2.2 die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

8.4.2.3 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

9 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB Private GewässerschadenHV (Stand: April 2016) abweichen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Hausratversicherung (VHB 2017)



Fassung 09.2020

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Gefahren, Schäden und Sachen sind versichert und was ist der Versicherungsort?
- 2 Wie sind die versicherbaren Gefahren definiert?
- 3 Welche Kosten sind mitversichert und welche besonderen Bestimmungen gelten für Wertsachen?
- 4 Was ist der Versicherungswert?
- 5 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?
- 6 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Versicherungsfall

- 7 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?
- 8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?
- 11 Was ist ein Sachverständigenverfahren?
- 12 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 13 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?
- 14 Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

Die Versicherungsdauer

- 15 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 16 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 17 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
- 18 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?
- 19 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Der Versicherungsbeitrag

- 20 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?
- 21 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?
- 22 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 23 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 24 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 25 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 26 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?
- 27 Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?
- 28 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriften- und Namensänderungen beachten?
- 30 Was geschieht bei der Wiederherbeischaffung versicherter Sachen?
- 31 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 32 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
- 33 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 34 Welches Recht ist anzuwenden?
- 35 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 36 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?
- 37 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?
- 38 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?
- 39 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?
- 40 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?
- 41 Was ist der SofortSchutz, sofern vereinbart und was leistet er?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Gefahren, Schäden und Sachen sind versichert und was ist der Versicherungsart?

1.1 Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen (Ziff. 2.1 bis 2.5), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Absturz unbemannter Flugkörper (Feuerversicherung),
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (Ziff. 2.6 bis 2.8) (Einbruchdiebstahlversicherung),
- Leitungswasser (Ziff. 2.9) (Leitungswasserversicherung),
- Sturm, Hagel (Ziff. 2.10) (Sturmversicherung),
- weitere Elementargefahren (Ziff. 2.11) (weitere Elementargefahrenversicherung)
- Glasbruch (Ziff. 2.12) (Glasversicherung)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das Abhandenkommen versicherter Sachen infolge Glasbruch.

Jede der genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbart ist.

Die Befreiung von der Beitragszahlung in Folge einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit gilt als Versicherungsfall (Ziff. 38).

1.2 Versicherte Sachen in der Hausratversicherung

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Wohnung (Versicherungsart Ziff. 1.4).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Ziff. 5, oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

1.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

1.2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Ziff. 3.6 bis 3.8 und 4.3.

1.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

1.2.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind und die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben (z. B. Einbauten, Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt nur, sofern Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer diese Sachen auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;

1.2.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

1.2.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung (Ziff. 1.4) dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

1.2.3.4 in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern von Ihnen handelt (Ziff. 6.1.5);

1.2.3.5 Fahrräder mit Treithilfe oder Hilfsmotor (nicht jedoch Mofas o. ä.), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht

übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW beträgt, selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge.

Dies gilt nur, soweit vorgenannte Fahrzeuge nicht versicherungspflichtig sind;

1.2.3.6 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

1.2.3.7 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

1.2.3.8 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Handelswaren und Musterkollektionen;

1.2.3.9 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (Ziff. 1.4.1.1) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

1.3 Versicherte Sachen in der Glasversicherung

1.3.1 Haushaltsglasversicherung

In der Haushaltsglasversicherung sind Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung bzw. des Einfamilienhauses (Ziff. 1.4) versichert.

- Gebäudeverglasung

Versichert sind die fertig eingesetzten und montierten

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren (ausgenommen Photovoltaikanlagen Ziff. 6.2.3), Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff), Glasbausteine, Profilbaugläser;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

- Mobiliarverglasung

Versichert sind die fertig eingesetzten und montierten

- Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glas- und Kunststoffplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Aquarien, Terrarien;
- Glaskeramik- und Induktionskochflächen;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

1.3.2 Gebäudeglasversicherung

Versichert sind in Ihrem Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus die fertig eingesetzten und montierten

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren (ausgenommen Photovoltaikanlagen Ziff. 6.2.3), Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff), Glasbausteine, Profilbaugläser
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.
- Gebäudeverglasungen zu Räumen und Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch beider Wohnungen dienen (z. B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume, von Windfängen und Wetterschutzbauten).

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz; anderweitige Leistungspflichten gehen vor,

wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

1.4 Versicherungsort

1.4.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichnete Wohnung.

Zur Wohnung gehören

1.4.1.1 diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

1.4.1.2 ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Büroräume (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung), die nur über die Wohnung zu betreten sind.

Räume, die ausschließlich beruflich und gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten.

1.4.1.3 Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

1.4.1.4 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, in denen Hausrat bestimmungsgemäß gelagert wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller).

1.4.1.5 privat genutzte Garagen, soweit sich diese im Umkreis von 500 m Luftlinie zum Versicherungsort befinden.

1.4.2 Für Sturm-, Hagel- und weitere Elementarschäden besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Antennenanlagen und Markisen (Ziff. 1.2.3.3).

2 Wie sind die versicherbaren Gefahren definiert?

2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.2 Blitzschlag, Überspannung

2.2.1 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.2.2 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2.3 Explosion, Verpuffung

Explosion/Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.5 Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen

Das sind Schäden an versicherten Sachen in Gebäuden durch Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen, die nicht

von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit keine Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden können (subsidiär).

2.6 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

2.6.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

2.6.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (Ziff. 2.6.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

2.6.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

2.6.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziff. 2.8.1 und 2.8.2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;

2.6.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub nach Ziff. 2.8 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

2.6.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

2.6.7 Diebstahl Ihrer Fahrräder, sofern vereinbart

2.6.7.1 In Ergänzung zum Versicherungsschutz von Einbruchdiebstahl leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an Ihren Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen E-Bikes sowie Fahrradanhängern durch Diebstahl entstehen.

2.6.7.2 Für die mit dem Fahrrad/E-Bike lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/E-Bike gestohlen worden sind.

2.6.7.3 Für Fahrräder/E-Bikes sowie Fahrradanhängern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn sich diese nachweislich in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (nicht KFZ-Anhänger) befunden haben.

2.6.7.4 Diebstahl von Fahrradanhängern ist jedoch auch dann versichert, wenn diese nicht zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wurden.

2.6.7.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- Sie haben das Fahrrad/E-Bike und den Fahrradanhänger durch je ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/E-Bikes und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
- Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die gestohlenen Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der unter a) - c) genannten Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 10. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

2.6.7.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

2.7 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der nach Ziff. 2.6.1, 2.6.5 oder 2.6.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort (Ziff. 1.4) eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Dies gilt auch bei Raub nach Ziff. 2.8 innerhalb der Wohnung (Ziff. 1.4).

2.8 Raub

Raub liegt vor, wenn

2.8.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

2.8.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

2.8.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

2.8.4 Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

2.9 Leitungswasser

2.9.1 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- e) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen
- f) Aquarien oder Wasserbetten

bestimmungswidrig ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

2.9.1.1 Für Schäden nach Ziff. 2.9.1.f) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

2.9.2 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Ziff. 2.9.2.1 und Ziff. 2.9.2.2 zum versicherten Hausrat (Ziff. 1.2) gehören, leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

2.9.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- b) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

2.9.2.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,

- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) gelten als nicht versichert.

2.10 Sturm, Hagel

2.10.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

2.10.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

2.10.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

2.10.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

2.10.3 Versicherte Sturm-/Hagelfolgen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

2.10.3.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

2.10.3.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

2.10.3.3 als Folge eines Schadens nach Ziff. 2.10.3.1 oder 2.10.3.2 an versicherten Sachen;

2.10.3.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

2.10.3.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2.11 Weitere Elementargefahren

2.11.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

2.11.1.1 Ausuferungen von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

2.11.1.2 Witterungsniederschläge,

2.11.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen.

2.11.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Sie sind verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften nach Ziff. 8.1.1 und 8.1.5 zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung vorgenannter Sicherheitsvorschriften richten sich nach Ziff. 10.1. Unter den dort genannten

Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

2.11.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

2.11.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

2.11.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

2.11.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.11.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.11.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

2.11.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

2.11.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

2.11.9 Wartezeit, Selbstbeteiligung

Wartezeit

2.11.9.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Wartezeit entfällt, sofern das versicherte Objekt bereits bis zum im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitpunkt für mindestens einen Monat gegen weitere Elementargefahren versichert war.

Die Versicherungsdauer verringert sich um eine etwaige Wartezeit.

Selbstbeteiligung

2.11.9.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

2.11.9.3 Wenn Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung reduzieren, so besteht hierfür eine besondere Wartezeit von einem Monat. Diese Wartezeit beginnt mit dem Tag der Änderung. Sie haben weiterhin vollen Versicherungsschutz, allerdings gilt während dieses Zeitraumes die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Nach Ablauf der besonderen Wartezeit gilt die reduzierte Selbstbeteiligung. Die unter Punkt 2.11.9.1 geregelte Wartezeit bleibt hiervon unberührt.

2.11.10 Veränderung Ihrer vereinbarten Selbstbeteiligung bei ZÜRS-Umstufung

2.11.10.1 Unsere Einstufung der weiteren Elementargefahren-Zone basiert auf dem von der Versicherungswirtschaft entwickelten Zonierungssystem ZÜRS. Dieses dient dazu, Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen einzuteilen, um deren Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko auszuweisen. ZÜRS wird jährlich basierend auf neuesten Erkenntnissen aktualisiert.

2.11.10.2 Mittels ZÜRS werden die Gebäude in Deutschland in vier Gefahren-Zonen eingeteilt. Zone 1 beinhaltet die Gebäude mit der geringsten Gefährdung und Zone 4 die Gebäude mit der höchsten Gefährdung. Lediglich bei wenigen Gebäuden wird zunächst eine Zone 0 ermittelt, die dann ein Experte einer der Gefahren-Zonen 1-4 zuordnet.

2.11.10.3 Die jährliche Aktualisierung kann dazu führen, dass sich die Gefahren-Zone des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, ändert. Diese Umstufung in eine andere

Gefahren-Zone, kann zu einer Erhöhung oder Ermäßigung der Selbstbeteiligung führen.

Die Veränderung der Selbstbeteiligung können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

ZÜRS-Umstufung		
von	nach	Selbstbeteiligung
1	1	unverändert
1	2	unverändert
1	3	7.000 EUR
1	4	10.000 EUR
2	1	unverändert
2	2	unverändert
2	3	7.000 EUR
2	4	10.000 EUR
3	1	3.500 EUR
3	2	3.500 EUR
3	3	unverändert
3	4	10.000 EUR
4	1	3.500 EUR
4	2	3.500 EUR
4	3	7.000 EUR
4	4	unverändert

2.11.10.4 Die Erhöhung der Selbstbeteiligung können wir ab Mitteilung der Änderung verlangen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Selbstbeteiligung zugehen.

Zudem sind wir verpflichtet, die Ermäßigung der Selbstbeteiligung zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben.

Kommen im Leistungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen (z. B. wenn mit Ihnen eine zusätzliche Selbstbeteiligung infolge besonderer Gefahenumstände vereinbart wurde), dann gilt nach Ziff. 12.7 die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

2.11.10.5 Erhöht sich die Selbstbeteiligung nach Ziff. 2.11.10.3, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.12 Glasbruch

Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Sachen durch Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden.

3 Welche Kosten sind mitversichert und welche besonderen Bestimmungen gelten für Wertsachen?

3.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung vorzunehmen hatten.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und 2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

Wir haben den für die Aufwendungen nach Absatz 1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

3.2 Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefördert wurden.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

3.3 Versichert gelten die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

3.3.1 Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

3.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

3.3.3 Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden so lange ersetzt, bis die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Die Kosten werden längstens für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer ersetzt.

3.3.4 Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon),

- wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbenutzbar wurde und
- Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden so lange ersetzt bis die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer.

Die Entschädigung ist je Tag auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.3.5 Kosten für provisorische Maßnahmen

sind die Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.3.6 Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzbehältnisse durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

3.3.7 Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, so lange Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer.

3.3.8 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

3.3.9 Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

3.3.10 Entschädigungsgrenzen für versicherte Kosten

Die Entschädigung für versicherte Kosten nach Ziff. 3.3.1 bis 3.3.3, Ziff. 3.3.6, Ziff. 3.3.8 und Ziff. 3.3.9 ist insgesamt auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.4 Glasversicherung

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

3.4.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

3.4.2 das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);

3.4.3 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten) sowie das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.4.4 Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Maßgabe der Ziff. 12.5 (Sachleistung) auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen.

3.5 Gesondert versicherbar

Weitere Kosten sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbart sind.

3.6 Versicherte Wertsachen

Versicherte Wertsachen (Ziff. 1.2.2) sind

3.6.1 Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarte) geladene Beträge;

3.6.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

3.6.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und Armband-, Taschen- und Kettenuhren (Uhren ab einem Einzelwert von 1.000 EUR) sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

3.6.4 Pelze, Sammlungen (ausgenommen der in Ziff. 3.6.3 genannten Sachen), handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie alle Sachen aus Silber (ausgenommen der in Ziff. 3.6.3 genannten Sachen);

3.6.5 Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

3.6.6 Abweichend von Ziff. 1.2 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und Armband-, Taschen- und Kettenuhren (Uhren ab einem Einzelwert von 1.000 EUR) sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Sammlungen, Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und Armband-, Taschen- und Kettenuhren (Uhren ab einem Einzelwert von 1.000 EUR) sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

3.7 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.8 Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzbehältnisses

Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles

- außerhalb eines durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannten Wertschutzbehältnisses und
- außerhalb eines freistehenden Wertschutzbehältnisses mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankerten oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassenen Wertschutzbehältnisses (Einmauerschrank) und
- außerhalb besonders vereinbarter, sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen

befinden, ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall folgendermaßen begrenzt:

- a) auf 2.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
- b) auf 30.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und Armband-, Taschen- und Kettenuhren (Uhren ab einem Einzelwert von 1.000 EUR), sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

4 Was ist der Versicherungswert?

4.1 Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Sind Sachen für ihren Zweck unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

4.2 Für Kunstgegenstände und Antiquitäten nach Ziff. 3.6.4 und Ziff. 3.6.5 ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4.3 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (Ziff. 3.7 und Ziff. 3.8), werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

4.4 Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Ziff. 4 an die Preisentwicklung an (Ziff. 21).

5 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?

5.1 Zeitliche Begrenzung

Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Welche Anzahl an Tagen als "vorübergehend" zu betrachten ist, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

5.2 Außenversicherung während Ausbildung, Studium, freiwilligem Wehr- und Bundesfreiwilligendienst

5.2.1 Außenversicherung bis zur Gründung eines eigenen Hausstandes

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zum Studium oder zur Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies nach Ziff. 5.1 als vorübergehend.

Die Außenversicherung endet, sobald ein eigener Hausstand gegründet wird.

5.2.2 Außenversicherung mit Gründung eines eigenen Hausstandes

Halten Sie oder eine bisher mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Erstausbildung, zum unmittelbar nach Schulabschluss begonnenen Erststudium oder zur Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies nach Ziff. 5.1 als vorübergehend, auch wenn ein eigener Hausstand gegründet wurde.

Die Außenversicherung endet, sobald die in Absatz 2 genannten Ausbildungen / Dienste abgebrochen oder abgeschlossen sind, spätestens jedoch mit Ablauf der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Dauer.

5.3 Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur dann, wenn die in Ziff. 2.6.1 bis 2.6.6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5.5 Sturm und Hagel, weitere Elementarschäden

Für Sturm-, Hagel- und weitere Elementarschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

5.6 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Beträge begrenzt.

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die Entschädigungsgrenzen nach Ziff. 3.7 und 3.8.

6 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

6.1 Nicht versicherte Sachen zu Hausrat

Nicht zum Hausrat gehören

6.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziff. 1.2.3.1 genannt;

6.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

6.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Ziff. 1.2.3.5 genannt;

6.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Ziff. 1.2.3.6 und 1.2.3.7 genannt;

6.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde diesen Personen von Ihnen überlassen;

6.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen);

6.1.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nicht versichert.

6.2 Nicht versicherte Sachen zu Glas

In der Glasversicherung sind nicht versichert

6.2.1 Beleuchtungskörper, optische Gläser, Hohlgläser, Handspiegel, Geschirr;

6.2.2 Scheiben- und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays, Mobiltelefone);

6.2.3 Photovoltaikanlagen;

6.2.4 Gewächshäuser, Glas-Pavillons;

6.2.5 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

6.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versicherte Schäden und Kosten

6.3.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

6.3.1.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

6.3.1.2 innere Unruhen;

6.3.1.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

6.3.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.4 Feuerversicherung

In der Feuerversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

6.4.1 Schäden durch Erdbeben;

6.4.2 Seng- und Schmorschäden;

6.4.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

6.4.4 Die Ausschlüsse nach Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gem. Ziff. 1.1 verwirklicht hat.

6.5 Einbruchdiebstahlversicherung

In der Einbruchdiebstahlversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

6.5.1 Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziff. 2.8 verübt wurden;

6.5.2 Schäden, die durch weitere Elementargefahren verursacht werden.

6.6 Leitungswasserversicherung

In der Leitungswasserversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

6.6.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

6.6.2 Schwamm;

6.6.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

6.6.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

6.6.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 2.9.1 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

6.6.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

6.6.7 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;

6.6.8 am Inhalt eines Aquariums, die als Folge eines Wasseraustritts aus dem Aquarium entstehen;

6.6.9 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

6.7 Sturmversicherung

In der Sturmversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

6.7.1 Sturmflut;

6.7.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

6.7.3 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

6.7.4 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

Nach Ziff. 1.2.3.3 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

6.8 Weitere Elementargefahrenversicherung

Der Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

6.8.1 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

6.8.2 an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

Nach Ziff. 1.2.3.3 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

6.8.3 durch Sturmflut;

6.8.4 durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (Ziff. 2.11.1 und 2.11.2);

6.8.5 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen (Ziff. 2.1 bis 2.5), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Absturz unbemannter Flugkörper; dies gilt nicht für Erdbeben.

6.8.6 durch Trockenheit oder Austrocknung.

6.9 Glasversicherung

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen und versicherte Kosten durch

6.9.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Kratzer, Schrammen, Muschelausbrüche);

6.9.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

6.9.3 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen (Ziff. 2.1 bis 2.5), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Absturz unbemannter Flugkörper;

6.9.4 Einbruchdiebstahl, Vandalismus;

6.9.5 Sturm, Hagel;

6.9.6 weitere Elementargefahren.

6.10 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Der Versicherungsfall

7 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

7.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als über den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Zeitraum hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel;
- eine nachträgliche Aufnahme gewerblicher Nutzung in der versicherten Wohnung erfolgt oder der Wohnanteil weniger als 51 % beträgt.

Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

7.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

7.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

7.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

7.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

7.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziff. 7.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 7.2.2 und 7.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.3.3 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziff. 7.3.1 und 7.3.2 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

7.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziff. 7.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

7.4.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 7.2.2 und 7.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziff. 7.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugangen sein müssen, bekannt war.

7.4.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

7.4.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

7.4.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

7.4.3.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

8.1 Sicherheitsvorschriften

8.1.1 Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

8.1.2 Sie haben über

- Wertpapiere und sonstige Urkunden,
- Sammlungen und
- sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist,

Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5.000 EUR nicht übersteigt.

8.1.3 In der Einbruchdiebstahlversicherung haben Sie

8.1.3.1 für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

8.1.3.2 alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden haben Sie unverzüglich zu beseitigen.

8.1.4 In der kalten Jahreszeit müssen Sie die Wohnung beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

8.1.5 In der weiteren Elementargefahrenversicherung müssen Sie zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden als Gebäudeeigentümer oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag hierzu verpflichtet sind, bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freihalten.

9 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

9.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - 9.1.2 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - 9.1.3 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - 9.1.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - 9.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - 9.1.6 der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - 9.1.7 uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen einzureichen. Darin sind entweder der Versicherungswert oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr anzugeben;
 - 9.1.8 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
 - 9.1.9 uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 9.1.10 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
 - 9.1.11 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 9.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 9.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

10.1 Kündigungsrecht aufgrund Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

10.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziff. 8 bis 9 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.2.1 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen,

dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

10.2.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

10.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

10.3.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

10.3.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

10.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

11 Was ist ein Sachverständigenverfahren?

11.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

11.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

11.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

11.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

11.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

11.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 11.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

11.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

11.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

11.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

11.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

11.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

11.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

11.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

11.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

12 Wie wird die Entschädigung berechnet?

12.1 In der Hausrat- und der weiteren Elementargefahrenversicherung ersetzen wir im Versicherungsfall bei

12.1.1 zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (Ziff. 4) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Ziff. 1.1);

12.1.2 beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert (Ziff. 4) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Ziff. 1.1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

12.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Ziff. 12.1 angerechnet.

12.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

12.4 Entschädigung versicherter Kosten, Kosten aufgrund Weisung

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziff. 3 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Ziff. 3.1 und 3.2), die auf unsere Weisung entstehen, werden unbegrenzt ersetzt.

Die Ziff. 4.1 bis 4.2, 12.1.1 bis 12.3 und 12.6 werden auf die Berechnung der Entschädigung für versicherte Kosten entsprechend angewendet.

12.5 Entschädigungsberechnung in der Glasversicherung

Wir leisten Entschädigung in Form einer Sachleistung oder Geld, wenn versicherte Sachen durch Bruch (= Zerschlagen) zerstört oder beschädigt werden.

12.5.1 Sachleistung

Sie erhalten immer eine Sachleistung, sofern nicht nachstehend Entschädigung in Geld vorgesehen ist. Sachleistung bedeutet: Nach einem Versicherungsfall lassen wir für die zerbrochenen versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren. Wir erteilen den Reparaturauftrag und übernehmen die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstands im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

12.5.2 Geldleistung

Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

12.5.2.1 Die Entschädigung ist bedingungsgemäß auf einen bestimmten Eurobetrag begrenzt.

12.5.2.2 Sie haben den Reparaturauftrag ohne unsere Zustimmung selbst erteilt. In diesem Fall ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zur Höhe des Betrages, den wir bei unserer Auftragsvergabe aufzuwenden gehabt hätten.

12.5.2.3 Die Entschädigung wird gekürzt, wenn die von Ihnen in der Vertragserklärung für die versicherte Wohnung angegebene

a) Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern erheblich von der tatsächlich vorhandenen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern

oder

b) Nutzungsart (ständig oder nicht ständig bewohnt) von der tatsächlichen Nutzungsart

oder

c) Beantwortung von Fragen nach sonstigen Merkmalen abweicht.

Die Entschädigung wird dann in dem Verhältnis gekürzt, in dem der bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlte Beitrag zu dem Beitrag steht, der angesichts der tatsächlichen Verhältnisse bei Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen gewesen wäre.

12.5.2.4 Die Ersatzbeschaffung von versicherten Sachen gleicher Art und Güte ist nicht möglich. In diesem Fall ersetzen wir den Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand entspricht.

12.5.3 Die Mehrwertsteuer wird im Falle einer Geldleistung nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

12.6 Wann wird die Entschädigung in der Hausratversicherung gekürzt?

12.6.1 Kürzung der Entschädigung

Die Entschädigung wird gekürzt, wenn die von Ihnen in der Vertragserklärung für die versicherte Wohnung angegebene

a) Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern erheblich von der tatsächlich vorhandenen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern

oder

b) Nutzungsart (ständig oder nicht ständig bewohnt) von der tatsächlichen Nutzungsart

oder

c) Beantwortung von Fragen nach sonstigen Merkmalen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abweicht.

Die Entschädigung wird dann wie folgt berechnet:

Es wird zunächst der sich aus den Ziff. 12.1 bis 12.4 und Ziff. 4 ergebende Entschädigungsbetrag ermittelt. Dieser wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem der bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlte Beitrag zu dem Beitrag steht, der angesichts der tatsächlichen Verhältnisse bei Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen gewesen wäre.

12.6.2 Ermittlung der Wohn-/Bürofläche

12.6.2.1 Die Wohn-/Bürofläche ist dem Kauf- oder Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei die dort nicht enthaltenen, zu Wohn-, Büro- oder Hobbyzwecken ausgebauten Nutzflächen zu berücksichtigen sind.

12.6.2.2 Sind Kauf- oder Mietvertrag oder Bauunterlagen nicht vorhanden - und nur dann -, ist die Wohn-/Bürofläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln:

Wohn-/Bürofläche ist die Summe der Gesamtgrundflächen aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) der Wohnung oder des Hauses einschließlich Anbauten und Nebengebäude.

Zur Wohn-/Bürofläche zählen außerdem Dielen/Flure und Wintergärten.

12.6.2.3 Zur Wohn-/Bürofläche zählen nicht:

Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Garagen, Heiz-, Heizvorrats-, Vorrats-, Abstell-, Hauswirtschafts- und Speicherräume.

12.6.2.4 Räume nach Ziff. 1.4.1.2 Satz 1, die ausschließlich beruflich und gewerblich genutzt werden, sofern deren Inhalt über eine eigenständige gewerbliche Inhaltsversicherung versichert ist.

12.6.3 Anzeigepflicht zur Vermeidung einer Entschädigungskürzung

Um eine Kürzung der Entschädigung zu vermeiden, müssen Sie uns Änderungen

- der Wohn-/Bürofläche
- der Nutzungsart
- sonstiger Merkmale, nach deren Vorhandensein in der Vertragserklärung gefragt wurde,

unverzüglich anzeigen.

12.7 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten nach Ziff. 3.1, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Kommen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen, dann gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

13 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

13.1 Fälligkeit der Entschädigung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

13.2 Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

13.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

13.3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

13.3.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 1 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

13.3.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

13.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

13.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

13.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

14 Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht

werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Die Versicherungsdauer

15 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 22 zahlen. Für die Versicherung der weiteren Elementargefahren richtet sich der Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich nach Ziff. 2.11.9.1.

16 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

16.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

16.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugegangen sein.

17 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

17.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

17.1.1 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

17.1.1.1 nach Aufnahme von Ihnen in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder

17.1.1.2 nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

17.1.2 Im Falle Ihres Todes endet das Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie es getan haben.

18 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Beitragsanpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert (Ziff. 21), können Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragsanpassung wirksam werden soll.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Beitragsanpassung vermindert wird, ohne dass der Beitrag herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

19.1 Kündigungsmöglichkeit

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir oder Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

19.2 Wirksamwerden der Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

19.3. Wirksamwerden der Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

20 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

21 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

21.1 Anpassung des Beitrags in Abhängigkeit von der Preisentwicklung

Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (Ziff. 4.4) in Abhängigkeit von der Preisentwicklung.

21.2 Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragsfaktors steigen oder sinken (Beitragsanpassungsklausel).

21.3 Beitragsanpassungsklausel

Maßgebend für die Erhöhung oder Verminderung des Beitrags ist der Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten

Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

21.4 Beitragsanpassung nach Beitragsfaktor

Der Beitragsfaktor wird um den nach Maßgabe des nach der Beitragsanpassungsklausel ermittelten Veränderungsprozentsatzes erhöht oder vermindert. Für das Jahr 2017 beträgt der Beitragsfaktor 1,0.

Der Beitrag wird kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

22 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

22.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 22.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

23 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

23.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgebeiträge werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.

23.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

23.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

23.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 23.3 bleiben unberührt.

24 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

24.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

24.2 Änderung des Zahlungswegs

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

24.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

25 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

25.1 Allgemeiner Grundsatz

25.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

25.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

25.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

25.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

25.2.2 Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsanbahnung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

25.2.3 Beenden wir durch Anfechtung das Versicherungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

25.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Weitere Bestimmungen

26 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

26.1 Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

26.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziff. 10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

26.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

26.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

26.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

26.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

26.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

26.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

26.4.2 Die Regelungen nach Ziff. 26.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

27 Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?

27.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungs-

schutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

27.2 Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

27.3 Umzug oder Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

27.3.1 Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Das Versicherungsverhältnis erlischt mit Auflösung der bisherigen Wohnung, spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

27.3.2 Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland), erlischt das Versicherungsverhältnis mit Auflösung der bisherigen Wohnung, spätestens zwei Monate nach Datum der Abmeldung. Die Abmeldebescheinigung ist uns unverzüglich zu übersenden.

27.4 Anzeige der neuen Wohnung

27.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern anzuzeigen.

27.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (Ziff. 7).

27.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohn-/Bürofläche und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Kürzung der Entschädigung gemäß Ziff. 12.5.2.2 und 12.6.2 und 12.6.3 führen.

27.5 Festlegung des neuen Beitrages, Kündigungsrecht

27.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

27.5.2 Bei einer Erhöhung des Beitrages oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu erklären.

27.5.3 Wir können bei einer Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

27.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

27.6.1 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung.

Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

27.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

27.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Ziff. 27.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

27.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Ziff. 27.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

27.8 Umzug in eine andere Zone für weitere Elementargefahren

Folgende Bestimmungen gelten, sofern weitere Elementargefahren nach Ziff. 1.1 und 2.11 mitversichert sind:

27.8.1 Liegt nach einem Wohnungswechsel die neue Wohnung in einer Elementargefahren-Zone, für die wir nach unseren Tarifbestimmungen keinen Versicherungsschutz bieten, so erlischt der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren zwei Monate, nachdem wir Sie auf diesen Umstand in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) hingewiesen haben.

27.8.2 Erlischt der Versicherungsschutz nach Ziff. 27.8.1, können Sie den Vertrag für alle versicherten Gefahren zum gleichen Zeitpunkt kündigen, zu dem der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren erlischt. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu erklären und muss uns bis spätestens einen Monat nach Erhalt unserer Mitteilung in Textform zugegangen sein.

28 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

28.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein oder dessen Nachträge besitzt.

28.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

28.3 Kenntnis und Verhalten

28.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

28.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

28.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne dessen Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

29.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

29.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

29.3 Nichtanzeige der Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 29.2 entsprechend Anwendung.

30 Was geschieht bei der Wiederherbeischaffung versicherter Sachen?

30.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.

30.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

30.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

30.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

30.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

30.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziff. 31.2 oder Ziff. 31.3 bei Ihnen verbleiben.

30.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

30.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

30.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

31 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

31.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

31.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

31.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung über die Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

31.2.2 Rücktritt oder Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 31.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

31.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 31.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

31.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 31.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 31.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 31.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

31.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

31.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 31.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 31.2.2) oder zur Kündigung (Ziff. 31.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

31.4 Rechtsfolgehinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 31.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 31.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 31.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

31.5 Anzeigen von Vertretern

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 31.1 und 31.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt

worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

31.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte auf Vertragsänderung (Ziff. 31.2.1), Rücktritt (Ziff. 31.2.2) und Kündigung (Ziff. 31.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

32 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

33 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

33.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

33.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

34 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

35 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

35.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

35.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

35.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend,

wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

36 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

37 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

37.1 Bedingungsanpassung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsanpassung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

37.2 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

37.2.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

37.2.2 Regelungen, die angepasst werden können:

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen,
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages.

37.2.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 37.2. ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

37.2.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

37.2.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechten Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

37.2.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 37.2.5 einer Anpassung, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

37.3 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 37.1 und 37.2 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

38 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

38.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

38.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten
- Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15

Wochenstunden

- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

38.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn:

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, die bei Ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragszahlung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 38.2 erneut erfüllt sind.

38.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 38.1 und 38.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

38.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 38.2 erfüllt haben.

38.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungs- gemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

38.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragszahlung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

39 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen - Stand VHB 2010 - Quadratmetermodell, Version 01.01.2013 - und empfohlenen Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung - Stand AGIB 2010 - Version 01.01.2013 abweichen.

40 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

Sparte	PrivatSchutz-Versicherung
Unfall	Unfallversicherung Existenzversicherung
Haftpflicht	Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sport-Boot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Hausrat	Hausratversicherung
Wohngebäude	Wohngebäudeversicherung
Rechtsschutz	Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung

41 Was ist der SofortSchutz, sofern vereinbart und was leistet er?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag geht dem Versicherungsschutz aus dieser PrivatSchutz-Versicherung vor.

Bis zum Ablauf des Fremdvertrages haben Sie aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes.

41.1 Dauer des SofortSchutzes

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als SofortSchutz bis zum Ablauf des Fremdvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen PrivatSchutz-Vertrages in Kraft.

41.2 Definition und Leistung SofortSchutz

Der SofortSchutz gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Fremdvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Fremdvertrag um Leistungen, die in Ihrem Fremdvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Beispiel:

Sowohl in dem mit uns geschlossenen Vertrag als auch im Fremdvertrag sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert. Geht hinsichtlich dieser Gefahren der Deckungsumfang unseres Vertrages über den Deckungsumfang des Fremdvertrages hinaus, so gilt hierfür der SofortSchutz.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Fremdvertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus dem SofortSchutz nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Fremdvertrages keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages den Fremdvertrag, wirkt sich diese Änderung nicht auf den mit uns vereinbarten SofortSchutz aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

41.3 Fortfall des SofortSchutzes

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den

Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus dem SofortSchutz.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Fremdvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Der SofortSchutz umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

41.4 Umstellung SofortSchutz auf vollen Versicherungsschutz

41.4.1 Der mit uns geschlossene Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin des Fremdvertrages, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unseres Vertrages, auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn der Fremdvertrag vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung des Fremdvertrages ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, und entsteht ein Schaden vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang des SofortSchutzes nach Ziff. 41.2.

41.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für den vollen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff. 41.4.1 Satz 1 erfolgt und der Fremdvertrag von Ihnen nicht gekündigt worden ist.

41.5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Fremdvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziff. 9 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 10. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Besondere Bedingungen für die Homeassistance (BB-Homeassistance 2020)

Fassung 09.2020

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen der Abschluss der Homeassistance ausdrücklich ausgewiesen ist.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Personen sind Sie sowie die Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Wir erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Leistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

1. Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir die vereinbarten Leistungen?

Leistungsvoraussetzung ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall gemäß Ziffer 5 bis 18 das im Versicherungsschein bzw. in den Besonderen Bedingungen genannte Notfall-Telefon anruft. Das Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

2. Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf eine Leistung gemäß Ziffer 5 bis 18 vorliegen.

3. Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?

Die Übernahme von Kosten ist begrenzt auf insgesamt 1.500 EUR für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden.

Von dieser Jahreshöchstentschädigung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots.

4. Was gilt als Versicherungsort?

- (1) Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume, Nebengebäude bis 25 qm sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).
- (2) Im Falle eines Umzugs geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Als Umzugsbeginn gilt der Tag der Schlüsselübergabe für die neue Wohnung.
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Satz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.

5. Schlüsseldienst im Notfall

- (1) Ruft eine versicherte Person das Notfall-Telefon an, dann organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil
 - der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder
 - weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat und die sie keine andere zumutbare Möglichkeit hat, in die Wohnung zu gelangen.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

6. Notfallschloss

Wir übernehmen die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

7. Rohrreinigungsservice im Notfall

- (1) Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Wir erbringen keine Leistungen, wenn
 - die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
 - die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

8. Elektro-Installateur-Service im Notfall

- (1) Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Wir erbringen keine Leistungen
 - wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war,
 - für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.

9. Sanitär-Installateur-Service im Notfall

- (1) Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

- (3) Wir erbringen keine Leistungen für
- die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder verkalktem Zubehör von Armaturen und Boilern,
 - die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

10. Heizungs-Installateursservice (Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern)

- (1) Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung
- Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder
 - aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von
- Defekten die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren,
 - Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren
 - Schäden durch Korrosion.

11. Bereitstellung einer Notheizung

- (1) Wir stellen maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateursservice im Notfall nicht möglich ist. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.

12. Schädlingsbekämpfung

- (1) Wir organisieren den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, der nur fachmännisch beseitigt werden kann.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- (4) Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für die versicherten Personen erkennbar war.

13. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern

- (1) Wir organisieren die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nests bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Wir erbringen keine Leistung, wenn
- die Existenz des Nests bereits vor Vertragsbeginn für eine versicherte Person erkennbar war,
 - das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - dies aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

14. Kinderbetreuung im Notfall

- (1) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

15. Haustierunterbringung im Notfall

- (1) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim.
- (3) Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und / oder Parasitenbefall aufweist.
- (4) Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

16. Dokumentendepot

- (1) Wir archivieren auf Wunsch von Ihnen oder einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie beziehungsweise die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- (2) Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes zu vernichten.
- (3) Für die Archivierung der Dokumente stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.

17. 24-Stunden Handwerkerservice

- (1) Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt: Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmer.
- (2) Die Kosten für die Handwerker tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

18. Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

- (1) Wir organisieren bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers.
- (3) Nicht dagegen übernehmen wir die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

19. Beendigung der Homeassistance

Die Homeassistance kann unabhängig von der Hauptsparte (Hausrat-/Wohngebäudeversicherung) von den Vertragspartnern entsprechend den Bestimmungen von Ziffer 16 VHB 2017 bzw. Ziffer 15 VGB 2017 selbstständig gekündigt werden.

Eine Fortführung der Homeassistance bei Beendigung der Hausrat-/Wohngebäudeversicherung ist hingegen nicht möglich.

Kontaktdaten

Homeassistance-Hotline (Notfalltelefon):

+49 (0) 89 55 987 672

(14 Cent/Minute aus dem Festnetz der T-Com;

Mobilfunkpreise abweichend)

Rund um die Uhr für Sie erreichbar!

Fassung 01.2017

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart aufgeführt ist.

Inhaltsverzeichnis

HR002-01	Ihre Sachen in Bankgewahrsam	HR021-01	Diebstahl Ihrer Spielgerüste
HR003-01	Ersatz/Austausch Ihrer Armaturen bei einem Rohrbruch oder einem Bruch Ihrer Armaturen	HR022-01	Diebstahl Ihrer Waschmaschinen und Wäschetrockner
HR004-01	Ihre gewerblichen Musterkollektionen und Handelswaren am Versicherungsort	HR023-01	Sachverständigenkosten
HR005-01	Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung Ihrer Sicherungsanlagen	HR024-01	Kosten für zusätzliche Leistungen wie Gerüste und Kräne
HR007-01	Schäden durch niederfallende Bäume und Äste, Laternenpfähle oder Telefonmasten	HR025-01	Mehrkosten für notwendige Frachtkosten
HR008-01	Schäden an Ihrem Gefrier- und Kühlgut durch unvorhersehbaren Stromausfall	HR026-01	Mehrkosten infolge Preissteigerungen
HR009-01	Seng- und Schmorschäden	HR027-01	Kosten für Wasserverlust infolge eines Leitungswasserschadens
HR011-01	Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Ihren innerhalb des Gebäudes verlegten Regenfallrohren	HR028-01	Notwendige Mehrkosten für Ihre Rückreise aus dem Urlaub
HR012-01	Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Ihren Saunabecken, Schwimmbecken und ähnliche Einrichtungen	HR029-01	Kosten für Telefonmissbrauch
HR014-01	Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen	HR030-01	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit
HR015-01	Diebstahl aus Ihrem Krankenzimmer	HR031-01	Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen
HR016-01	Diebstahl am Arbeitsplatz	HR035-01	Mehrkosten für den behinderten-/seniorengerechten Umbau
HR017-01	Diebstahl Ihrer Kinderwagen	HR036-01	Ersatz Ihrer Darlehenszinsen
HR018-01	Diebstahl Ihrer Krankenfahrstühle und Gehhilfen, weltweit	HR040-01	Gebäudeverglasung Ihres Gewächshauses
HR019-01	Diebstahl Ihrer Wäsche und Kleidung	HR042-01	Schäden durch Überschalldruckwellen
HR020-01	Diebstahl Ihrer Gartenmöbel, Gartengeräte, Rasenmäherroboter, Poolroboter und Grillgeräte	HR043-01	Rauch- und Rußschäden
		HR044-01	Mehrkosten für die Unterbringung von Kleintieren
		HR045-01	Umzugskosten
		HR046-01	Datenrettungskosten
		HR047-01	Kosten für Gasverlust infolge eines Rohrbruchs
		HR048-01	Erweiterte Außenversicherung für Ihre Sportausrüstung
		HR050-01	Vorsorge-Versicherung bei Auszug Ihrer Kinder
		HR051-01	Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Sicherheitseinrichtungen

- HR052-01 Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen**
- HR053-01 Kinderbetreuungskosten**
- HR054-01 Kosten für psychologische Betreuung**
- HR055-01 Wildtierschäden**
- HR056-01 Phishing-Schäden**
- HR057-01 Sturmschäden an Gartenmöbeln**

HR002-01 Ihre Sachen in Bankgewahrsam

1. In Erweiterung von Ziff. 5.1 VHB 2017 besteht Versicherungsschutz gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden für Ihre im Schließfach oder Tresor einer Bank befindlichen Sachen auch dann, wenn sie nicht nur vorübergehend aufbewahrt werden.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR003-01 Ersatz/Austausch Ihrer Armaturen bei einem Rohrbruch oder einem Bruch Ihrer Armaturen

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 und 2.9.2.1 VHB 2017 ersetzen wir auch sonstige Bruchschäden an Ihren Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles nach Ziff. 1.1 und 2.9.2.1 VHB 2017 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR004-01 Ihre gewerblichen Musterkollektionen und Handelswaren am Versicherungsort

1. Abweichend von Ziff. 1.2.3.8 VHB 2017 gehören auch gewerbliche Musterkollektionen und Handelswaren, sofern diese Ihrem Beruf oder Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, zu den versicherten Sachen.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR005-01 Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung Ihrer Sicherungsanlagen

1. In Erweiterung der Ziff. 1.2. VHB 2017 sind auch technische, optische und akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung Ihrer versicherten Wohnung dienen, mitversichert, sofern sie sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR007-01 Schäden durch niederfallende Bäume und Äste, Laternenpfähle oder Telefonmasten

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VHB 2017 ersetzen wir Ihnen Schäden durch
 - niederfallende Bäume und Äste,
 - umgestürzte Laternenpfähle oder Telefonmastenan versicherten Sachen.
2. Schäden durch bereits abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR008-01 Schäden an Ihrem Gefrier- und Kühlgut durch unvorhersehbaren Stromausfall

1. In Erweiterung der Ziff. 1.1 VHB 2017 werden Schäden am Gefriergut in Tiefkühlschränken und -fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr ersetzt.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlschränke und -fächer oder angekündigte Unterbrechung der Energiezufuhr entstanden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR009-01 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von Ziff. 6.4.2 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR011-01 Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Ihren innerhalb des Gebäudes verlegten Regenfallrohren

1. In Erweiterung von Ziff. 2.9.1 VHB 2017 steht Wasser aus innerhalb des Gebäudes verlegten Regenfallrohren dem Leitungswasser gleich.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR012-01 Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Ihren Saunabecken, Schwimmbecken und ähnliche Einrichtungen

1. In Erweiterung von Ziff. 2.9.1 VHB 2017 steht Wasser aus Saunabecken, Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen dem Leitungswasser gleich.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR014-01 Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen

1. Entschädigt werden auch versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichem Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Andorra durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs, nicht aber eines Kfz-Anhängers, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

2. Wir leisten keine Entschädigung bei Diebstählen aus verschlossenen Kraftfahrzeugen für

- Wertsachen nach Ziff. 1.2.2 VHB 2017,
 - Foto-, Film- oder Videogeräte,
 - Mobiltelefone,
 - EDV-Geräte oder
 - sonstige elektrische (auch batterie-/akkubetriebene) Geräte,
- jeweils einschließlich des Zubehörs.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

4. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR015-01 Diebstahl aus Ihrem Krankenzimmer

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir weltweit Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb des Versicherungsortes (Ziff. 1.4 VHB 2017) während eines vorübergehenden stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalts (Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen) durch Diebstahl aus dem Kranken- oder Kurzimmer entwendet werden.

2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR016-01 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir weltweit Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb des Versicherungsortes (Ziff. 1.4 VHB 2017) während der Geschäftszeiten durch Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet werden.

2. Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen nach Ziff. 3.6 VHB 2017.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die

Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR017-01 Diebstahl Ihrer Kinderwagen

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir weltweit Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Kinderwagen, wenn sich der Kinderwagen zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch oder in dem Gebäude, in dem die versicherte Wohnung liegt, befand. Für die mit dem Kinderwagen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen abhandengekommen sind.

2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR018-01 Diebstahl Ihrer Krankenfahrstühle und Gehhilfen

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir weltweit Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen und Gehhilfen, wenn sich diese zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch oder in dem Gebäude, in dem die versicherte Wohnung liegt, befand. Für die mit den nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen und Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.

2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR019-01 Diebstahl Ihrer Wäsche und Kleidung

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Wäsche und Kleidung, die sich zum Waschen, Trocknen oder Lüften vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung auf dem Versicherungsgrundstück befindet.

2. Wir leisten keine Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von

- Pelzen
- Kleidung aus Leder oder
- Alcantara.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR020-01 Diebstahl Ihrer Gartenmöbel, Gartengeräte, Rasenmäherroboter, Poolroboter und Grillgeräte

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Poolrobotern und Grillgeräten, die sich auf dem eingefriedeten Grundstück des Versicherungsortes befinden.

- Gartenmöbel sind Möbel (z. B. Gartentische, -stühle, -bänke) aus Holz, Kunststoff oder Metall, die zur Nutzung im Freien hergestellt wurden.
- Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen (z. B. Rasenmäher, Rasenmäherroboter, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln).

2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR021-01 Diebstahl Ihrer Spielgerüste

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Spielgerüsten (z. B. Schaukeln, Wippen, Klettergerüste), die sich auf dem eingefriedeten Grundstück des Versicherungsortes befinden und ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

2. Für die mit den Spielgerüsten lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR022-01 Diebstahl Ihrer Waschmaschinen und Wäschetrockner

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden, aus gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt (z. B. Waschkeller).

2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR023-01 Sachverständigenkosten

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird (Ziff. 11 VHB 2017).

2. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

3. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, übernehmen wir außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 80 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann. 20 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR024-01 Kosten für zusätzliche Leistungen wie Gerüste und Kräne

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für zusätzliche Kosten, um die sich das Liefern und Montieren verteuert (z. B. Gerüst- oder Krankosten), sofern vom Schaden betroffene Sachen nicht über vorhandene Zugangswege geliefert oder montiert werden können.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR025-01 Mehrkosten für notwendige Frachtkosten

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Mehrkosten aufgrund notwendiger Eil-, Express- oder Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Ihrer versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR026-01 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Ihrer versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR027-01 Kosten für Wasserverlust infolge eines Leitungswasserschadens

1. In Erweiterung von Ziff. 2.9 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die Kosten für den Mehrverbrauch von Wasser, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen und Ihnen vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Literanzahl begrenzt.

HR028-01 Notwendige Mehrkosten für Ihre Rückreise aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die Fahrtmehrkosten, wenn Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles Ihre Urlaubsreise vorzeitig abbrechen müssen, um an den Schadenort (Versicherungsort Ziff. 1.4 VHB 2017) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den auf dem Versicherungsschein dokumentierten Betrag übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen, die Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus privaten Gründen unternehmen.
3. Wir ersetzen die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
4. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen nach Ziff. 10.2 bis 10.4 VHB 2017.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR029-01 Kosten für Telefonmissbrauch

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Kosten nach einem Schaden durch Einbruchdiebstahl oder Raub (Ziff. 2.6 und 2.8 VHB 2017), wenn der Täter ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird.
2. Sie haben uns auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens zur Verfügung zu stellen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR030-01 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. In Erweiterung von Ziff. 10.3.2 VHB 2017 verzichten wir auf die Kürzung der Versicherungsleistung, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen.
Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten nach Ziff. 8-10 VHB 2017 sowie der Gefährderrückmeldung gem. Ziff. 7 VHB 2017.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR031-01 Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von Ziff. 1.4 und 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichem Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und während einer Schiffs- oder Zugreise durch Aufbrechen einer ausschließlich von Ihnen und/oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verschlossenen Kabine oder eines verschlossenen Schlafwagenabteils entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles in Ergänzung von Ziff. 9.1 VHB 2017 einen Schaden vorab zu melden. Sie haben den Einbruchdiebstahl unverzüglich der Rezeption des Schiffes bzw. der Zugleitung anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie

Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Für Wertsachen nach Ziff. 3.6 VHB 2017 gelten die Entschädigungsgrenzen nach Ziff. 3.7 und 3.8 VHB 2017.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR035-01 Mehrkosten für den behinderten-/seniorengerechten Umbau

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die tatsächlich angefallenen Kosten für Mehraufwendungen eines behinderten-/seniorengerechten Umbaus Ihrer durch diesen Vertrag versicherten eigengenutzten Eigentumswohnung, die in Ihrem oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt und der Schaden nicht durch die Gefahr Einbruchdiebstahl eingetreten ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR036-01 Ersatz Ihrer Darlehenszinsen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die tatsächlich angefallenen Darlehenszinsen Ihrer durch diesen Vertrag versicherten eigengenutzten Eigentumswohnung, die in Ihrem oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, sofern diese nach einem Versicherungsfall vollständig unbewohnbar ist.
2. Wir ersetzen Ihre durch Bankbestätigung nachgewiesenen, gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn
 - das Darlehen der Finanzierung der im Versicherungsvertrag oder dessen Nachträgen bezeichneten und von Ihnen eigengenutzten Eigentumswohnung dient und
 - das Darlehen durch eine auf dem Grundstück des Versicherungsortes lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.
3. Wir ersetzen die Darlehenszinsen ab dem 101. Tag der Unbewohnbarkeit bis
 - zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit oder
 - zum Verkauf Ihrer Wohnung (Tag der notariellen Beurkundung), sofern dieser innerhalb des Zeitraums, in dem Sie die Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit betreiben, erfolgt,

längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten.

Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig geleistet.

Unsere erste Zahlung wird erst fällig, wenn Sie den Bauantrag für die Wiederherstellung der Wohnung beim zuständigen Bauamt eingereicht haben.

4. Wir leisten keine Entschädigung, wenn Sie die Wiederherstellung nicht betreiben oder soweit Sie die Wiederherstellung schuldhaft verzögern.
5. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR040-01 Gebäudeverglasung Ihres Gewächshauses

1. In Abänderung von Ziff. 6.2.4 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die Verglasung von Gewächshäusern.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR042-01 Schäden durch Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR043-01 Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.
Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück des Versicherungsortes befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Wir leisten keine Entschädigung für
 - Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen (Allmählichkeitsschäden);
 - Schäden, die durch das Reinigen der Feuerungs- und Heizungsanlagen entstehen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR044-01 Mehrkosten für die Unterbringung von Kleintieren

1. In Erweiterung von Ziff. 3.3.4 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die notwendigen und tatsächlich angefallenen Unterbringungskosten Ihrer Haustiere nach Ziff. 1.2.3.9 VHB 2017 in einer Tierpension oder einem Tierheim, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR045-01 Umzugskosten

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die tatsächlich angefallenen und von Ihnen nachgewiesenen Umzugskosten (ohne Umzugsnebenkosten wie z. B. Kautions- oder Maklercourtage), wenn die von Ihnen ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles voraussichtlich für mindestens 30 Tage unbewohnbar geworden ist und die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil ebenfalls nicht zumutbar ist.
Der Umzug muss innerhalb Deutschlands im Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles und im Umkreis von 20 km zu Ihrer vom Schaden betroffenen Wohnung erfolgen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR046-01 Datenrettungskosten

1. In Abänderung von Ziff. 6.2 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und notwendigen Kosten der technischen Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
Sowohl die Wiederherstellung als auch der technische Versuch der Wiederherstellung ist durch eine qualifizierte Fachfirma durchzuführen. Eine Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Rechnung.
2. Wir leisten keine Entschädigung für
 - Daten und Programme
 - zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien)
 - die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten haben (z. B. Speichersticks und Speicherkarten)
 - die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR047-01 Kosten für Gasverlust infolge eines Rohrbruchs

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die Kosten für den Mehrverbrauch von Erdgas, der infolge eines Bruchschadens an einer fest verlegten Gasleitung entsteht und Ihnen vom Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Kilowattstunde begrenzt.

HR048-01 Erweiterte Außenversicherung für Ihre Sportausrüstung

1. In Erweiterung von Ziff. 5 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Ihre versicherte Sportausrüstung weltweit, wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet, sofern sie
 - in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, und
 - der Ausübung einer Sportart dient und
 - sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behälter befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR050-01 Vorsorge-Versicherung bei Auszug Ihrer Kinder

1. Gründen Ihre Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand (ausgenommen ist die Gründung des eigenen Hausstandes nach Ziff. 5.2.2 VHB 2017) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorge-Versicherung).
Voraussetzung ist, dass uns der Zeitpunkt des Auszuges unverzüglich in Textform angezeigt wird. Versicherungsschutz besteht dann

ab dem Datum des Auszuges für die auf dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer.

Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung ab dem Eingang Ihrer Anzeige, jedoch längstens bis zum Ablauf von der auf Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag vereinbarten Dauer ab dem Datum des Auszuges.

2. Als "Ihre Kinder" gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Dazu gehören auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
3. Wir leisten Entschädigung für fremdes Eigentum nach Ziff. 1.2.3.4 VHB 2017 nur dann, wenn es dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.
4. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

HR051-01 Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Sicherheitseinrichtungen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Einbruchdiebstahlschadens am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der Optimierung vorhandener oder des Neukaufs wirksamer Sicherheitseinrichtungen.
2. Erheblich ist ein Einbruchdiebstahlschaden, sofern die festgestellte Höhe der Entschädigung mindestens 10.000 EUR beträgt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR052-01 Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Brand- oder Blitzschlagschadens am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der Optimierung vorhandener oder des Neukaufs wirksamer Brandschutzeinrichtungen.
2. Erheblich ist ein Brand- oder Blitzschlagschaden, wenn Ihr versicherter Hausrat zu mehr als 50 % zerstört wurde.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR053-01 Kinderbetreuungskosten

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder, sofern die zusätzliche Betreuung innerhalb von einem Monat nach dem Schadentag erforderlich wird.
2. Als "Ihre Kinder" gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Dazu gehören auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr versicherter Hausrat zu mehr als 50 % zerstört wurde.
4. Wir leisten keine Entschädigung für Kinderbetreuungskosten, die auch ohne den Eintritt des Versicherungsfalles angefallen wären (z. B. regelmäßige Kosten für Hort, Kindergarten oder Tagesmutter).
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer und den vereinbarten Betrag begrenzt.

HR054-01 Kosten für psychologische Betreuung/Therapie

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich angefallenen Kosten einer medizinisch notwendigen, professionell psychologischen Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PschThG) zugelassenen Therapeuten, sofern die Therapie spätestens drei Monate nach dem Schadenereignis beginnt.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr versicherter Hausrat zu mehr als 50 % zerstört wurde.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Anzahl an Sitzungen und den vereinbarten Betrag begrenzt.

HR055-01 Wildtierschäden

1. In Erweiterung von Ziff. 1 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche), wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Zusätzlich übernehmen wir die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
 - für die Reinigung der Wohnung und
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung.
3. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR056-01 Phishing-Schäden

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Vermögensschaden im Sinn dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Aktionen, die Sie über hierfür geeignete, zum versicherten Hausrat zählende elektronische Geräte durchführen. Phishing im Sinn dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im privaten Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vor.
2. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
3. Für den Versicherungsschutz gegen Phishing-Schäden innerhalb des von Ihnen privat durchgeführten Online-Bankings müssen Sie den zum Schadenzeitpunkt aktuell üblichen Sicherheitsstandard für Online Banking verwenden. Ihr Gerät, das Sie zum Online Banking nutzen, müssen Sie mit einem Schutz (z. B. Firewall) gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten.
4. Dieser Schutz gilt in gleicher Weise für private Bankkonten der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

5. Wir leisten keine Entschädigung für
- andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten
 - aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank)
 - Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet oder Schäden, die aus einem anderen Vertrag ersetzt werden.
6. Sie haben den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und haben die kontoführende Bank zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.
7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR057-01 Sturmschäden an Gartenmöbeln

1. In teilweiser Abänderung von Ziff. 6.7.4 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Tische, Bänke, Stühle und Liegen, die außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück des Versicherungs-ortes durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Wohngebäudeversicherung (VGB 2017)



Fassung 09.2020

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Gefahren, Schäden und Sachen sind versichert und was ist der Versicherungsort?
- 2 Wie sind die versicherbaren Gefahren definiert?
- 3 Welchen Kosten sind mitversichert?
- 4 Was ist der Versicherungswert?
- 5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Versicherungsfall

- 6 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?
- 7 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 8 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 9 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung der Obliegenheiten?
- 10 Was ist ein Sachverständigenverfahren?
- 11 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 12 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?
- 13 Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

Die Versicherungsdauer

- 14 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 15 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 16 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
- 17 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?
- 18 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Der Versicherungsbeitrag

- 19 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?
- 20 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

- 21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 25 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?
- 26 Was haben Sie bei Wohnungs- und Teileigentum zu beachten?
- 27 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 28 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?
- 29 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 30 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
- 31 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 32 Welches Recht ist anzuwenden?
- 33 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 34 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?
- 35 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?
- 36 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?
- 37 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?
- 38 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?
- 39 Was ist der SofortSchutz - sofern vereinbart - und was leistet er?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Gefahren, Schäden und Sachen sind versichert und was ist der Versicherungsart?

1.1 Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Ziff. 2.1 ff.) (Feuerversicherung),
- Leitungswasser (Ziff.2.6) (Leitungswasserversicherung),
- Sturm/Hagel (Ziff. 2.7) (Sturmversicherung),
- weitere Elementargefahren (Ziff. 2.8) (weitere Elementargefahrenversicherung)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).

Jede der genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbart ist.

Die Befreiung von der Beitragszahlung in Folge einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit gilt als Versicherungsfall (Ziff. 36).

1.2 Versicherte Sachen

1.2.1 Versichert sind die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und ihrem Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind auch Bauwerke, die unmittelbar – ohne räumliche Trennung – an dieses Gebäude angrenzen (Anbauten) mitversichert.

Mitversichert sind auf dem Versicherungsgrundstück befindliche

- Nebengebäude mit einer Grundfläche bis zu je 25 qm (z. B. Gartenhäuser). Die Grundfläche setzt sich zusammen aus der Summe der bebauten Grundflächen in Quadratmeter seines Erdgeschosses (einschließlich der Außen- und Innenwände) sowie der Grundfläche in Quadratmeter etwaiger auskragender Gebäudeteile:

Nebengebäude sind Bauwerke, die weder unmittelbar an das Hauptgebäude noch an einen Anbau grenzen und alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

- sie werden nicht, auch nicht teilweise, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt;
- sie sind allseits geschlossen;
- sie bestehen zu nicht mehr als 50% aus Glas oder Kunststoff.

- Garagen und Carports:
Garagen und Carports sind keine Anbauten, auch wenn sie unmittelbar an das im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichnete Gebäude angrenzen.

Mitversichert sind auch Garagen und Carports im Umkreis von 500 Metern Luftlinie zum Versicherungsart, soweit sich diese in Ihrem Eigentum befinden und von Ihnen ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden.

1.3 Weitere versicherte Sachen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind auch versichert:

1.3.1 Photovoltaikanlagen

Auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) sowie in den Baukörper integrierte, betriebsfertige Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

1.3.2 Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

1.4 Nicht versicherte Sachen

1.4.1 Nicht versichert sind in das Gebäude, die Garagen, Carports, Nebengebäude und Anbauten nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

1.4.2 Nicht versichert sind weitere Anbauten. Dies sind Bauwerke, die unmittelbar – ohne räumliche Trennung – an einen Anbau nach Ziffer. 1.2.1 Satz 2 angrenzen.

1.5 Definitionen

1.5.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse geschützt werden können.

1.5.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

1.5.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

1.5.4 Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör sind auf dem Versicherungsgrundstück befindliche

- Grundstückseinfriedungen,
- Hof- und Gehsteigbefestigungen,
- elektrische Freileitungen,
- Ständer,
- Masten,
- Hundehütten/-zwinger,
- Antennen,
- Beleuchtungsanlagen,
- Terrassenbefestigungen,
- Überdachungen,
- Pergolen,
- Generatoren oder Pumpen,
- Gas- oder Öltanks,
- Schwimmbecken,
- Wege- und Gartenbeleuchtungen.

Grundstücksbepflanzungen sind nicht mitversichert.

1.6 Versicherungsart

Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsart). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsart derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

2 Wie sind die versicherbaren Gefahren definiert?

2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.2 Blitzschlag, Überspannung

2.2.1 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.2.2 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlag-schäden leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2.3 Explosion, Verpuffung

Explosion/Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraft-äußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.5 Gebäude im Rohbau (Feuerrohbauversicherung)

2.5.1 Für das im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe besteht auf Antrag während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer, beitragsfreier Versicherungsschutz im Rahmen der Feuerversicherung.

2.5.2 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Sturm und weitere Elementargefahren tritt erst dann in Kraft, wenn Ihr versichertes Gebäude bezugsfertig hergestellt ist. Bezugsfertig hergestellt ist Ihr Gebäude dann, wenn zur Wohnbarkeit nur noch die beweglichen Gegenstände fehlen.

2.5.3 Sie haben uns zum Zwecke der Beitragsabrechnung die Herstellung der Bezugsfertigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.

2.6 Leitungswasser

2.6.1 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
- Aquarien oder Wasserbetten

bestimmungswidrig ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

2.6.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

2.6.2.1 Wir leisten Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen (z. B. Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche),
- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- der Gasversorgung.

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

2.6.2.2 Zusätzlich sind innerhalb versicherter Gebäude auch frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen versichert:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

2.6.2.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) gelten als nicht versichert.

2.6.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- sich auf dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsgrundstück befinden und
- Sie dafür die Gefahr tragen.

2.6.4 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen infolge eines ersatzpflichtigen Rohrbruch- oder Frostschadens

Wir leisten Entschädigung für Kosten zur Beseitigung von Rohrverstopfungen, die infolge eines ersatzpflichtigen Rohrbruch- oder Frostschadens nach Ziff. 2.6.2 und 2.6.3 entstanden sind.

2.6.5 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

2.6.5.1 Schäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden und auf dem Versicherungsgrundstück

Wir leisten Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ihren Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

2.6.5.2 Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Wir leisten Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ihren Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb der versicherten Gebäude und außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

2.6.5.3 Wir leisten keine Entschädigung nach Ziff. 2.6.5.1 und Ziff. 2.6.5.2 wenn

- Ableitungsrohre ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen;
- Dichtungen undicht geworden sind;
- Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz);
- Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, ohne dass dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

2.7 Sturm, Hagel

2.7.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

2.7.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

2.7.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

2.7.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

2.7.3 Versicherte Sturm-/Hagelfolgen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

2.7.3.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

2.7.3.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

2.7.3.3 als Folge eines Schadens nach Ziff. 2.7.3.1 oder 2.7.3.2 an versicherten Sachen;

2.7.3.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

2.7.3.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2.8 Weitere Elementargefahren

2.8.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

2.8.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

2.8.1.2 Witterungsniederschläge,

2.8.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen.

2.8.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsröhren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Sie sind verpflichtet die Sicherheitsvorschriften nach Ziff. 7.1.1 und 7.1.5 zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung vorgenannter Sicherheitsvorschriften richten sich nach Ziff. 9. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

2.8.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

2.8.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im ein-

wandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

2.8.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

2.8.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.8.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.8.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

2.8.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

2.8.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

2.8.9 Wartezeit, Selbstbeteiligung

Wartezeit

2.8.9.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Wartezeit entfällt, sofern das versicherte Objekt bereits bis zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitpunkt für mindestens einen Monat gegen weitere Elementargefahren versichert war. Die Versicherungsdauer verringert sich um eine etwaige Wartezeit.

Selbstbeteiligung

2.8.9.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

2.8.9.3 Wenn Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung reduzieren, so besteht hierfür eine besondere Wartezeit von einem Monat. Diese Wartezeit beginnt mit dem Tag der Änderung. Sie haben weiterhin vollen Versicherungsschutz, allerdings gilt während dieses Zeitraumes die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Nach Ablauf der besonderen Wartezeit gilt die reduzierte Selbstbeteiligung.

Die unter Punkt 2.8.9.1 geregelte Wartezeit bleibt hiervon unberührt.

2.8.10 Veränderung Ihrer vereinbarten Selbstbeteiligung bei ZÜRS-Umstufung

2.8.10.1 Unsere Einstufung der weiteren Elementargefahren-Zone basiert auf dem von der Versicherungswirtschaft entwickelten Zonierungssystem ZÜRS. Dieses dient dazu, Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen einzuteilen, um deren Überschwemmungs-, Starkregen- oder Rückstaurisiko auszuweisen. ZÜRS wird jährlich basierend auf neuesten Erkenntnissen aktualisiert.

2.8.10.2 Mittels ZÜRS werden die Gebäude in Deutschland in vier Gefahren-Zonen eingeteilt. Zone 1 beinhaltet die Gebäude mit der geringsten Gefährdung und Zone 4 die Gebäude mit der höchsten Gefährdung. Lediglich bei wenigen Gebäuden wird zunächst eine Zone 0 ermittelt, die dann ein Experte einer der Gefahren-Zonen 1-4 zuordnet.

2.8.10.3 Die jährliche Aktualisierung kann dazu führen, dass sich die Gefahren-Zone des Grundstückes, auf dem sich das versicherte Wohngebäude befindet, ändert. Diese Umstufung in eine andere Gefahren-Zone kann zu einer Erhöhung oder Ermäßigung der Selbstbeteiligung führen. Die Veränderung der Selbstbeteiligung können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

ZÜRS-Umstufung		
von	nach	Selbstbeteiligung
1	1	unverändert
1	2	unverändert
1	3	7.000 EUR
1	4	10.000 EUR
2	1	unverändert
2	2	unverändert
2	3	7.000 EUR
2	4	10.000 EUR
3	1	3.500 EUR
3	2	3.500 EUR
3	3	unverändert
3	4	10.000 EUR
4	1	3.500 EUR
4	2	3.500 EUR
4	3	7.000 EUR
4	4	unverändert

2.8.10.4 Die Erhöhung der Selbstbeteiligung können wir ab Mitteilung der Änderung verlangen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Selbstbeteiligung zugehen.

Zudem sind wir verpflichtet, die Ermäßigung der Selbstbeteiligung zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Kommen im Leistungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen (z. B. wenn mit Ihnen eine zusätzliche Selbstbeteiligung infolge besonderer Gefahrenumstände vereinbart wurde), dann gilt nach Ziff. 11.11 die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

2.8.10.5 Erhöht sich die Selbstbeteiligung nach Ziff. 2.8.10.3, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

3 Welche Kosten sind mitversichert?

3.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung vorzunehmen hatten.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und 2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

Wir haben den für die Aufwendungen nach Absatz 1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

3.2 Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

3.3 Kosten aufgrund Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte an Ihrem Zwei-/Dreifamilienhaus

Wir ersetzen Ihnen bei Zwei-/Dreifamilienhäusern die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, die dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

3.3.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,

3.3.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziff. 3.3.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

3.3.3 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3.3 erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen, wenn diese unmittelbar Zugang zu gewerblich genutzten Räumen des Zwei-/Dreifamilienhauses ermöglichen (Türen, Fenster) oder der Sicherung dieser Zugänge dienen (Türschlösser, Rollläden, Schutzgitter).

3.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.4 Versichert gelten die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

3.4.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

3.4.2 Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

3.4.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

3.4.3.1 Wir leisten Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

3.4.3.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3.4.3.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

3.4.3.4 Wir leisten auch Entschädigung für Mehrkosten, die sich ergeben, weil nach einem Versicherungsfall wiederverwertbare Reste von versicherten Sachen aufgrund behördlicher Auflagen nicht mehr verwendet werden dürfen.

3.4.3.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziff. 3.4.4 ersetzt.

3.4.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen

3.4.4.1 Wir leisten Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3.4.4.2 Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

3.4.4.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

3.4.5 Die Entschädigung für versicherte Kosten nach Ziff. 3.4.1 bis 3.4.4 ist auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.5 Mietausfall, Mietwert

3.5.1 Wir ersetzen

3.5.1.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben;

3.5.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;

3.5.1.3 auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

3.5.2 Haftzeit

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Zeitraum seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

3.6 Gesondert versicherbar

3.6.1 Gebäude unter Denkmalschutz

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, sind ohne besondere Vereinbarung nur die Wiederherstellungskosten versichert, die ohne Auflagen zum Denkmalschutz entstanden wären. Der Ersatz darüber hinausgehender Wiederherstellungskosten kann vereinbart werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Auflagen zum Denkmalschutz bereits vor Vertragsbeginn bestanden oder erst nach Vertragsschluss in Kraft getreten sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.6.2 Kosten zur Beseitigung von Graffiti-Schäden

3.6.2.1 Wir ersetzen die erforderlichen Kosten, die für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke) durch unbefugte Dritte an Außenfassaden von versicherten Sachen nach Ziff. 1.2 erforderlich sind.

Als Außenfassade gelten auch Grundstücksmauern, sofern diese zu den versicherten Sachen gehören.

3.6.2.2 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeistelle angezeigt werden. Die Bestimmungen der Ziff. 8 gelten entsprechend.

3.6.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.7 Weitere Kosten sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbart sind.

3.8 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch jeweils den Kostenersatz der einzelnen Kostenpositionen unter Ziff. 3.2 bis 3.6 entsprechend kürzen.

4 Was ist der Versicherungswert?

4.1 Neubauwert

Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung gemäß Ziff. 20.1.2.2 an.

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Wohnfläche, Bauartklasse und/ oder Geschossanzahl) innerhalb des Versicherungsjahres werterhöhend verändert, besteht bis zum Ende des Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz (Umbauvorsorge).

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie uns rechtzeitig vor Baubeginn über Art, Umfang, Beginn und Ende der Baumaßnahmen informieren.

4.2 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

5.1 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

5.2 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

5.2.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

5.2.2 innere Unruhen;

5.2.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Feuerversicherung

5.3 In der Feuerversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

5.3.1 Schäden durch Erdbeben

5.3.2 Sengschäden;

5.3.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse nach Ziff. 5.3.2 und 5.3.3 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gem. Ziff. 1.1 verwirklicht hat.

Leitungswasserversicherung

5.4 In der Leitungswasserversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

5.4.1 Regenwasser aus Fallrohren;

5.4.2 Plansch- oder Reinigungswasser;

5.4.3 Schwamm;

5.4.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

5.4.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

5.4.6 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 2.6 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

5.4.7 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

5.4.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauen oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

5.4.9 Sturm, Hagel;

5.4.10 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

5.4.11 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Sturmversicherung

5.5 In der Sturmversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

5.5.1 Schäden durch Sturmflut;

5.5.2 Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

5.5.3 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

5.5.4 Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben;

5.5.5 Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Weitere Elementargefahrenversicherung

5.6 In der weiteren Elementarversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

5.6.1 Schäden durch Sturmflut;

5.6.2 Schäden durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedungen nach Ziff. 2.8.1.3;

5.6.3 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

5.6.4 Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung;

5.6.5 Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

5.6.6 Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben.

Der Versicherungsfall

6 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

6.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine anzeigespflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- das ansonsten ständig bewohnte und überwiegend genutzte Gebäude länger als über den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Zeitraum hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist ein Gebäude nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.

Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

6.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

6.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

6.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

6.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

6.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

6.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziff. 6.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziff. 6.3.1 und 6.3.2 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

6.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziff. 6.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

6.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 6.2.2 und 6.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziff. 6.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

6.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

6.5.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistungspflicht war oder

6.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

6.5.3.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

7 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

7.1 Sicherheitsvorschriften

7.1.1 Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

7.1.2 Sie haben die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

7.1.3 Sie haben nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle

wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

7.1.4 Sie haben in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

7.1.5 In der weiteren Elementargefahrenversicherung müssen Sie zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden als Gebäudeeigentümer oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag hierzu verpflichtet sind, bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit halten und Abflusssysteme auf dem Versicherungsgrundstück freihalten.

8 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles?

8.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

8.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

8.1.2 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

8.1.3 bei einem Brandschaden, der die Substanz des Gebäudes beeinträchtigt, außerdem unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu informieren;

8.1.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

8.1.5 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

8.1.6 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

8.1.7 uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

8.1.8 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben werden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

8.1.9 uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

8.1.10 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

8.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 8.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung der Obliegenheiten?

9.1 Kündigungsrecht aufgrund Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben (Ziff. 7), so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

9.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziff. 7 oder 8 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

9.2.1 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

9.2.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

9.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

9.3.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

9.3.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

9.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

10 Was ist ein Sachverständigenverfahren?

10.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

10.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

10.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

10.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

10.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

10.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziff. 10.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

10.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 10.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 10.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 10.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 10.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

10.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

10.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

11 Wie wird die Entschädigung berechnet?

11.1 Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

11.1.1 bei zerstörten Gebäuden, Nebengebäuden, Anbauten, Garagen und Carports die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Wohn-/Büro- und Praxisfläche, Gebäudetyp, Bauausführung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;

11.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Wohn-/Büro- und Praxisfläche, Gebäudetyp, Bauausführung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles, zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten.

11.1.3 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.

11.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziff. 11.1.1 angerechnet.

11.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile entschädigt (gemeiner Wert).

11.3 Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss nach Ziff. 20.2 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

11.4 Abweichende Bauausgestaltung

11.4.1 Sind zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

11.4.2 Sollte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach Ziff. 11.1.1 bzw. die notwendigen Reparaturkosten nach Ziff. 11.1.2 nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Wohn-/Büro- und Praxisfläche, Bauausführung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes nach Ziff. 4, die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach Ziff. 29.1 und der Gefahrerhöhung nach Ziff. 6.

11.5 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziff. 3.4.1 - 3.4.4 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Ziff. 3.1 und 3.2), die auf unsere Weisung entstehen, werden unbegrenzt ersetzt.

11.6 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit (Ziff. 3.5.2).

11.7 Mehrwertsteuer

11.7.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

11.7.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (Ziff. 3.4) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (Ziff. 3.5) gilt Ziff. 11.7.1 entsprechend.

11.8 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziff. 11.1.1 - 11.1.4 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Ziff. 11.7 gilt entsprechend.

11.9 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

11.9.1 Kürzung der Entschädigung

Die Entschädigung wird gekürzt, wenn die von Ihnen in der Vertragserklärung für das versicherte Gebäude angegebene

- Wohn-/Büro- und Praxisfläche in Quadratmetern erheblich von der tatsächlich vorhandenen Wohn-/Büro- und Praxisfläche in Quadratmetern;
- Nutzfläche in Anbauten in Quadratmetern erheblich von der tatsächlich vorhandenen Nutzfläche in Quadratmetern;
- Nutzungsart (ständig oder nicht ständig bewohnt) von der tatsächlichen Nutzungsart;
- Beantwortung von Fragen nach sonstigen Merkmalen

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abweicht.

Die Entschädigung wird dann wie folgt berechnet:

Es wird zunächst der sich aus den Ziff. 3,4,5 und 11 ergebende Entschädigungsbetrag ermittelt. Dieser wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem der bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlte Beitrag zu dem Beitrag steht, der angesichts der tatsächlichen Verhältnisse bei Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen gewesen wäre.

11.10 Ermittlung der Wohn-/Büro- und Praxisfläche

11.10.1 Die Wohn-/Büro- und Praxisfläche ist dem Kauf- oder Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei die dort nicht enthaltenen, zu Wohn-/Büro- und Praxis- oder Hobbyzwecken ausgebauten Nutzflächen hinzu zu rechnen sind.

11.10.2 Sind Kauf- oder Mietvertrag oder Bauunterlagen nicht vorhanden - und nur dann -, ist die Wohn-/Büro- und Praxisfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln:

Wohn-/Büro- und Praxisfläche ist die Summe der Gesamtgrundflächen aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauptgebäudes. Sind Anbauten aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert, ist die Wohn-/Büro und Praxisfläche entsprechend zu addieren.

Zur Wohn-/Büro- und Praxisfläche zählen außerdem Dielen, Flure und Wintergärten. Zu Hobbyzwecken ausgebauten Nutzflächen gelten als Wohnfläche und sind entsprechend zu berücksichtigen.

11.10.3 Zur Wohn-/Büro- und Praxisfläche zählen nicht:

Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Heiz-, Heizvorrats-, Vorrats-, Abstell-, Hauswirtschafts- und Speicherräume.

11.10.4 Sind Anbauten aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert, ist die Nutzfläche zusätzlich zur Wohn-/Büro- und Praxisfläche den Bauunterlagen zu entnehmen. Sind Kauf- oder Mietvertrag oder Bauunterlagen nicht vorhanden - und nur dann -, ist die Nutzfläche nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu ermitteln:

Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) von Anbauten, soweit sie nicht zu Wohn-/Büro-/Praxis- und Hobbyzwecken ausgebaut sind.

11.10.5 Anzeigepflicht zur Vermeidung einer Entschädigungskürzung

Um eine Kürzung der Entschädigung zu vermeiden, müssen Sie uns Änderungen

- der Wohn-/Büro- und Praxisfläche,
- des Gebäudetyps,
- der Nutzfläche der Anbauten,
- sonstiger Merkmale, nach deren Vorhandensein in der Vertragserklärung gefragt wurde,

unverzüglich In Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzeigen.

11.11 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten nach Ziff. 3.1, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Kommen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen, dann gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

12 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

12.1 Fälligkeit der Entschädigung

12.1.1 Die Entschädigung wird fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

12.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

12.2 Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie

Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

12.3 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Ziff. 12.1.2 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziff. 12.4.2 gezahlten Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

12.4 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

12.4.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

12.4.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen uns gegenüber nachgewiesen haben.

12.4.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 1 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

12.4.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

12.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

12.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

12.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

12.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

13 Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

13.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Die Versicherungsdauer

14 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

14.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 21.1 zahlen. Für die Versicherung der weiteren Elementargefahren richtet sich der Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich nach Ziff. 2.8.9.1.

14.2 Feuerrohbauversicherung

14.2.1 In der Feuerrohbauversicherung beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt. Der Erstbeitrag wird bei bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes erhoben.

Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig nach Aufforderung gezahlt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Versicherungsschutz erlischt dann rückwirkend ab Zeitpunkt des Versicherungsbeginns

15 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

15.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

15.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

15.3 Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

15.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugegangen sein.

15.5 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Feuerversicherung nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese Regelung gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

16 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

16.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

16.2 Veräußerung Ihres Gebäudes

Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an Ihre Stelle der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

16.2.1 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.

16.2.2 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

16.2.3 Kündigungsrechte

16.2.3.1 Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

16.2.3.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

16.2.3.3 Im Falle der Kündigung nach Ziff. 16.2.3.1 und 16.2.3.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

16.2.4 Anzeigepflichten

16.2.4.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.

16.2.4.2 Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

16.2.4.3 Abweichend von Ziff. 16.2.4.2 sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

17 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach Beitragsanpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung (Ziff. 20), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragsanpassung wirksam werden soll.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Beitragsanpassung vermindert wird, ohne dass der Beitrag herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

18 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

18.1 Kündigungsmöglichkeit

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir oder Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

18.2 Wirksamwerden der Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

18.3 Wirksamwerden der Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

19 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

20 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

20.1 Ermittlung und Anpassung des Beitrags

20.1.1 Ermittlung des Beitrags

Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Wohn-/Büro- und Praxisfläche, Gebäudetyp, Bauausführung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (Ziff. 20.1.2). Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags mit dem Anpassungsfaktor.

20.1.2 Anpassung des Beitrags

20.1.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

20.1.2.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.

20.1.2.3 Zur Ermittlung des neuen Beitrags wird der Beitragsteil für Hauptgebäude, Garagen/Carports und versicherte Anbauten mit dem Beitragsfaktor multipliziert. Die Beitragsteile für darüber hinaus versicherte Sachen bleiben unverändert.

20.2 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

20.2.1 Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, können wir den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

20.2.2 Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Das Gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen wurde.

20.3 Änderungen der Schaden- und Kostenentwicklung

Die Beiträge für versicherte Sachen werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten und Rückversicherungsbeiträge), Feuer-schutzsteuer und Gewinnsatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Beiträge für versicherte Sachen für bestehende Verträge neu zu kalkulieren.

Eine solche Beitragsanpassung führen wir nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Neukalkulation notwendig erscheint. Notwendig ist eine solche Neukalkulation z. B. bei einer Veränderung des erwarteten Bruttoschadenbedarfs in der Wohngebäudeversicherung für gleichartige Risiken.

Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken, die die gleichen Tarifierungsmerkmale aufweisen, auch die voraussichtlich künftige Schaden- und Kostenentwicklung der Unternehmen der Zurich Gruppe (Deutschland) zu berücksichtigen.

Preissteigerungen, die bereits in der Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnsatzes außer Betracht.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschlie-

Bende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.

Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden Ihnen mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

20.4 Neubaunachlass

Bei Gebäuden, die bei Versicherungsbeginn nicht älter als 10 Jahre sind, berücksichtigt der Beitrag einen besonderen Risikorabatt (Neubaunachlass).

Der Rabatt entfällt mit Wirkung der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, sofern ein Leitungswasserschaden entschädigt wird.

21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

21.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

21.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgebeiträge werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.

22.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

22.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfal-

les mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

22.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 22.3 bleiben unberührt.

23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

23.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

23.2 Änderung des Zahlungswegs

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

23.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

24.1 Allgemeiner Grundsatz

24.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

24.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

24.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

24.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

24.2.2 Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

24.2.3 Beenden wir durch Anfechtung das Versicherungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

24.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Inter-

esse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht verschafft, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Weitere Bestimmungen

25 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

25.1 Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

25.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziff. 9 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

25.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

25.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

25.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn das gesamte Risiko in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

25.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

25.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

25.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

25.4.2 Die Regelungen nach Ziff. 25.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

26 Was haben Sie bei Wohnungs- und Teileigentum zu beachten?

26.1 Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen

deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

26.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

26.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziff. 26.1 und 26.2 entsprechend

27 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

27.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein oder dessen Nachträge besitzt.

27.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

27.3 Kenntnis und Verhalten

27.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

27.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

27.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne dessen Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

28 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?

28.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

28.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

28.3 Nichtanzeige der Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerbli-

chen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 28.2 entsprechend Anwendung.

28.4 Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland), erlischt der Versicherungsschutz und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages. Das Verlegen des Erstwohnsitzes ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

29 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

29.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

29.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

29.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung über die Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

29.2.2 Rücktritt oder Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 29.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

29.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 29.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

29.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 29.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 29.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

29.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

29.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 29.2.2) oder zur Kündigung (Ziff. 29.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände

angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

29.4 Rechtsfolgehinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 29.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 29.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

29.5 Anzeigen von Vertretern

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 29.1 und 29.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

29.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte auf Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), Rücktritt (Ziff. 29.2.2) und Kündigung (Ziff. 29.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

30 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

31 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

31.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

31.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

32 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

33 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

33.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

33.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

33.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

34 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen. Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

35 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

35.1 Bedingungsoptimierung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden. Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsanpassung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

35.2 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

35.2.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht als vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

35.2.2 Regelungen, die angepasst werden können:

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages.

35.2.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 35.2 ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

35.2.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

35.2.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechten Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

35.2.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 35.2.5 einer Anpassung, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

35.3 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 35.1 und 35.2 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

36 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

36.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

36.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden

- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet

36.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, die bei Ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragszahlung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 36.2 erneut erfüllt sind.

36.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 36.1 und 36.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

36.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 38.2 erfüllt haben.

36.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

36.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragszahlung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

37 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen VGB 2010 - Wohnflächenmodell (Stand 01.01.2013) abweichen.

38 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

Sparte	PrivatSchutz-Versicherung
Unfall	Unfallversicherung Existenzversicherung
Haftpflicht	Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sport-Boot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Hausrat	Hausratversicherung
Wohngebäude	Wohngebäudeversicherung
Rechtsschutz	Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung

39 Was ist der SofortSchutz - sofern vereinbart - und was leistet er?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend Fremdvertrag genannt) geht dem Versicherungsschutz aus dieser PrivatSchutz-Versicherung vor.

Bis zum Ablauf des Fremdvertrages haben Sie aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes.

39.1 Dauer des SofortSchutzes

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als SofortSchutz bis zum Ablauf des Fremdvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen PrivatSchutz-Vertrages in Kraft.

39.2 Definition und Leistung SofortSchutz

Der SofortSchutz gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Fremdvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Fremdvertrag um Leistungen, die in Ihrem Fremdvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Beispiel: Sowohl in dem mit uns geschlossenen Vertrag als auch im Fremdvertrag sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert. Geht hinsichtlich dieser Gefahren der Deckungsumfang unseres Vertrages über den Deckungsumfang des Fremdvertrages hinaus, so gilt hierfür der SofortSchutz.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Fremdvertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus dem SofortSchutz nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Fremdvertrages keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages den Fremdvertrag, wirkt sich diese Änderung nicht auf den mit uns vereinbarten SofortSchutz aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

39.3 Fortfall des SofortSchutzes

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahr-

erhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus dem SofortSchutz.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Fremdvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Der SofortSchutz umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

39.4 Umstellung SofortSchutz auf vollen Versicherungsschutz

39.4.1 Der mit uns geschlossene Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin des Fremdvertrages, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unseres Vertrages, auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn der Fremdvertrag vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung des Fremdvertrages ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, und entsteht ein Schaden vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang des SofortSchutzes nach Ziff. 39.2.

39.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für den vollen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff. 39.4.1 Satz 1 erfolgt und der Fremdvertrag von Ihnen nicht gekündigt worden ist.

39.5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Fremdvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziff. 8 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 9. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Besondere Bedingungen für die Homeassistance (BB-Homeassistance 2020)

Fassung 09.2020

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen der Abschluss der Homeassistance ausdrücklich ausgewiesen ist.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Personen sind Sie sowie die Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Wir erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Leistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

1. Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir die vereinbarten Leistungen?

Leistungsvoraussetzung ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall gemäß Ziffer 5 bis 18 das im Versicherungsschein bzw. in den Besonderen Bedingungen genannte Notfall-Telefon anruft. Das Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

2. Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf eine Leistung gemäß Ziffer 5 bis 18 vorliegen.

3. Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?

Die Übernahme von Kosten ist begrenzt auf insgesamt 1.500 EUR für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden.

Von dieser Jahreshöchstentschädigung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots.

4. Was gilt als Versicherungsort?

- (1) Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume, Nebengebäude bis 25 qm sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).
- (2) Im Falle eines Umzugs geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Als Umzugsbeginn gilt der Tag der Schlüsselübergabe für die neue Wohnung.
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Satz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.

5. Schlüsseldienst im Notfall

- (1) Ruft eine versicherte Person das Notfall-Telefon an, dann organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil
 - der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder
 - weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat und die sie keine andere zumutbare Möglichkeit hat, in die Wohnung zu gelangen.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

6. Notfallschloss

Wir übernehmen die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

7. Rohrreinigungsservice im Notfall

- (1) Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Wir erbringen keine Leistungen, wenn
 - die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
 - die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

8. Elektro-Installateur-Service im Notfall

- (1) Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Wir erbringen keine Leistungen
 - wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war,
 - für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.

9. Sanitär-Installateur-Service im Notfall

- (1) Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

- (3) Wir erbringen keine Leistungen für
- die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder verkalktem Zubehör von Armaturen und Boilern,
 - die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

10. Heizungs-Installateursservice (Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern)

- (1) Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung
- Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder
 - aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von
- Defekten die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren,
 - Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren
 - Schäden durch Korrosion.

11. Bereitstellung einer Notheizung

- (1) Wir stellen maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateursservice im Notfall nicht möglich ist. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.

12. Schädlingsbekämpfung

- (1) Wir organisieren den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, der nur fachmännisch beseitigt werden kann.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- (4) Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für die versicherten Personen erkennbar war.

13. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- (1) Wir organisieren die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Wir erbringen keine Leistung, wenn
- die Existenz des Nestes bereits vor Vertragsbeginn für eine versicherte Person erkennbar war,
 - das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - dies aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

14. Kinderbetreuung im Notfall

- (1) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

15. Haustierunterbringung im Notfall

- (1) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim.
- (3) Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und / oder Parasitenbefall aufweist.
- (4) Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

16. Dokumentendepot

- (1) Wir archivieren auf Wunsch von Ihnen oder einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie beziehungsweise die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- (2) Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes zu vernichten.
- (3) Für die Archivierung der Dokumente stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.

17. 24-Stunden Handwerkerservice

- (1) Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt: Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen.
- (2) Die Kosten für die Handwerker tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

18. Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

- (1) Wir organisieren bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.
- (2) Wir übernehmen die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers.
- (3) Nicht dagegen übernehmen wir die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

19. Beendigung der Homeassistance

Die Homeassistance kann unabhängig von der Hauptsparte (Hausrat-/Wohngebäudeversicherung) von den Vertragspartnern entsprechend den Bestimmungen von Ziffer 16 VHB 2017 bzw. Ziffer 15 VGB 2017 selbstständig gekündigt werden.

Eine Fortführung der Homeassistance bei Beendigung der Hausrat-/Wohngebäudeversicherung ist hingegen nicht möglich.

Kontaktdaten

Homeassistance-Hotline (Notfalltelefon):

+49 (0) 89 55 987 672

(14 Cent/Minute aus dem Festnetz der T-Com;

Mobilfunkpreise abweichend)

Rund um die Uhr für Sie erreichbar!

Fassung 01/2017

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart aufgeführt ist.

Inhaltsverzeichnis

VG001-01	Ihre Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör	VG029-01	Sachverständigenkosten bei Dekontaminationsschäden
VG004-01	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	VG030-01	Sachverständigenkosten
VG005-01	Sengschäden	VG031-01	Notwendige Mehrkosten für Ihre Rückreise aus dem Urlaub
VG006-01	Schäden durch den Absturz unbemannter Flugkörper	VG033-01	Mehrkosten für behinderten-/seniorengerechten Umbau
VG007-01	Schäden durch den Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen	VG034-01	Schäden durch Überschalldruckwellen
VG009-01	Innerhalb des Wohngebäudes verlegte Regenfallrohre	VG035-01	Tierbisschäden an elektrischen Anlagen und Leitungen
VG010-01	Innerhalb des Wohngebäudes befindliche Zisternen	VG036-01	Rauch- und Rußschäden
VG011-01	Innerhalb des Wohngebäudes befindliche Schwimmbecken	VG037-01	Kosten für Gasverlust infolge eines Rohrbruchs
VG013-01	Ersatz/Austausch Ihrer Armaturen bei einem Rohrbruch oder einem Bruch Ihrer Armaturen	VG038-01	Datenrettungskosten
VG014-01	Schäden an Zuleitungsrohren auf Ihrem Versicherungsgrundstück	VG039-01	Kinderbetreuungskosten
VG016-01	Schäden an Zuleitungsrohren außerhalb Ihres Versicherungsgrundstückes	VG040-01	Kosten für psychologische Betreuung/Therapie
VG017-01	Bruch von Gasleitungen	VG041-01	Mehrkosten für technische Neuerungen
VG021-01	Kosten für Wasserverlust infolge eines Leitungswasserschadens	VG042-01	Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen
VG022-01	Verkehrssicherungsmaßnahmen	VG043-01	Wildtierschäden
VG023-01	Hotelunterbringungskosten	VG044-01	Diebstahl Ihrer außen angebrachten Sachen
VG024-01	Ersatz Ihrer Darlehenszinsen	VG045-01	Mehrkosten für die Vergrößerung der Wohnfläche
VG025-01	Mietausfall für Ihre vermieteten Büro-/Praxisräume und Mietwertersatz für Ihre eigen genutzten Büro-/Praxisräume		
VG026-01	Aufräumungskosten für Bäume einschließlich Kosten für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen		
VG027-01	Externe Lagerkosten		
VG028-01	Entseuchungskosten Ihres Erdreichs		

VG001-01 Ihre Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör

1. Entschädigt werden in der Feuer- und Sturmversicherung Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör nach Ziff. 1.3.2 und 1.5.4 VGB 2017.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG004-01 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. In Erweiterung von Ziff. 9.3.2 VGB 2017 verzichten wir auf die Kürzung der Versicherungsleistung, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen.

Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten nach Ziff. 7 bis 9 VGB 2017 sowie der Gefahrerhöhung Ziff. 6 VGB 2017.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG005-01 Sengschäden

1. Abweichend von Ziff. 5.3.2 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG006-01 Schäden durch den Absturz unbemannter Flugkörper

1. In Erweiterungen von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Absturz oder Anprall unbemannter Flugkörper zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG007-01 Schäden durch den Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Für den Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.

3. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG009-01 Innerhalb des Wohngebäudes verlegte Regenfallrohre

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.1 und 2.6.2 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für

- versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Wasser bestimmungswidrig aus Regenfallrohren austritt;
- frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren.

Voraussetzung ist, dass die Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG010-01 Innerhalb des Wohngebäudes befindliche Zisternen

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.1 und 2.6.2 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für

- versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Wasser bestimmungswidrig aus Zisternen und damit verbundenen Zu- und Ableitungsrohren austritt;
- frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Zisternen und damit verbundenen Zu- und Ableitungsrohren.

Voraussetzung ist, dass sich sowohl die Zisterne als auch die Zu- und Ableitungsrohre innerhalb des Gebäudes befinden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG011-01 Innerhalb des Gebäudes befindliche Schwimmbecken

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.1 und 2.6.2 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für

- versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Wasser bestimmungswidrig aus Schwimmbecken austritt;
- frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Schwimmbecken und damit verbundenen Zu- und Ableitungsrohren sowie sonstige Einrichtungen.

Voraussetzung ist, dass sich das Schwimmbecken innerhalb des Gebäudes befindet.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG013-01 Ersatz/Austausch Ihrer Armaturen bei Rohrbruch oder Bruch Ihrer Armaturen

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.2 VGB 2017 ersetzen wir auch sonstige Bruchschäden an Ihren Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles nach Ziff. 2.6.2 VGB 2017 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG014-01 Schäden an Zuleitungsrohren auf Ihrem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ihren Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasserheizungs- oder Dampfheizung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

2. Nr.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG016-01 Schäden an Zuleitungsrohren außerhalb Ihres Versicherungsgrundstückes

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ihren Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasserheizungs- oder Dampfheizung, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.
2. Nr.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG017-01 Bruch von Gasleitungen

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung des versicherten Gebäudes, die sich außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG021-01 Kosten für Wasserverlust infolge eines Leitungswasserschadens

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Leitungswasserschadens nach Ziff. 2.6 VGB 2017 entsteht und der Ihnen vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG022-01 Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten zur Beseitigung einer durch den Eintritt eines Versicherungsfalles entstandenen Gefahr, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG023-01 Hotelunterbringungskosten

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die von Ihnen selbst - bei Eigentümergemeinschaft vom jeweiligen Sondereigentümer - bewohnten Räume im versicherten Gebäude unbewohnbar wurden und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnräume nicht zumutbar ist.

Sind die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, ersetzen wir auch die Kosten für die Unterbringung Ihrer Haustiere in einer Tierpension oder einem Tierheim, wenn Sie sich nicht um Ihre Haustiere kümmern können.
2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann und Sie nicht Mietwert nach Ziff. 3.5.1.2 beanspruchen.
3. Die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die von Ihnen bewohnten Räume wieder bewohnbar sind, längstens für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer. Die Ent-

schädigung ist je Tag auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG024-01 Ersatz Ihrer Darlehenszinsen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die angefallenen Darlehenszinsen Ihres eigengenutzten durch diesen Vertrag versicherten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus, sofern dieses nach einem Versicherungsfall vollständig unbewohnbar ist.
2. Wir ersetzen Ihre durch Bankbestätigung nachgewiesenen gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn
 - das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient und
 - das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.
3. Wir ersetzen die Darlehenszinsen ab dem 101. Tag der Unbewohnbarkeit bis
 - zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit oder
 - zum Verkauf Ihres Wohngebäudes (Tag der notariellen Beurkundung), sofern dieser innerhalb des Zeitraums, in dem Sie die Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit betreiben, erfolgt,

längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten.

Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig geleistet.

Unsere erste Zahlung wird fällig, wenn Sie den Bauantrag für die Wiederherstellung des Wohngebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht haben.

4. Wir leisten keine Entschädigung, wenn Sie die Wiederherstellung nicht betreiben oder soweit Sie die Wiederherstellung schuldhaft verzögern.
5. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG025-01 Mietausfall für Ihre vermieteten Büro-/Praxisräume und Mietwerterersatz für Ihre eigen genutzten Büro-/Praxisräume

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen Ihren Mietausfall oder den ortsüblichen Mietwert von Büro- oder Praxisräumen innerhalb des versicherten Wohngebäudes.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG026-01 Aufräumungskosten für Bäume einschließlich Kosten für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen in der Feuer- und Sturmversicherung die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung entwurzelter, umgestürzter oder abgeknickter Bäume des Versicherungsgrundstücks bzw. vom Versicherungsgrundstück;
 - die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen.
2. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG027-01 Externe Lagerkosten

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Lagerkosten für die infolge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles vom Versicherungsgrundstück entfernten und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagerten Sachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG028-01 Entseuchungskosten Ihres Erdreichs

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens entstehen, um
 - a) Erdreich des Versicherungsgrundstückes zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen (Dekontaminationskosten),
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren, dort abzulagern oder zu vernichten und
 - c) anschließend den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 ersetzen wir nur, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden und von den versicherten Sachen ausgelöst worden ist und
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen ist und
 - uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung angezeigt worden ist.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur die Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung ersetzen wir nicht.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen oder anderweitig Entschädigung beanspruchen können.
6. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziff. 3.4.1 VGB 2017.
7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG029-01 Sachverständigenkosten bei Dekontaminationsschäden

1. Sie können nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach Klausel VG028-01 Ziff. 1 verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
2. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte (Ziff. 10.6 VGB 2017).
3. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, übernehmen wir außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 80 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann. 20 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG030-01 Sachverständigenkosten

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird (Ziff. 10 VGB 2017).
2. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte (Ziff. 10.6 VGB 2017).
3. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, übernehmen wir außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 80 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann. 20 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG031-01 Notwendige Mehrkosten für Ihre Rückreise aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die Fahrtmehrkosten, wenn Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles Ihre Urlaubsreise vorzeitig abbrechen müssen, um an den Schadenort (Versicherungsort Ziff. 1.5 VGB 2017) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den auf dem Versicherungsschein dokumentierten Betrag übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen, die Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus privaten Gründen unternehmen.
3. Wir ersetzen die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reise-mittel, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
4. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen nach Ziff. 9.2 bis 9.4 VGB 2017.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG033-01 Mehrkosten für behinderten-/seniorengerechten Umbau

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die tatsächlich angefallenen Kosten für Mehraufwendungen eines behinderten-/seniorengerechten Umbaus Ihres eigengenutzten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhauses, sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG034-01 Schäden durch Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschallknall zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf das versicherte Gebäude einwirkt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG035-01 Tierbisschäden an elektrischen Anlagen und Leitungen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Ihre elektrischen Anlagen und Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch den Biss von Mardern oder sonstiger wild lebender Tiere (nicht jedoch Ratten und Mäuse) entstehen.

2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG036-01 Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

2. Wir leisten keine Entschädigung für

- Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen (Allmählichkeitsschäden);
- Schäden, die durch das Reinigen der Feuerungs- und Heizungsanlagen entstehen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG037-01 Kosten für Gasverlust infolge eines Rohrbruchs

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für den Mehrverbrauch von Erdgas, der infolge eines Bruchschadens nach Ziff. 2.6 an einer fest verlegten Gasleitung entsteht und Ihnen vom Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG038-01 Datenrettungskosten

1. In Abänderung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten der technischen Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Sowohl die Wiederherstellung als auch der technische Versuch der Wiederherstellung ist durch eine qualifizierte Fachfirma durchzuführen. Eine Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Rechnung.

2. Wir leisten keine Entschädigung für

- Daten und Programme
 - zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien)

- die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten haben (z. B. Speichersticks und -karten)

- die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG039-01 Kinderbetreuungskosten

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles an Ihrem bei uns versicherten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder, sofern die zusätzliche Betreuung innerhalb von einem Monat nach dem Schadentag erforderlich wird.

2. Als "Ihre Kinder" gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Dazu gehören auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus zu mehr als 50 % zerstört wurde.

4. Wir leisten keine Entschädigung für Kinderbetreuungskosten, die auch ohne den Eintritt des Versicherungsfalles angefallen wären (z. B. regelmäßige Kosten für Hort, Kindergarten oder Tagesmutter).

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG040-01 Kosten für psychologische Betreuung/Therapie

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten einer medizinisch notwendigen, professionellen psychologischen Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG) zugelassenen Therapeuten, sofern die Therapie spätestens drei Monate nach dem Schadenereignis beginnt.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr bei uns versichertes Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus zu mehr als 50 % zerstört wurde.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG041-01 Mehrkosten für technische Neuerungen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles an Ihrem Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus tatsächlich angefallenen Mehrkosten für modernere Technik (z. B. für Energiesparmaßnahmen).

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus zu mehr als 50 % zerstört wurde.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG042-01 Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Brand- oder Blitzschlagschadens an Ihrem bei uns versicherten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Optimierung vorhandener oder den Neukauf wirksamer Brandschutzeinrichtungen.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr versichertes Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus zu mehr als 50 % zerstört wurde.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG043-01 Wildtierschäden

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche) zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene versicherte Sachen.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG044-01 Diebstahl Ihrer außen angebrachten Sachen

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für den Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundener Sachen (Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen).
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 9 VGB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.
3. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

VG045-01 Mehrkosten für die Vergrößerung der Wohnfläche

1. Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten für Sie nur dann, wenn Sie zusätzlich zu dieser Wohngebäudeversicherung noch mindestens zwei weitere Sparten gemäß Ziff. 38 VGB 2017 unter derselben Versicherungsscheinnummer zugebündelt haben.
2. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die Vergrößerung der Wohnfläche um bis zu 20 %, wenn Ihr Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus infolge eines Versicherungsfalles vollständig zerstört wurde (Totalschaden).
3. Erstattet werden nur tatsächlich angefallene Mehrkosten für die Vergrößerung der Wohnfläche. Der Wiederaufbau muss in gleicher Bauart und bei gleicher Ausstattung erfolgen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Rechtsschutzversicherung (ARB 2017)



Fassung 01.2017

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Versicherte Personen können Sie oder jemand anderes sein.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen über das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welchen Gegenstand und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?
- 2 Welche Leistungsarten sind versicherbar?
- 3 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?
- 4 Wann kann eine Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit erfolgen, und was ist dann bei einem Stichentscheid zu beachten?
- 5 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
- 6 Wann gelten Sie als Nichtselbstständiger im Sinne dieser Bedingungen?
- 7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr als Nichtselbstständiger gelten?
- 8 In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Der Leistungsfall

- 9 Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Rechtsschutz erfüllt sein?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 11 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Die Versicherungsdauer

- 12 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 13 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 14 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?
- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Der Versicherungsbeitrag

- 17 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?
- 18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?
- 19 Wann kann es noch zu einer Beitragsanpassung kommen?
- 20 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?
- 21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 25 Was ist bei einem Versichererwechsel zu beachten?
- 26 Was haben Sie aufgrund des Überganges von Erstattungsansprüchen an uns zu beachten?
- 27 Was ist bei der Abtretung von Ansprüchen auf Rechtsschutzleistung zu beachten?
- 28 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- 29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?
- 30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 31 Welches Recht ist anzuwenden?
- 32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?
- 34 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?
- 35 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?
- 36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?
- 37 Was ist der SofortSchutz und was leistet er, sofern vereinbart?

Der Versicherungsumfang

1 Welchen Gegenstand und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?

1.1 Gegenstand

Wir erbringen die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Der Umfang unserer Leistungen ist in der Vertragserklärung, im Versicherungsschein und in dieser Verbraucherinformation beschrieben.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Sie haben Versicherungsschutz, soweit sich aus Ziff. 2 (Leistungsarten) nicht eine Einschränkung auf das Inland ergibt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf den Azoren oder
- auf Madeira.

1.2.2 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziff. 1.2.1 gewähren wir für die gemäß Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Dauer und den dort benannten Anlass und Höchstbetrag Versicherungsschutz.

2 Welche Leistungsarten sind versicherbar?

Je nach vereinbarter Versicherungsart (Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Verkehrs-Rechtsschutz und/oder Immobilien-Rechtsschutz) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen,
- sonstigen Nutzungsverhältnissen,
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.

2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- privatrechtlichen Schuldverhältnissen,
- dinglichen Rechten,

soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Ziff. 2.3)

enthalten ist.

2.5 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ab dem gerichtlichen Verfahren, in

- steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

Ihre Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffend gilt diese Leistungsart nur im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Immobilien-Rechtsschutz.

2.6 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten ab dem gerichtlichen Verfahren.

2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

2.9 Straf-Rechtsschutz

2.9.1 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.

Sollte ein Gericht rechtskräftig feststellen, dass Sie das Vergehen vorsätzlich gegangen haben sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.

2.9.2 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Voraussetzungen sind:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

2.9.3 In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen. Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind;
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.

2.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

3 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

3.1 Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit

3.1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, terroristischen Handlungen, Staatsbankrott, Streik, Aussperung oder Erdbeben;

3.1.2 Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;

3.1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund bergbaubedingter Immissionen an Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen baulichen Anlagen;

3.1.4

- a) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
- b) dem Erwerb oder der Veräußerung eines von Ihnen und/oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles oder sonstiger baulicher Anlage bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einem nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Objekts dieser Art,
- c) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes, Gebäudeteiles oder sonstiger baulicher Anlage, welche(s) sich in Ihrem Eigentum oder Besitz und/oder dem mitversicherter Personen befindet oder welche(s) Sie und/oder mitversicherte Personen zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
- d) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles oder sonstigen baulichen Anlage, welche(s) sich in Ihrem Eigentum oder Besitz und/oder dem mitversicherter Personen befindet oder welche(s) Sie und/oder mitversicherte Personen zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
- e) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilzeit-/Teilnutzungsrechts (z.B. Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie oder baulichen Anlage,
- f) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds,
- g) der Finanzierung eines der unter Ziff. 3.1.4 a) bis 3.1.4 f) genannten Vorhabens;
- h) dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten außerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziff. 1.2.1.

3.2 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.2.1 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung;

3.2.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

3.2.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften, der stillen und atypisch stillen Gesellschaften und der Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie aus der Beteiligung an solchen Gesellschaften;

3.2.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

3.2.5 aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

3.2.6 in ursächlichem Zusammenhang mit

- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen/-versprechen,
- Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
- fremdfinanzierten Anlagegeschäften aller Art,
- Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile) Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
- Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen/-geschäften aller Art, stille Gesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung,
- Anlagemodelle, die über eine Darlehensvergabe erfolgen,
- der Vergabe von Darlehen,
- der Anlage in Edelmetallen;

3.2.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß Ziff. 2.11 besteht;

3.2.8 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

3.2.9 Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung;

3.2.10 aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

3.2.11 jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Dies unabhängig von der Umsatzhöhe:

3.3 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.3.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

3.3.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr;

3.3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen und/oder das versicherter Personen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll und im Zusammenhang mit Schuldenregulierungsmaßnahmen;

3.3.4 in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

3.3.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

3.3.6 in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts, Staatsangehörigkeitsrecht sowie in Verfahren nach dem Bundessozialhilfe- (SGB XII) und dem Wohngeldgesetz;

3.3.7 die im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellung stehen. Hierbei kommt es weder auf die Berechtigung, noch auf den Ausgang der Streitigkeit an.

Ausnahme: Sie sind Opfer solcher Umstände.

3.4 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.4.1 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie;

3.4.2 sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist;

3.4.3 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die erst dann auf Sie übertragen werden oder übergangen sind, nachdem der Versicherungsfall bereits eingetreten ist;

3.4.4 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen.

3.5 soweit in den Fällen der Ziff. 2.1 bis 2.8 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.

3.6 Wir tragen keine Kosten,

3.6.1 die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

3.6.2 die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten wirtschaftlichen Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Weitere Überlegungen, wie zum Beispiel das offene Prozessrisiko oder die Vermeidung einer Beweisaufnahme, bleiben außen vor. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist eine hiervon abweichende Kostenregelung gesetzlich vorgeschrieben;

3.6.3 im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen/Ansprüche, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen;

3.6.4 von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel, die über die dem Versicherungsschein oder dessen

Nachträgen zu entnehmende Anzahl an versicherten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinausgehen;

3.6.5 von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als die dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Dauer nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

3.6.6 für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde;

3.6.7 zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

3.6.8 wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

4 Wann kann eine Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit erfolgen und was ist dann bei einem Stichentscheid zu beachten?

4.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

4.1.1 in einem der Fälle der Ziff. 2.1 bis 2.7 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

4.1.2 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Unsere Ablehnung ist Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

4.2 Haben wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziff. 4.1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

4.3 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziff. 4.2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

5 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre rechtlichen Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme, die Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen können. Zahlungen für Sie selbst und mitversicherte Personen werden in demselben Versicherungsfall zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die durch die Beauftragung von mehr als einem Rechtsanwalt sowie die durch einen Anwaltswechsel verursachten Mehrkosten werden nicht übernommen.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Kommen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen, dann gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

5.1 Eintritt eines Versicherungsfalles im Inland

5.1.1 Wir übernehmen

die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwaltes nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (im Folgenden RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Diese Kosten werden nicht in den Leistungsarten Disziplinar- und Standes-, Straf- sowie Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz übernommen.

In den Fällen, in denen das RVG für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, tragen wir je Versicherungsfall eine Vergütung von höchstens 325 EUR inklusive Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer.

Für ein erstes Beratungsgespräch übernehmen wir den dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrag.

5.1.2 Wir übernehmen

für eine Mediation die auf Sie entfallenden Kosten bis zu einer dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Höhe und Umfang.

Dies gilt für die im vereinbarten Umfang bestehenden Leistungsarten (Ausnahme: Beratungs-Rechtsschutz im Erb-, Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht).

Wir können Ihnen einen Mediator, für dessen Tätigkeit wir nicht verantwortlich sind, vorschlagen. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder online erfolgen.

5.1.3 Wir übernehmen

die üblichen Kosten für einen technisch sachkundigen Sachverständigen, der

- von einer staatlich oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder
- von einer nach jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert wurde.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern;.

5.1.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend auch

- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziff. 2.11) für Notare;
- im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe.

5.2 Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland

5.2.1 Wir übernehmen

die Vergütung für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland sein.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt in erster Instanz für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt, dann übernehmen wir zusätzlich

die Kosten eines Rechtsanwaltes an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten, hat zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland zu erfolgen. Ist diese erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe des dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrages.

5.2.2 Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges sowie Anhängers.

5.2.3 Wir tragen Ihre Kosten für Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.2.4 Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

5.2.5 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5.2.6 Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

5.3 Eintritt eines Versicherungsfalles im In- oder Ausland

5.3.1 Wir übernehmen die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.

5.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

Ausnahme: Der Versicherungsschutz für Mediation besteht ausschließlich im Inland gemäß Ziff. 5.1.2.

5.3.3 Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

5.3.4 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

5.3.5 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

5.4 Wir sorgen für die Zahlung einer Kautions, wenn diese nötig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Höhe. Die Gewährung dieser Darlehenssumme gilt unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme.

5.5 Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts

5.5.1 Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Ziff. 5.1, 5.2 und 5.3 tragen.

5.5.2 Wir wählen den Rechtsanwalt aus

- wenn Sie das verlangen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

5.5.3 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits beauftragt haben, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

5.6 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

5.7 Versicherte Personen im Privat- und Berufs- sowie im Verkehrs-Rechtsschutz sind:

5.7.1 Sie, als Versicherungsnehmer;

5.7.2 Lebenspartner

(Sofern keine Eingrenzung auf den Single-Tarif erfolgt ist.)

- Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nichtehelicher/-eingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts), soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet ist oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht;

5.7.3 Kinder

(Sofern keine Eingrenzung auf den Single-Tarif erfolgt ist.)

- Ihre minderjährigen Kinder und/ oder die Ihres mitversicherten Lebenspartners,
- Ihre, oder die Ihres mitversicherten Lebenspartners, volljährigen, unverheirateten Kinder bis zu einem Alter, das Sie bitte dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen, sofern diese nicht in einer Lebenspartnerschaft leben und bisher nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, bzw. nur, solange diese sich noch in einer nicht abgeschlossenen, ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar anschließender Masterstudiengang – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum bis zu einem Jahr;

- Ihre Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder, und/oder die Ihres mitversicherten Lebenspartners, den leiblichen Kindern gleichgestellt;

5.7.4 berechnete Fahrer und Insassen im Verkehrs-Rechtsschutz gemäß Ziff. 8.2.

6 Wann gelten Sie als Nichtselbstständiger im Sinne dieser Bedingungen?

6.1 Als Nichtselbstständiger

im Sinne dieser Bedingungen gelten Sie auch dann noch, wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 im letzten Kalenderjahr aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit einen Gesamtumsatz unter 20.000 EUR hatten.

Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Rente sind.

6.2 Als Selbstständiger

im Sinne dieser Bedingungen gelten Sie dann, wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 im letz-

ten Kalenderjahr aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit (im Sinne von Ziff. 6.1 Abs. 2) einen Gesamtumsatz über 20.000 EUR hatten.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr als Nichtselbstständiger gelten?

7.1 Gefahrerhöhung

Wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 20.000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – aufgenommen haben oder der aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 20.000 EUR übersteigt, handelt es sich um eine Gefahrerhöhung, die nicht mehr über unseren Tarif für Nichtselbstständige versicherbar ist. Dies gilt für alle Formen, in denen Rechtsschutz abgeschlossen werden kann.

Tritt eine solche Gefahrerhöhung ein, haben Sie uns diese unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens bis zum 01.07. des Folgejahres in dem die Überschreitung eingetreten ist, mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit vorzulegen.

7.2 Vorsorgeschutz

Bis zum 31.12. des Jahres, in dem uns die Meldung gemäß Ziff. 7.1 zugegangen sein muss, gewähren wir einen Vorsorgeschutz für Streitigkeiten, die Ihren privaten Bereich oder den der mitversicherten Personen betreffen, im bis dahin vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang.

Für Versicherungsfälle, die nach dem in vorgenannten Zeitpunkt eintreten, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

7.3 Ihr Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung

Nach Eintritt der Gefahrerhöhung können Sie den Rechtsschutzvertrag in Textform, ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns oder der im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Stelle wirksam. Spätestens jedoch zum 31.12 des Jahres, in dem uns die Meldung gemäß Ziff.7.1 hätte zugegangen sein müssen.

7.4 Unser Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung

7.4.1 Nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung können wir den Vertrag zum 31.12. des auf das Kalenderjahres folgende Jahr kündigen, in dem der Gesamtumsatz von 20.000 EUR überschritten wurde.

7.4.2 Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.5 Leistungsfreiheit nach Gefahrerhöhung

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, uns war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Wir sind zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nach Ziff 7.1 nicht auf Vorsatz beruht hat. Im Falle grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit liegt bei Ihnen.

8 In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

8.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

8.1.1 Versicherungsschutz besteht für Sie, in Ihrem privaten und beruflichen Bereich.

8.1.2 Mitversichert ist Ihr Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 und Ihre minderjährigen und unverheirateten Kinder im Sinne von Ziff. 5.7.3.

8.1.3 Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz Ziff. 2.1,

Arbeits-Rechtsschutz Ziff. 2.2,

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Ziff. 2.4,

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten Ziff. 2.5,

Sozialgerichts-Rechtsschutz Ziff. 2.6,

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Ziff. 2.8,

Straf-Rechtsschutz Ziff. 2.9,

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Ziff. 2.10,

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,

Lebenspartnerschafts- und Erbrecht Ziff. 2.11.

8.1.4 Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz um die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2), mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes, reduziert wird.

8.1.5 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

8.1.6 Bei Eingrenzung des Rechtsschutzes auf den Single-Tarif gilt:

8.1.6.1 Abweichend von Ziff. 8.1.2. besteht kein Versicherungsschutz für Ihren ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner sowie deren Kinder und Ihre Kinder.

8.1.6.2 Wenn Sie nach Vertragsabschluss heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Ihren Ehe- oder Lebenspartner und die Kinder gemäß Ziff.8.1.2 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 und 5.7.3, wenn uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Ihren Ehe- oder Lebenspartner und deren Kinder erst mit Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

8.2 Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

8.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen im Sinne von Ziff. 5.7 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer,
- Insasse,

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Hierfür müssen die Kraftfahrzeuge und Anhänger

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder die zuvor benannte Person zugelassen,
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen/Nummernschild versehen oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Außerdem dürfen die versicherten Fahrzeuge nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein oder als Nutzfahrzeug ein zulässiges Gesamtgewicht von 4 t nicht überschreiten. Mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

8.2.2 Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz Ziff. 2.1,

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Ziff. 2.4,

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten Ziff. 2.5,

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen Ziff. 2.7,

Straf-Rechtsschutz Ziff. 2.9,

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Ziff. 2.10.

8.2.3 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den versicherten Personenkreis zugelassen oder nicht auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

8.2.4 Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

8.2.5 Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht, für Sie und die mitversicherten Personen auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als

8.2.5.1 Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie oder die zuvor benannten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,

8.2.5.2 Fahrgast,

8.2.5.3 Fußgänger und

8.2.5.4 Radfahrer.

8.2.6 Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles

- die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben,
- zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und
- das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

8.2.7 Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder zugelassen und nicht mehr auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen. Zeigen Sie den Wegfall der Fahrzeuge innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei uns ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

8.2.8 Bei Eingrenzung des Rechtsschutzes auf den Single-Tarif gilt:

8.2.8.1 Abweichend von Ziff. 8.2.1 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 und 5.7.3 besteht kein Versicherungsschutz für Ihren ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner sowie deren Kinder und Ihre Kinder.

8.2.8.2 Wenn Sie nach Vertragsabschluss heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Ihren Ehe- oder Lebenspartner und die Kinder gemäß 8.2.1 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 und 5.7.3, wenn uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Ihren Ehe- oder Lebenspartner und deren Kinder erst mit Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

8.3 Immobilien-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

8.3.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichneten Eigenschaft als

8.3.1.1 Eigentümer,

8.3.1.2 Vermieter,

8.3.1.3 Verpächter,

8.3.1.4 Mieter,

8.3.1.5 Pächter,

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

8.3.2 Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz Ziff. 2.3

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten Ziff. 2.5

Der Leistungsfall

9 Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Rechtsschutz erfüllt sein?

9.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist. Dies unter Beachtung des Versicherungsbeginns, einer eventuellen Wartezeit, des Versicherungsendes und Leistungsart, welcher der Versicherungsfall zuzuordnen ist.

9.1.1 Im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Ziff. 2.1 tritt der Versicherungsfall durch das erste Ereignis ein, das dem Anspruch zugrunde liegt.

9.1.2 Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziff. 2.11 tritt der Versicherungsfall mit dem Ereignis ein, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die einer mitversicherten Person zur Folge hat.

9.1.3 In allen anderen Fällen besteht der Anspruch von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

Dabei berücksichtigen wir,

9.1.3.1 wenn Sie einen eigenen Anspruch oder eine eigene Forderung außergerichtlich oder gerichtlich geltend machen, sowohl

- die von Ihnen vorgetragenen begangenen oder behaupteten Verstöße der Gegenseite als auch
- die, die von der Gegenseite zur Anspruchsabwehr vorgetragen werden. Auch wenn die Gegenseite hierfür von Ihnen begangene oder behauptete Verstöße vorträgt;

9.1.3.2 für den Fall, dass Sie einen gegnerischen Anspruch oder eine gegnerische Forderung außergerichtlich oder gerichtlich abwehren, sowohl

- die Verstöße, die von der Gegenseite als von Ihnen begangenen vorgetragen oder behauptet werden als auch die,
- die Sie zur Anspruchsabwehr vorbringen. Dies in Form von vorgetragenen begangenen oder behaupteten Verstößen der Gegenseite.

9.1.4 Wartezeit

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) für die Leistungsarten:

- Arbeits-RS Ziff. 2.2,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz Ziff. 2.3,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Ziff. 2.4,
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten Ziff. 2.5,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz Ziff. 2.6,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen Ziff. 2.7;

Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz

- im Schadenersatz-Rechtsschutz Ziff. 2.1,
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Ziff. 2.8,
- im Straf-Rechtsschutz Ziff. 2.9,
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Ziff. 2.10,

- in Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen über Kraftfahrzeuge, dessen Alter Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen,
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht Ziff. 2.11.

9.2 Dauerverstoß und Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle

9.2.1 Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Ein solcher Dauerverstoß liegt vor, wenn

- gleichartige, sich wiederholende Verstöße vorliegen oder vorliegen sollen oder
- ein andauernd rechtswidriger Zustand herbeigeführt wurde oder worden sein soll.

9.2.2 Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Es bleibt dabei jeder Versicherungsfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist. Sollten zwischen Ihnen und der Gegenseite wechselseitig begangene Rechtsverstöße dem Versicherungsfall zugrunde gelegt werden, werden die Verstöße von Ihnen und von der Gegenseite berücksichtigt.

9.3 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

9.3.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Versicherungsfall ausgelöst hat;

9.3.2 der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

9.3.3 Sie sich auf die Mangelhaftigkeit einer Aufklärung, einer Belehrung, einer Beratung oder vergleichbarem Verhalten bei Vertragsschluss berufen und hieraus Rechte aus einem abgeschlossenen Vertrag herleiten oder herleiten wollen, wie z. B. Widerruf, wenn dieser Vertrag vor Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde. Ebenso gilt dies, wenn Ihnen ein Fehlverhalten, z. B. Unvollständigkeit notwendiger Angaben, vorgeworfen werden sollte;

9.3.4 im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

10.1 Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, haben Sie

10.1.1 uns den Versicherungsfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

10.1.2 uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten,
- alle Beweismittel anzugeben und
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen;

10.1.3 soweit Ihre Interessen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden,

10.1.3.1 Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen;

10.1.3.2 für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die

kostengünstigste zu wählen, indem Sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend)

- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisungen zu beauftragen.

10.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

10.3 Sie haben

10.3.1 den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten,
- die Beweismittel anzugeben,
- die möglichen Auskünfte zu erteilen und
- die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

10.3.2 uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

11 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

11.1 Wird eine Obliegenheit nach Ziff. 10.1 oder 10.3 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

11.2 Bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.

Die Versicherungsdauer

12 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 21.1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

13 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

13.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen.

13.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

13.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

14 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

14.1 Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis davon erlangen, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

14.2 Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

14.3 Wechseln Sie die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete, privat und selbst genutzte Wohnung oder das privat und selbst genutzte Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie weiterhin Ihren Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und auch das neue Objekt in der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist. Versichert sind Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung gemäß Ziff. 18 oder Ziff. 19, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragsanpassung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragsanpassung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

16.1 Kündigungsmöglichkeit

Lehnen wir den Versicherungsfall ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.

Bejahen wir unsere Leistungspflicht für einen Versicherungsfall, sind Sie und wir nach Anerkennung der Leistungspflicht für diesen oder jeden weiteren Versicherungsfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Ziff. 16.1 Satz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Ziff. 16.1 Satz 2 in Textform zugegangen sein.

16.2 Kündigung durch Sie

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

16.3 Kündigung durch uns

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

17 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

18.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer möglichst großen Zahl der die Rechtsschutz-Versicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle.

Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

18.2 Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Versicherungsarten

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz,

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

18.3 Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Prozentsatz unter 5 Prozent, unterbleibt eine Beitragsanpassung. Der Prozentsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Prozentsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Prozentsatz zu verändern.

Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

18.4 Hat sich der entsprechend Ziff. 18.1 nach den von unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Prozentsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so dürfen wir den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Ziff. 18.2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Prozentsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Ziff. 18.3 ergibt.

18.5 Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem Versicherungsbeginn oder in dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

19 Wann kann es noch zu einer Beitragsanpassung kommen?

19.1 Unternehmenseigene Zahlen ergeben einen ergänzenden Anpassungsbedarf

In Abweichung zu Ziff. 18 kann es auch dann zu einer Beitragsanpassung kommen, wenn bei den Ermittlungen nach Ziff. 18.1 für Versicherungsverträge gemäß Ziff. 18.2 kein Anpassungsbedarf festgestellt wird, wir jedoch, unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermitteln, dass sich unser unternehmenseigener erwarteter Bruttoschadenbedarf erhöht oder vermindert hat. In Abweichung zu Ziff. 18.3 Absatz 1 und 2 sind wir berechtigt, unseren Beitrag um jeden ermittelten Prozentsatz anzupassen. Ein sich aus Ziff. 18.3 Satz 1 ergebender Vortrag wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Ferner darf auch hier der erhöhte Beitrag den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

19.2 Unternehmenseigene Zahlen ergeben einen abweichenden Anpassungsbedarf

Ermitteln wir, unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik, dass sich unser unternehmenseigener erwarteter Bruttoschadenbedarf um einen höheren Prozentsatz verändert hat, als dies gemäß Ziff. 18.1 und 18.2 ermittelt wurde, sind wir berechtigt, den Folgejahresbeitrag um diesen Prozentsatz zu verändern. Der nach Ziff. 18 ermittelte Prozentsatz wird nicht hierzu addiert.

Auch hierbei darf der erhöhte Beitrag den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

20 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?

20.1 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Unsere Rechte können wir nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

20.2 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst von Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

20.3 Sie haben uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, uns war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung von unserer Seite abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

20.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll. Unerheblich im Sinne der Bedingungen ist eine Veränderung, die nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führt.

21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

21.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben

21.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgebeiträge werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

22.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. (Mahnung)

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

22.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

22.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 22.3 bleiben unberührt

23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

23.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

23.2 Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

23.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

25 Was ist bei einem Versichererwechsel zu beachten?

25.1 Sofern im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von Ziff. 9.3 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

25.1.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß Ziff. 9.1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

25.1.2 der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers uns gegenüber geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn Sie die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob

fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

25.1.3 im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß Ziff. 9.1.3 und 9.1.4 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt, allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

25.2 Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages bei uns.

26 Was haben Sie aufgrund des Übergangs von Erstattungsansprüchen an uns zu beachten?

Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Die Ihnen bereits erstatteten Kosten sind an uns zurückzuzahlen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

27 Was ist bei der Abtretung von Ansprüchen auf Rechtsschutzleistung zu beachten?

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem, in Textform abgegebenem, Einverständnis abgetreten werden. Die Zustimmung zur Abtretung der Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten bedarf unseres in Textform abgegebenen Einverständnisses.

28 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

28.1 Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in den Ziff. 8.1 und 8.2, im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung oder der einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zusteht.

28.2 Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?

29.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

29.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzuge-

ben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

29.3 Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) erlischt der Versicherungsschutz und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages. Die Verlegung des Erstwohnsitzes ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung bei Ihnen nicht.

31 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

32.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

32.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Ver-

besserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

34 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

34.1 Bedingungsoptimierung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsanpassung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

34.2 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

34.2.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht als vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

34.2.2 Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages .

34.2.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 34.2.1 ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

34.2.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

34.2.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechten Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

34.2.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 34.2.5 einer Anpassung können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats

34.3 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 34.1 und 34.2 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

35 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

35.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

35.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

35.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn:

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ)) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, der bei Ihrem Ehe-/ Lebenspartner, Kind, Ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 35.2 erneut erfüllt sind.

35.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 35.1 und 35.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

35.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 35.2 erfüllt haben.

35.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

35.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

Sparte	PrivatSchutz-Versicherung
Unfall	Unfallversicherung Existenzversicherung
Haftpflicht	Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sport-Boot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Hausrat	Hausratversicherung
Wohngebäude	Wohngebäudeversicherung
Rechtsschutz	Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung

37 Was ist der SofortSchutz und was leistet er, sofern vereinbart?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend Fremdvertrag genannt) geht dem Versicherungsschutz aus dieser PrivatSchutz-Versicherung vor.

Bis zum Ablauf des Fremdvertrages haben Sie aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes.

37.1 Dauer des SofortSchutzes

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Sofortschutz bis zum Ablauf des Fremdvertrages, längstens jedoch für die

Dauer von 3 Jahren. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen PrivatSchutz-Vertrages in Kraft.

37.2 Definition und Leistung des SofortSchutzes

Der Sofortschutz gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Fremdvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt er den Versicherungsschutz aus Ihrem Fremdvertrag um Leistungen, die in Ihrem Fremdvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Fremdvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus dem SofortSchutz nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Fremdvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages den Fremdvertrag, wirkt sich diese Änderung nicht auf den mit uns vereinbarten SofortSchutz aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Fremdversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

37.3 Fortfall des SofortSchutzes

Verweigert der Fremdversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Fremdversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus dem SofortSchutz.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Fremdvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Fremdversicherers nachweisen (Fremdversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Der SofortSchutz umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Fremdversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Fremdversicherer verzichtet haben.

37.4 Umstellung des SofortSchutzes auf vollen Versicherungsschutz

37.4.1 Der mit uns geschlossene Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin des Fremdvertrages, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unseres Vertrages, auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn der Fremdvertrag vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung des Fremdvertrages ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, und entsteht ein Schaden vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang des SofortSchutzes nach Ziff. 37.2.

37.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für den vollen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff. 37.4.1 Satz 1 erfolgt und der Fremdvertrag von Ihnen nicht gekündigt worden ist.

37.5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sollte der Fremdversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Fremdvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziff. 10 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 11. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(ARB KL Top-2017)

Fassung 01.2017

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein, dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart genannt wird.

**RS027-01 Psychologische Beratung/
Selbstverteidigung für Opfer von
Gewaltstraftaten**

RS028-01 All Risk Deckung

Inhaltsverzeichnis

RS002-01	Volljährige Kinder
RS003-01	Erweiterter versicherter Personenkreis
RS004-01	Anwalt auf Rädern
RS005-01	Weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz im privaten Bereich
RS006-01	Wasser- und Luftfahrzeuge
RS007-01	Wartezeitverzicht bei Jahreswagen
RS008-01	Zusätzliche Fahrtkosten
RS009-01	Mitversicherter Immobilien-Rechtsschutz
RS011-01	Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz im privaten Bereich
RS012-01	Erweiterter Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
RS013-01	Arbeitgeber Rechtsschutz bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen
RS014-01	Erweiterter privater Straf-Rechtsschutz
RS015-01	Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
RS017-01	Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland
RS018-01	Übernahme einer erhöhten Erstberatungsgebühr
RS022-01	Minderjährige Enkelkinder
RS023-01	Beratungs-Rechtsschutz bei schriftlichem Aufhebungsvertrag
RS024-01	Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen
RS025-01	Arbeitgeber Rechtsschutz bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
RS026-01	Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Vertrag ausscheidende Kinder

RS002-01 Volljährige Kinder

Bei versichertem Privat- und Berufs-Rechtsschutz und/oder Verkehrs-Rechtsschutz sind Ihre unverheirateten oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die Ihres mitversicherten Lebenspartners gemäß Ziff. 5.7.2 in Verbindung mit Ziff. 5.7.3 ARB 2017 bis zu einem Alter, das Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen, mitversichert.

Jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder sich gemäß Ziff. 5.7.3 noch in Ausbildung befinden.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.1.6, oder 8.2.8 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif).

RS003-01 Erweiterter versicherter Personenkreis

Bei versichertem Privat- und Berufs-Rechtsschutz und/oder Verkehrs-Rechtsschutz wird der versicherte Personenkreis erweitert auf Ihre alleinstehenden, nicht berufstätigen Eltern, Großeltern, Geschwister sowie die Ihres mitversicherten Lebenspartners gemäß Ziff. 5.7.2 ARB 2017 erweitert, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.1.6 oder 8.2.8 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif).

RS004-01 Anwalt auf Rädern

Wenn Sie aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes, ärztlich verordneter Bettruhe oder Pflegebedürftigkeit in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind und ein zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderliches Erstberatungsgespräch in einem bedingungsgemäß eintrittspflichtigen Versicherungsfall benötigt wird, übernehmen wir die durch den Besuch des Rechtsanwaltes vor Ort (z. B. Krankenhaus) entstehenden Mehrkosten.

RS005-01 Weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz im privaten Bereich

Wird ein unter den Versicherungsschutz der abgeschlossenen Versicherungsart fallender Vertrag über das Internet abgeschlossen (Internet-Vertrag), so umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziff. 2.4 ARB 2017) abweichend von Ziff. 1.2.2 ARB 2017 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen weltweit und ohne zeitliche Begrenzung bis zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Höchstbetrag

RS006-01 Wasser- und Luftfahrzeuge

In Erweiterung zu Ziff. 8.2 ARB 2017 können Sie Versicherungsschutz für Ihre rechtlichen Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen mit ihrem Neuwert angegebenen, ausschließlich für private Zwecke selbst genutzten Motorfahrzeuge zu Wasser und/oder in der Luft vereinbaren.

Wird der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.2.8 ARB 2017 auf Sie begrenzt (Single-Tarif), können nur Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert werden, deren Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer Sie sind.

Nachfolge-Fahrzeuge sind uns unverzüglich zu melden. Erfolgt die Meldung unverzüglich, besteht bis zur Höhe des Neuwertes des bereits versicherten Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft Vorsorgeschutz für das Nachfolge-Fahrzeug. Entsprechend Ziff. 20 ARB 2017 erfolgt sodann ggf. eine Beitragsregulierung.

RS007-01 Wartezeitverzicht bei Jahreswagen

Abweichend von Ziff. 9.1.4 ARB 2017 verzichten wir bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages auch dann auf die dreimonatige Wartezeit, wenn das Alter des Kraftfahrzeuges seit Erstzulassung nicht den dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Zeitraum überschreitet.

RS008-01 Zusätzliche Fahrtkosten

Im Rahmen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles der versicherten Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) übernehmen wir, bis zu dem Ihrem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Höchstbetrag, Ihre Kosten für Fahrten zu Ihrem Rechtsanwalt oder zum zuständigen Gericht gegen Vorlage einer Quittung, Taxirechnung, Fahrkarte oder eines sonstigen Nachweises, wenn wir auf Ihren Rechtsschutzvertrag seit fünf Jahren keine Zahlung geleistet haben.

RS009-01 Mitversicherter Immobilien-Rechtsschutz

9.1 In Ergänzung zum Privat- und Berufs-Rechtsschutz umfasst der Versicherungsschutz den Immobilien-Rechtsschutz gemäß Ziff. 8.3 ARB 2017

- für Sie,
- Ihren im Sinne von Ziff. 8.1.1 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 ARB 2017 mitversicherten Lebenspartner in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter aller ausschließlich für private Zwecke selbst genutzten Wohneinheiten im Inland.

Wenn der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.1.6 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif), gilt diese Erweiterung nur für die in Ihrem Eigentum stehenden oder von Ihnen angemieteten Wohneinheiten.

9.2 Versicherungsschutz besteht für Sie als Vermieter einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus oder Vermieter einer Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus (nicht Doppelhaushälfte) bzw. zweier Wohnungen im selbstbewohnten Dreifamilienhaus.

Nicht versichert ist die Vermietung von Räumen/Wohnungen zu gewerblichen Zwecken.

Der Versicherungsschutz umfasst

- Wohnungs- und Grundstücks-RS (Ziff. 2.3 ARB 2017)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5 ARB 2017)

RS011-01 Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz im privaten Bereich

Kostenschutz wird, nach dem Ablauf einer dreimonatigen Wartezeit im Sinne von Ziff. 9.1.4 ARB 2017, für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich vor deutschen

Verwaltungsgerichten gewährt, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017), Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Ziff. 2.3 ARB 2017), Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5 ARB 2017) oder Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziff. 2.8 ARB 2017) enthalten ist.

Es besteht, über Ziff. 3 ARB 2017 hinaus, kein Versicherungsschutz

- im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
- im Zusammenhang mit dem Zugang zu Einrichtungen für minderjährige Kinder (z. B. Kindergärten, -tagesstätten oder Horte);
- im Zusammenhang mit schulrechtlichen Angelegenheiten mit öffentlichen oder privaten Schulen (z. B. dem Zugang zu Schulen, Schulnoten, Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen oder Nichtversetzungen);
- für arbeits-/dienstrechtliche Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, sofern der Arbeits-Rechtsschutz ausgeschlossen wurde;
- für Verwaltungsgerichtsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.

RS012-01 Erweiterter Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Hängt der Rat oder die Auskunft in der Leistungsart Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziff. 2.11 ARB 2017) mit einer anderen außergerichtlichen, gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusam-

men und erfolgt dies nicht in einer Scheidungs- oder Scheidungsfolgeangelegenheit, so tragen wir die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwaltes bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Summe für Beratung und Tätigkeit insgesamt.

RS013-01 Arbeitgeber Rechtsschutz bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen

Über Ihren Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) ist auch Ihre Eigenschaft als Arbeitgeber einer Haushaltshilfe in einem hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis in Ihrem Haushalt versichert. Dies betrifft die Leistungsarten Arbeits- Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) und Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziff. 2.6 ARB 2017).

RS014-01 Erweiterter privater Straf-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht rückwirkend auch für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- eine Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)),
- eine Unterschlagung (§ 246 StGB),
- einen Diebstahl (§ 242 StGB)
- oder eine Nötigung (§ 240 StGB)

begangen zu haben, nachdem die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt hat.

Dies ist dann der Fall, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass für die Erhebung einer öffentlichen Klage geboten haben. Übernommen werden nach Einstellung des Verfahrens die angefallenen Gebühren Ihres Rechtsanwaltes im Rahmen einer Mittelgebühr.

RS015-01 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

Der Versicherungsschutz wird für Sie und die nach Ziff. 8.1.2 ARB 2017 sowie die über RS002-01, RS003-01 und RS022-01 versicherten Personen (sofern Sie nicht den Single-Tarif abgeschlossen haben), um den Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten erweitert:

15.1 für Ihren Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn Sie im privaten Bereich durch eine rechtswidrige Tat nach den

- §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 176, 176 a, 176 b, 177, 178, 179, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – verletzt sind;
- §§ 223, 224, 225, 226, 229, 340 StGB – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit – verletzt sind. Sind Sie durch die rechtswidrige Tat nach §§ 223, 224, 229 oder 340 StGB verletzt, besteht Rechtsschutz nur dann, wenn die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat (z. B. einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung) geboten erscheint;
- §§ 232, 233, 234, 234 a, 235, 239 Absätze 3 und 4, 239 a, 239 b StGB – Straftaten gegen die persönliche Freiheit – verletzt sind;
- §§ 211, 212, 221 StGB – Straftaten gegen das Leben – betroffen sind.

15.2 Der Rechtsschutz umfasst ferner auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes für Sie als Verletztenbeistand, wenn Sie durch eine rechtswidrige Tat nach RS015.1 verletzt wurden.

15.3 Vom Rechtsschutz erfasst wird weiter die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches.

15.4 Sind Sie Nebenklageberechtigter, durch eine Straftat nach RS015.1 verletzt und haben Sie dauerhafte Körperschäden erlitten, erhalten Sie abweichend von Ziff. 2.6 ARB 2017 Rechtsschutz auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen

nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) (Versorgungs-Rechtsschutz).

15.5 Sind Sie oder ein Versicherter durch eine Straftat nach Ziff. 15.1 getötet worden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Ihren bzw. dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis Ihrer bzw. seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwaltes als Nebenklagevertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Gericht zugelassen werden kann.

15.6 Der Versicherungsschutz wird im Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 4.1 ARB) auf die Vollstreckung von Schadenersatzansprüchen durch bis zu fünf Vollstreckungsanträgen innerhalb von 10 Jahren nach Rechtskraft des Urteils erweitert.

15.7 Der Rechtsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen und Anhängern.

RS017-01 Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland

Wir übernehmen die Kosten eines Dolmetschers, wenn die Beauftragung eines solchen für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Rahmen einer Strafverfolgung im Ausland erforderlich ist und sich die Strafverfolgung auf eine vorgeworfene Straftat bezieht, die bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz umfasst wird.

RS018-01 Übernahme einer erhöhten Erstberatungsgebühr

Bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles tragen wir, abweichend von Ziff. 5.1.1 Absatz ARB 2017 für ein erstes Beratungsgespräch, das nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt Kosten inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer bis zu einer Höhe, die Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen.

RS022-01 Minderjährige Enkelkinder

Bei versichertem Privat- und Berufs-Rechtsschutz und/oder Verkehrs-Rechtsschutz wird der versicherte Personenkreis auf Ihre minderjährigen Enkelkinder sowie die Ihres mitversicherten Lebenspartners erweitert, soweit sich diese in Ihrer Obhut befinden und bei Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (gemäß Ziff. 5.7.2 ARB 2017) mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.1.6 oder 8.2.8 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif).

RS023-01 Beratungs-Rechtsschutz bei schriftlichem Aufhebungsvertrag

Wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber schriftlich ein Angebot zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses (Aufhebungsvereinbarung) vorgelegt, erweitern wir den Versicherungsschutz der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017). Abweichend von Ziff. 9.1.3 ARB 2017 übernehmen wir, unter Berücksichtigung einer etwaigen Wartezeit, ohne Versicherungsfall Kosten bis zu, dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrag, für Ihre Beratung durch einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen diese Kosten einmal im Jahr auf Ihren Rechtsschutzvertrag. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht.

RS024-01 Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen

Der Privat- und Berufs-Rechtsschutz wird um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, deren vorgesehene Leistung den dem Versicherungsschein und dessen Nachträgen zu entnehmenden KilowattPeak (kWp) Wert nicht übersteigt, erweitert.

Hierbei muss die Anlage auf dem Dach (Aufdachanlage) des ausschließlich privat und selbstgenutzten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhauses oder einer hierzu zugehörigen privat und selbstgenutzten Garage und/oder eines Nebengebäudes (z. B. Gartenhaus) im Inland installiert sein.

Sowohl die Anlage, als auch das Objekt, müssen sich in Ihrem oder dem Eigentum Ihres mitversicherten Lebenspartners (gemäß Ziff. 5.7.2 ARB 2017) befinden.

Wird die Anlage auf einer Doppelhaushälfte oder einem Reihenhause installiert, besteht anteiliger Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beläuft sich je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrag.

Hiervon nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts.

Wenn der Versicherungsschutz gem. Ziff. 8.1.6 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif), gilt diese Erweiterung nur für die in Ihrem Eigentum stehende Anlage auf Ihrem Objekt.

RS025-01 Arbeitgeber Rechtsschutz bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

Über Ihren Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) ist auch Ihre Eigenschaft als Arbeitgeber eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in Ihrem Haushalt versichert. Dies betrifft die Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) und Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziff. 2.6 ARB 2017).

RS026-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

Bei versichertem Privat- und Berufs-Rechtsschutz und/oder Verkehrs-Rechtsschutz besteht beitragsfreier Versicherungsschutz für Ihre mitversicherten Kinder im Sinne von Ziff. 5.7.3 ARB 2017 für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Zeitraum im bisherigen vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang fort, wenn der Versicherungsschutz für diese aufgrund

- Heirat oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft
- erstmaliger Ausübung einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit mit Erhalt eines leistungsbezogenen Entgeltes hierfür
- Beendigung der Ausbildung gemäß Ziff. 5.7.3 ARB 2017

bedingungsgemäß endet.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

RS027-01 Psychologische Beratung/Selbstverteidigung für Opfer von Gewaltstraftaten

Sollten Sie oder eine über den Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherte Person Opfer einer Gewaltstraftat im Sinne der Klausel RS015-01 (Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten) geworden sein und eine entsprechende Strafanzeige erstattet haben, übernehmen wir

27.1 die Kosten für bis zu 25 Therapiesitzungen für eine medizinisch notwendige, professionelle psychologische Beratung bzw. Therapie bei einem zugelassenen Psychotherapeuten.

oder

27.2 50 % der Kosten eines absolvierten Selbstverteidigungskurses bis zu einem dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Höchstbetrag.

Voraussetzung ist, dass die Therapie bzw. der Selbstverteidigungskurs innerhalb von drei Monaten nach der Gewaltstraftat begonnen wird.

RS028-01 All Risk Deckung

28.1 Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten für Sie nur dann, wenn Sie mindestens zwei weitere Sparten gemäß Ziff. 36 ARB 2017 unter derselben Versicherungsscheinnummer zugebündelt haben.

28.2 Haben wir nach Prüfung eines von Ihnen gemeldeten Versicherungsfalles eine bedingungsgemäße Ablehnung ausgesprochen, besteht für Sie die Möglichkeit, nach Ablauf einer Wartezeit

von einem Jahr, bis zu einer dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Höhe angefallene Rechtsanwaltsgebühren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht von uns erstattet zu bekommen.

Ausgenommen hiervon sind Versicherungsfälle:

- im Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat,
- die im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit stehen,
- die wegen Vorvertraglichkeit abgelehnt werden mussten und
- Versicherungsfälle, die durch einen anderen Versicherungsvertrag abgesichert sind.

28.3 Diese Leistung kann einmalig im Rahmen Ihrer in unserem Hause abgeschlossenen Rechtsschutzverträge während der Vertragslaufzeit, in Anspruch genommen werden.

28.4 Eine Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Reisegepäckversicherung (ARG 2017)



Fassung 01.2017

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

**Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten
Leistungen.**

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welchen Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?
- 2 Welche Risiken sind versicherbar?
- 3 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?
- 4 Welche Folgen hat eine Überversicherung?
- 5 In welchen Fällen ist die Leistungspflicht eingeschränkt?
- 6 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Leistungsfall

- 7 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?
- 8 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 9 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?
- 10 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?
- 11 Welche weiteren Verwirkungsgründe gibt es?
- 12 Welche Folgen hat eine Unterversicherung?

Die Versicherungsdauer

- 13 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 14 Wie sind die Dauer und das Ende des Vertrages geregelt?
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einem Versicherungsfall?

Der Versicherungsbeitrag

- 16 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 17 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
- 18 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
- 19 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

- 20 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 21 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?
- 22 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?
- 23 Welche Vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 24 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 25 Welches Recht ist anzuwenden?
- 26 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

Der Versicherungsumfang

1 Welchen Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?

1.1 Versicherungsgegenstand

Versichert ist Ihr gesamtes Reisegepäck, das Ihrer mitreisenden Familienangehörigen, Ihres eingetragenen Lebenspartners sowie Ihres nichtehelichen Lebensgefährten und dessen Kindern, soweit diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Für Reisen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gem. Satz 1 getrennt oder allein unternehmen, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

1.2 Versicherungsumfang

Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb Ihres Erstwohnsitzes aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

1.3 falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden; Außenbordmotore sind stets ausgeschlossen.

1.4 Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in Ziff. 4.1 – nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden.

Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

1.5 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb Ihres ständigen Wohnorts gelten nicht als Reisen.

2 Welche Risiken sind versicherbar?

2.1 Versicherungsschutz besteht

wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

2.2 während der übrigen Reisezeit für die in Ziff. 2.1 genannten Schäden durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mord- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Verlieren – hierzu zählen nicht liegen, stehen oder hängen lassen – ;

- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- höhere Gewalt;

2.3 wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie oder die versicherten Personen erreicht).

3 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?

3.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß Ziff. 1 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

3.2 Die vereinbarte Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen entnehmen.

Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme erhöht sich bei Urlaubsreisen von mindestens vier Tagen auf das Doppelte dieser Summe.

Die Anzeige einer Urlaubsreise ist nicht erforderlich. Im Versicherungsfall haben Sie oder die versicherten Personen auf Verlangen nachzuweisen, dass der Schaden auf einer solchen Urlaubsreise eingetreten ist.

3.3 Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen (Neuwert).

3.4 Der Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wasserschiffen

3.4.1 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen

Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.

3.4.2 Wir haften im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

3.4.2.1 der Schaden tagsüber eingetreten ist. Als Tageszeit gilt allgemein die Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr oder

3.4.2.2 das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offenstehen, genügen nicht – abgestellt war oder

3.4.2.3 der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

3.4.3 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör nicht versichert.

3.4.4 Versicherungsschutz in Wassersportfahrzeugen

Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mord- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch ein Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o. ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

3.4.5 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä..

3.4.6 Verletzen Sie oder die versicherten Personen eine der vorstehenden Obliegenheiten, so richten sich die Rechtsfolgen nach Ziff. 9.1.

4 Welche Folgen hat eine Überversicherung?

4.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

4.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

4.3 Haben Sie eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben. Etwaige Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

5 In welchen Fällen ist die Leistungspflicht eingeschränkt?

5.1 Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (Ziff. 1.4) werden je Versicherungsfall insgesamt maximal mit 50 % der Versicherungssumme ersetzt. Ziff. 3.4.3 und Ziff. 3.4.4 bleiben unberührt.

5.2 Schäden

- durch Verlieren (Ziff. 2.2),
- durch Ersatzkäufe nach Ziff. 2.3 für nachgewiesene Aufwendungen
- an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden,

werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal mit der dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen zu entnehmenden Summe je Versicherungsfall ersetzt.

5.3 Werden bei Schäden in Kraftfahrzeugen keine der unter Ziff. 3.4.2 genannten Voraussetzungen nachgewiesen, so ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf die dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen zu entnehmenden Summe begrenzt.

6 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

6.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

6.2 Wir leisten keinen Ersatz für Schäden, die

- verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

6.3 Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft-, und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte (Falt- und Schlauchboote, siehe aber Ziff. 1.3) sowie Auto-, Funk-, Mobiltelefone, mobile Navigationsgeräte sowie Laptops und Notebooks. Ausweispapiere (Ziff. 12.3) sind jedoch versichert.

Der Leistungsfall

7 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

7.1 Begriff der Gefahrerhöhung

7.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

7.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

7.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziff. 7.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2. Ihre Pflichten oder die der versicherten Personen

7.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie oder die versicherten Personen ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

7.2.2 Erkennen Sie oder die versicherten Personen nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

7.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

7.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

7.3.1 Unser Kündigungsrecht

Verletzen Sie oder die versicherten Personen Ihre Verpflichtung nach Ziff. 7.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 7.2.2 und 7.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziff. 7.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder

wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

7.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie oder die versicherten Personen Ihre Pflichten nach Ziff. 7.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie oder die versicherten Personen diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens oder das der versicherten Personen entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie oder die versicherten Personen zu beweisen.

7.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 7.2.2 und 7.2.3 sind wir bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Pflichten nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugeworfen sein müssen. Verletzen Sie oder die versicherten Personen Ihre Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziff. 7.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

7.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt ferner bestehen,

- soweit Sie oder die versicherten Personen nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

8.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen.

8.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend machen oder auf andere Weise sicherstellen und unsere Weisungen befolgen.

8.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Sie haben alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Ziff. 1 versicherten Sachen vorzulegen.

8.4 Gegenstände im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens

Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. Ziff. 2.3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

8.5 Strafbare Handlungen

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Sie haben sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (Ziff. 2.2) haben Sie Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

9 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

9.1 Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor bzw. bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie oder die versicherten Personen vorsätzlich eine Obliegenheit nach Ziff. 7 oder 8, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens oder der Schwere des Ver-

schuldens der versicherten Personen entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

9.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie oder die versicherten Personen nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

9.3 Verletzen Sie oder die versicherten Personen eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

10 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

10.1 Auszahlung

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

10.2 Verzinsung

Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit 1 % zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

10.3 Abschlagszahlung

Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.

10.4 Zahlungsaufschub

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen Sie eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

11 Welche weiteren Verwirkungsgründe gibt es?

11.1 Führen Sie den Schaden vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

11.2 Führen Sie oder die versicherten Personen den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11.3 Versuchen Sie oder die versicherten Personen uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

12 Welche Folgen hat eine Unterversicherung?

12.1 Ist die Versicherungssumme gemäß Ziff. 3.1 und 3.3 bei Eintritt des Versicherungsfalles erheblich niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haften wir nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

12.2 Bei Vereinbarung des Top-Deckungskonzeptes verzichten wir auf die Einrede der Unterversicherung gem. Ziff. 12.1. Die maximale Entschädigung entspricht der gewählten Versicherungssumme.

12.3 Im Versicherungsfall ersetzen wir

- für zerstörte oder abhandengekommene Sachen denjenigen Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte an Ihrem Wohnort anzuschaffen (Versicherungswert);
- für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;

- für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
- für technische Geräte, die älter als fünf Jahre sind, sowie für Bekleidung und Wäsche, die älter als drei Jahre sind, den Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 % des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt. Technische Geräte sind insbesondere Haushalts- und Küchengeräte, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Phono-, Radio- und Fernsehgeräte, Camping- und Sportgeräte. Zur Bekleidung und Wäsche zählen auch Schuhe und Pelzwerk;
- für die Wiederbeschaffung von Personal-Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

12.4 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

Die Versicherungsdauer

13 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

14 Wie sind die Dauer und das Ende des Vertrages geregelt?

14.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen.

Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages im Sinne von Ziff. 17.1.

14.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei Versicherungsverträgen von weniger als einjähriger Dauer verlängert sich der Versicherungsschutz über die vereinbarte Laufzeit hinaus bis zum Ende der Reise, wenn sich diese aus von Ihnen oder der versicherten Personen nicht zu vertretenden Gründen verzögert und Sie oder die versicherten Personen nicht in der Lage sind, ein Verlängerung zu beantragen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

14.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einem Versicherungsfall?

15.1 Kündigungsmöglichkeit

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

15.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

15.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Unsere Kündigung wird in keinem Falle vor Beendigung der laufenden Reise wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

16 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

17 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

17.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

17.2 Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages nach Ziff. 17.1 abhängig. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziff. 17.1 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages hingewiesen haben.

17.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

18 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung des Folgebeitrages?

18.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

18.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, die Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 18.3 und 18.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

18.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 18.2 darauf hingewiesen haben.

18.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 18.2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

19 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

19.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist die Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

19.2 Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

20 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

21 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

21.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

21.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Sie können auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Beitrag herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

21.3 Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht.

21.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Wir haben Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

22 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

22.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

22.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

22.3 Nichtanzeige der Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 22.2 entsprechend Anwendung.

22.4 Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) erlischt der Versicherungsschutz und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages. Das Verlegen des Erstwohnsitzes ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

23 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

23.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie oder die versicherten Personen haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

23.2.1 Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder die versicherten Personen die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

23.2.2 Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz aber nicht versagen, wenn Sie oder die versicherten Personen nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht

aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsanpassung oder Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie oder die versicherten Personen nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie oder die versicherten Personen die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

23.4 Voraussetzung für die Durchsetzung der Rechte nach Ziff. 23.2 und 23.3

Wir müssen die uns nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

23.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

In Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.6 Ausübung der Rechte

Wir dürfen nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir Sie oder die versicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

24 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

25 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

26 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

26.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

26.2 Klagen gegen Sie oder die versicherten Personen

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie oder die versicherten Personen ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder dem Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

26.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

Kundeninformationsblatt zur Krankenversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung (AKV)

Nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die Informationen auf diesem Blatt sind nicht abschließend.

Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Angaben zum Versicherer

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Aachener Straße 300 · 50933 Köln

weitere Postanschrift: Stresemannstraße 111 · 10963 Berlin

Sitz: Köln · Aktiengesellschaft · HRB 570 · Amtsgericht Köln

Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand: Dr. Clemens Muth (Vorsitzender)

Rolf Bauernfeind, Thomas Langhein, Silke Lautenschläger,

Dr. Hans Josef Pick

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Torsten Oletzky

Hauptgeschäft

Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare und mittelbare Betrieb der privaten Krankenversicherung.

Angaben zum Garantiefonds

Die DKV gehört einem Insolvenzschutzfonds an, der in dem sehr unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz der DKV sicherstellt, dass die Ansprüche ihrer Kunden nach wie vor erfüllt werden. Die Aufgaben des Sicherungsfonds werden von der Mediator AG, Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln wahrgenommen.

Leistungsmerkmale Ihres gewünschten Versicherungsschutzes und Beitragszahlung

Umfassende Angaben über die Leistungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Den Beitrag können Sie dem Antrag entnehmen.

Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsweise erfolgt wie vereinbart.

Zustandekommen des Vertrages

Der Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgt durch die Zahlung des Beitrages.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (Zahlung des Beitrages) und nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet; dies gilt auch für Reisen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages angetreten werden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an
DKV Deutsche Krankenversicherung AG, Aachener Straße 300, 50933 Köln, bzw. Stresemannstraße 111, 10963 Berlin.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 01 80/5 78 60 00 (14 Cent/Min.*), per Email an: service@dkv.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Antrag) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise, 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

„Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.“

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

(* aus dem deutschen Festnetz, abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich)

Versicherungsdauer

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert er sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

Vertragsbeendigung

Der Versicherungsvertrag kann zum Ende eines Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum Ende des im Versicherungsschein angegebenen Zeitraumes, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Es ist ausreichend, wenn Sie uns die Kündigung in Textform zukommen lassen.

Sonstiges

Der Sitzstaat ist Deutschland. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Beschwerden können an die DKV AG, an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, oder an die zuständige Aufsichtsbehörde – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn – gerichtet werden. Eine solche Beschwerde schließt den Rechtsweg nicht aus.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/AKV)

Fassung 01.2017

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

**Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten
Leistungen.**

Der Versicherungsumfang

- 1 Welchen Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?
- 2 Welche Personen sind versicherbar?
- 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 4 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?
- 5 In welchen Fällen ist die Leistungspflicht eingeschränkt?

Der Leistungsfall

- 6 Was ist im Schadensfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- 7 Welche Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind bei Ansprüchen gegenüber Dritten zu beachten?
- 8 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistungen geregelt?
- 9 Erhalten Sie für eine beabsichtigte Heilbehandlung Auskunft über den Umfang Ihres Versicherungsschutzes?
- 10 Können Sie bzw. die versicherte Person Auskunft über Gutachten oder Stellungnahmen verlangen?

Die Versicherungsdauer

- 11 Wann muss der Vertragsabschluss erfolgen?
- 12 Welche Versicherungsdauer gilt für Ihren Versicherungsvertrag und wann kann der Vertrag gekündigt werden?
- 13 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsbeitrag

- 14 Wann haben Sie Ihren ersten Beitrag zu zahlen?
- 15 Wann haben Sie Ihren Folgebeitrag zu zahlen?
- 16 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 17 Welche Folgen hat die verspätete Zahlung bei vereinbarter Teilzahlung?

Weitere Bestimmungen

- 18 Was passiert im Falle des Todes des Versicherungsnehmers?
- 19 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- oder Namensänderungen beachten?
- 20 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 21 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 22 In welchen Fällen dürfen Sie aufrechnen?
- 23 Wie können einzelne Regelungen Ihres Versicherungsvertrages geändert oder die Versicherungsbeiträge angepasst werden?

Der Versicherungsumfang

1 Welchen Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?

1.1 Wir bieten Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland (vgl. Ziffer 1.4) nach Beginn des Versicherungsschutzes auftreten und der versicherten Person bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht bekannt sind. Wir erstatten im Versicherungsfall Aufwendungen für Heilbehandlungen und erbringen sonstige vereinbarte Leistungen.

1.2 Der Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Reise akut auftretenden Krankheit oder akuter Folgen eines Unfalls. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod.

1.3 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen, sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.

1.4 Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder ständiger Berufsausübung nachgeht.

1.5 Bei Auslandsreisen besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 42 Tage des Auslandsaufenthaltes. Bei Reisen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Auslandsreise einen Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigt.

2 Welche Personen sind versicherbar?

Aufnahmefähig sind grundsätzlich Personen, deren ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (Zahlung des Beitrages) und nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz – soweit für das Neugeborene ein anderweitiger Versicherungsschutz im Ausland nicht besteht – ab Vollendung der Geburt, wenn am Tage der Geburt ein Elternteil mindestens drei Monate nach diesem Tarif bei uns versichert ist und die Anmeldung zur Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tage der Geburt rückwirkend erfolgt.

3.2 Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

4 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?

Im Versicherungsfall sind im Rahmen der medizinisch notwendigen Heilbehandlung unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß Ziffer 5 ausschließlich Aufwendungen für folgende Leistungen erstattungsfähig:

4.1 stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, unter der verantwortlichen Leitung und dauernder Aufsicht eines dort anwesenden Arztes steht und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt;

4.2 ambulante medizinische Behandlung vom Arzt oder im Krankenhaus; der versicherten Person steht die Wahl unter den Ärzten frei, die nach dem im Aufenthaltsland geltenden Recht zur Heilbehandlung zugelassen sind;

4.3 ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel;

4.4 behandlungsbedingte Hilfsmittel zur Fixierung von Körperteilen (z. B. Gips, Liegeschalen, Bandagen) und ärztlich verordnete Gehstützen;

4.5 ärztlich verordnete physikalische Therapie;

4.6 ärztlich verordnete Röntgen-, Strahlungsbehandlung und -diagnostik;

4.7 schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllung in einfacher Ausführung;

4.8 notwendige Reparaturen von Zahnprothesen bis 75 EUR;

4.9 erforderlicher Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt bzw. das Wegegeld des nächsterreichbaren Notfallarztes;

4.10 ärztliche Hilfe bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehl- und Frühgeburt;

4.11 Ersatz der Mehrkosten eines Rücktransportes an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort des Versicherten nächstgelegene geeignete Krankenhaus, sofern dieser im Verlauf einer leistungspflichtigen Heilbehandlung medizinisch notwendig ist und ärztlich angeordnet wird. Die durch die Krankheit oder Unfallfolge verursachten Mehrkosten des Rücktransportes der versicherten Person und die medizinische Notwendigkeit müssen Sie nachweisen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Die entstandenen notwendigen Mehrkosten für eine mitversicherte Begleitperson werden ebenfalls übernommen, sofern sie medizinisch erforderlich und ärztlich angeraten bzw. von den zuständigen Behörden bzw. der Fluggesellschaft gefordert ist.

4.12 Bestattungskosten am Sterbeort bzw. die Überführungskosten nach Deutschland; höchstens 10.000 EUR.

5 In welchen Fällen ist die Leistungspflicht eingeschränkt?

5.1 Keine Leistungspflicht besteht:

5.1.1 für Krankheiten und Unfallfolgen, zu deren Behandlung die Auslandsreise erfolgt ist, sowie für Behandlungen, bei denen vor Reisebeginn feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;

5.1.2 für Schwangerschaft und Geburt, Wochenbettkrankungen und deren Folgen (mit Ausnahme der unter 4.10 genannten), Schwangerschaftsabbruch, Sterilisation, Sterilität und Infertilität;

5.1.3 für psychische Erkrankungen und Störungen;

5.1.4 für die Beseitigung von Schönheitsfehlern und körperlichen Anomalien;

5.1.5 für Zahnersatz und Zahnkronen;

5.1.6 für Kur und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;

5.1.7 für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;

5.1.8 für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;

5.1.9 für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden im tariflichen Umfang erstattet;

5.1.10 für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

5.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

5.3 Besteht auch Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder auf gesetzliche Heil- bzw. Unfallfürsorge, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

5.4 Haben Sie bzw. die versicherte Person wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

Der Leistungsfall

6 Was ist im Schadensfall zu beachten (Obliegenheiten)?

6.1 Jede Krankenhausbehandlung müssen Sie binnen zehn Tagen nach ihrem Beginn anzeigen.

6.2 Sie und die als empfangsberechtigt benannte versicherte Person (vgl. Ziffer 8.4) haben auf unser Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfanges erforderlich ist.

6.3 Sie bzw. die versicherte Person sind verpflichtet, uns die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere durch die Entbindung von der Schweigepflicht).

6.4 Auf unser Verlangen ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

6.5 Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind von Ihnen auf unser Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen.

6.6 Verletzen Sie vorsätzlich die in den Ziffern 6.1 bis 6.5 genannten Obliegenheiten, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

6.7 Abweichend von Ziffer 6.6 bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6.8 Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach Ziffer 6.7 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6.9 Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verschulden gleich.

7 Welche Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind bei Ansprüchen gegenüber Dritten zu beachten?

7.1 Haben Sie oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forcungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistung) geleistet wird, an uns in Textform abzutreten.

7.2 Sie oder die versicherte Person haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

7.3 Verletzen Sie oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Obliegenheiten, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.4 Steht Ihnen oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die wir aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht haben, sind die Ziffern 7.1 bis 7.3 entsprechend anzuwenden.

8 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistungen geregelt?

8.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn neben dem Nachweis über den Versicherungsschutz die Rechnungen im Original vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere beglaubigte Übersetzungen, erbracht sind; diese werden unser Eigentum.

8.2 Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person, sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne

und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in Ziffer 5.3 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

8.3 Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten müssen Sie eine amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einreichen.

8.4 Wir sind verpflichtet, an die versicherte Person zu leisten, wenn Sie uns diese in Textform als Empfangsberechtigte für deren Versicherungsleistungen benannt haben. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, können nur Sie als Versicherungsnehmer die Leistung verlangen.

8.5 Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbelege nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnung notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

8.6 Die Versicherungsleistungen werden an Sie oder an die als empfangsberechtigt benannte versicherte Person (vgl. Ziffer 8.4) kostenfrei auf ein zu benennendes Konto bei einem deutschen Geldinstitut überwiesen. Bei einer anderen Zahlungsart können die anfallenden Kosten und Gebühren mit den Versicherungsleistungen verrechnet werden.

9 Erhalten Sie für eine beabsichtigte Heilbehandlung Auskunft über den Umfang Ihres Versicherungsschutzes?

Vor Beginn einer Heilbehandlung können Sie in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen. Voraussetzung ist, dass die Kosten der Heilbehandlung voraussichtlich 2.000 EUR überschreiten werden. Sie erhalten dann von uns innerhalb von vier Wochen die Auskunft. Ist die Durchführung der Heilbehandlung dringend, erteilen wir die Antwort unverzüglich, spätestens aber nach zwei Wochen. Wir berücksichtigen dabei auch einen vorgelegten Kostenvoranschlag und andere Unterlagen.

Die Frist beginnt mit dem Eingang des Auskunftsverlangens bei uns. Haben wir die Auskunft innerhalb der Frist nicht erteilt, gilt die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung als notwendig. Sind wir dann der Auffassung, dass die Heilbehandlung nicht notwendig ist, müssen wir dies beweisen.

10 Können Sie bzw. die versicherte Person Auskunft über Gutachten oder Stellungnahmen verlangen?

Zur Prüfung unserer Leistungspflicht können wir Gutachten oder Stellungnahmen einholen. Über deren Inhalt müssen wir Ihnen bzw. der versicherten Person auf Verlangen Auskunft geben. Sie bzw. die versicherte Person sind auch berechtigt, Einsicht in diese Dokumente zu nehmen.

In Ausnahmefällen dürfen wir nur einem benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft oder Einsicht geben. Dies ist der Fall, wenn (therapeutische) Gründe entgegenstehen, dass Sie bzw. die versicherte Person Auskunft oder Einsicht bekommen.

Der Anspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden.

Haben Sie das Gutachten oder die Stellungnahme auf unsere Veranlassung eingeholt, erstatten wir Ihnen die entstandenen Kosten.

Die Versicherungsdauer

11 Wann muss der Vertragsabschluss erfolgen?

Den Versicherungsvertrag müssen Sie vor Antritt der Reise abschließen.

12 Welche Versicherungsdauer gilt für Ihren Versicherungsvertrag und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

12.1 Ihr Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

12.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

12.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

12.4 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag durch Kündigung beenden.

12.5 Die Kündigung nach einem Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats nach Auszahlung der Entschädigung zulässig.

12.6 Das Kündigungsrecht entsteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

12.7 Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

12.8 Eine von uns ausgesprochene Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

12.9 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages der abgelaufenen Vertragszeit.

13 Wann endet der Versicherungsschutz?

13.1 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Rücktransportes gemäß Ziffer 4.11, spätestens jedoch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes.

13.2 Die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle verlängert sich über den vereinbarten Zeitraum hinaus, solange die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, längstens für sechs Wochen.

Der Versicherungsbeitrag

14 Wann haben Sie Ihren ersten Beitrag zu zahlen?

14.1 Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn, fällig. Ist die Zahlung des Erstbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag nur die erste Rate des Jahresbeitrages.

14.2 Wird der erste Beitrag bzw. die erste Beitragsrate nicht rechtzeitig gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Im Falle des Rücktritts können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

14.3 Ist der erste Beitrag bzw. die erste Beitragsrate bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind allerdings nur dann leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

15 Wann haben Sie Ihren Folgebeitrag zu zahlen?

15.1 Alle Folgebeiträge sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen.

15.2 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen – auf Ihre Kosten – in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung der Zahlungsfrist ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen (vgl. Ziffern 15.3 und 15.4) angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

15.3 Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

15.4 Nach Fristablauf können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind; hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit

der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten; die Rechtsfolge nach Ziffer 15.3 bleibt unberührt.

16 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

16.1 Ist die Abbuchung des Beitrages von Ihrem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag abgebucht werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.

16.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht abgebucht werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

16.3 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann, und war bisher monatliche Zahlungsweise vereinbart, sind wir berechtigt, zukünftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

17 Welche Folgen hat die verspätete Zahlung bei vereinbarter Teilzahlung?

17.1 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate in Verzug sind.

17.2 Für die Zukunft können wir jährliche Beitragszahlung verlangen.

Weitere Bestimmungen

18 Was passiert im Falle des Todes des Versicherungsnehmers?

Der Vertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherte Person hat jedoch das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung ist innerhalb zweier Monate nach dem Tode des Versicherungsnehmers abzugeben.

19 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- oder Namensänderungen beachten?

19.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Bitte richten Sie diese an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete Stelle.

19.2 Haben Sie uns die Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, gelten Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, als zugegangen.

20 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

20.1 Ihre und unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren.

20.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

20.3 Haben Sie einen Versicherungsanspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

21 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

21.1 Gegen uns gerichtete Klagen können bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Sitz in Köln anhängig gemacht werden.

21.2 Für unsere Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

22 In welchen Fällen dürfen Sie aufrechnen?

Sie können gegen Forderungen durch uns nur aufrechnen, soweit Ihre Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

23 Wie können einzelne Regelungen Ihres Versicherungsvertrages geändert oder die Versicherungsbeiträge angepasst werden?

23.1 Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ergänzen oder zu ersetzen und Beitragsanpassungen zu diesen Verträgen vorzunehmen.

23.2 In diesen Fällen werden wir Sie durch ein gesondertes Schreiben über die näheren Einzelheiten der Änderungen bzw. der Anpassungen unterrichten, insbesondere über den Inhalt, den Umfang und den Anlass.

23.3 Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

23.4 Die geänderten Regelungen oder die Beitragsanpassungen gelten als genehmigt, wenn Sie diesen Änderungen oder Anpassungen innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe nicht in Textform widersprechen. Hierauf werden wir bei der Bekanntgabe nochmals gesondert hinweisen.

Klausel für die PrivatSchutz
Reisegepäckversicherung und
Auslandsreisekrankenversicherung
(RGAK KL Top-2017)



Fassung 01.2017

Inhaltsverzeichnis

RGAK001-01 **Was leisten wir bei
Arbeitslosigkeit?**

RGAK001-01 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

1.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

1.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

1.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ)) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, die bei Ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragszahlung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahren bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1.2 erneut erfüllt sind.

1.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

1.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1.2 erfüllt haben.

1.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

1.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragszahlung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise gefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von 2 Wochen nachgewiesen wird.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance plc NfD
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7115-0
Fax: 069 7115-3358
E-Mail: service@zurich.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
50427 Köln
E-Mail: datenschutz@zurich.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer und Zulassungsstellen, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu drei Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die

Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung in der Sach-, Haftpflicht- oder Kraftfahrtversicherung übermitteln wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Detaillierte Informationen zur informa HIS GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

www.informa-his.de

Bonitätsauskünfte

Vor dem Abschluss einer **Kraftfahrtversicherung** übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmung erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern,

zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland auf unserer Internetseite unter:

www.zurich.de/datenschutz

Automatisierte Einzelfallentscheidung

In der **Kraftfahrtversicherung** entscheiden wir zum Teil voll-automatisiert über den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Höhe der Versicherungsprämie. Diese Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten, Schadensverläufe oder Ihre Kundenbeziehung.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung, wenn Ihrem Begehren nicht vollumfänglich stattgegeben wurde.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter: www.zurich.de/datenschutz

Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Dienstleister bzw. Dienstleisterkategorien, die hierzu besondere Kategorien von Daten (wie z. B. biometrische oder Gesundheitsdaten etc.) erhalten könnten, sind mit ¹⁾ gekennzeichnet.

Einzelne Dienstleister können auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sein. Eine Datenübermittlung an solche Dienstleister kann zum Beispiel erfolgen, wenn dies zwingend zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine solche Übermittlung nur, wenn das angemessene Datenschutzniveau am Sitz des Dienstleisters durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (wie z. B. im Fall der Schweiz) oder durch geeignete Garantien, insbesondere den Abschluss der von der Europäischen Kommission erlassenen Standard-Datenschutzklauseln (diese können Sie bei uns erfragen), gewährleistet ist. Dienstleister bzw. Kategorien mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind mit ²⁾ gekennzeichnet.

An der zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmende Konzerngesellschaften

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft	DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Dienstleister, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
TDG Tele Dienste GmbH ¹⁾	Kundenservice (z. B. Telefonie)
Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) ¹⁾	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision); Risikoprüfung, Vertragsverwaltung, Versicherungsvertrieb und Leistungsfallbearbeitung sowie IT-Dienstleistungen
Zurich Kunden Center GmbH ¹⁾	Kundenservice (z. B. Telefonie)

Dienstleister, die für Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland (1. – 4.), die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG (2. – 4.) sowie die DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG (3. – 5.) tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
1. DKV Deutsche Krankenversicherung AG ¹⁾	Leistungsfallbearbeitung in der Auslandsreise-Krankenversicherung
2. Rheinland Versicherungs AG ¹⁾	Leistungsfallbearbeitung in der Restkreditversicherung mit eingeschlossener Zusatzversicherung (Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit)
3. GDV Dienstleistungs-GmbH & Co KG	Diverse Service-Dienstleistungen (u. a. Not- und Zentralruf der dt. Autoversicherer, Verfahren zur elektr. Versicherungsbestätigung)
4. informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS)
5. Dentolo Deutschland GmbH	Zentrale Dienstleistungen in der Zahnzusatzversicherung: Vertragsverwaltung, Versicherungsvertrieb, Leistungsfallbearbeitung sowie IT-Dienstleistungen

Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Adress-Dienstleister	Aktualisierung von Adressdaten
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen ¹⁾	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister ^{1) 2)}	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Elektronisches Versandmanagement	Versanddienstleistungen (E-Mail Versand)
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater etc.) ¹⁾	Analyse, Begutachtung und Beratung zu Rehabilitations- und sonstigen medizinischen Maßnahmen
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister ¹⁾	Erstellung von Gutachten/Expertisen; Beratung in speziellen Fällen
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
IT- und Telekommunikationsdienstleister ^{1) 2)}	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Post-, Kommunikations- oder Logistikdienstleister ¹⁾	Postbearbeitung, Dokumenten-Management inkl. Digitalisierung
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Recherchedienstleister (z. B. Detekteien) ¹⁾	Auskunfts- und Recherchedienstleistungen
Rechtsanwaltskanzleien ¹⁾	Anwaltliche Dienstleistungen
Rehabilitationsdienste und Dienstleister für Hilfs- und Pflege- sowie medizinische Leistungen ¹⁾	Assistance-Leistungen (z. B. Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen)
Rückversicherer ^{1) 2)}	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen

Hinweis: Eine Weitergabe findet *nicht an alle* Dienstleister statt, sondern ggf. an einzelne Dienstleister und nur soweit es erforderlich und durch eine Rechtsgrundlage abgedeckt ist. Informationen zu Ihren Rechten bzgl. Ihrer Daten (wie z. B. einem evtl. Widerspruchsrecht) finden Sie mit weiteren Informationen zum Datenschutz in dem Dokument „Information zur Verwendung Ihrer Daten“ Ihrer Vertragsgesellschaft jeweils aktuell auf der Seite www.zurich.de/datenschutz.

Stand: 12/2020